Staats-Anzeiger
FÜR DAS LAND HESSEN

1953 | Wiesbaden, den 17. Oktober 1953 | Nr. 42

INHALT:

Seite

Der Hessische Ministerpräsident:

Richtlinien über Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise des Hessischen Statistischen Koordinierungsausschusses . . . 905

Der Hessische Minister des Innern:

Umlagen im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau . . . 906
Unbedenklichkeitszeugnis nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten . . . 906
Einreisevisum nach Honduras . . . 906
Ausgabe von neuen tschechoslowakischen Reisepässen an tschechoslowakische Staatsangehörige, die im Ausland wohnen 906
Bekanntmachung des Verzeichnisses der zugelassenen Grenzübergangsstellen an den Auslandsgrenzen der Bundesrepublik Deutschland und des Verzeichnisses der Kontrollstellen an der östlichen Zonengrenze . . . 907
Neuregelung der Zuständigkeiten für die Wahrnehmung der Aufgaben der Landesverwaltung in der Kreis- und Gemeindestufe 907
Genehmigung zur Führung eines Wappens an die Gemeinde Anspach im Landkreis Usingen, Regierungsbezirk Wiesbaden . 912
Einziehung von Impfstoffen und Seren . . . 912
Wiedergefundene Bestallungsurkunde . . . 913
Verlust von Bestallungsurkunden und sonstigen Berechtigungsurkunden . . . 913
Ruhen der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes . . . 916
Erziehungsbeihilfen nach § 27 BVG — Berücksichtigung der Kapitalabfindung nach §§ 72 ff BVG. . . . 916
Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit; hier: Verzeichnis der jugendgeeigneten und jugendfördernden Filme . . . 916
Berufliche und gesellschaftliche Eingliederung der aus der Sowjetzone geflüchteten Jugend; hier: Anerkennung als Jugendgemeinschaftswerk . . . 917
Gesetz über die Sonn- und Feiertage vom 17. September 1952 (GVBl. S. 145); hier: Zweiter Ausführungserlaß betr. Sportveranstaltungen am Karfreitag, Buß- und Bettag und Totensonntag . . . 917
Dienstanweisung für die Entschädigungsbehörden nach dem Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) . . . 917

Der Hessische Minister der Finanzen:

Löschung in der Liste der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Lande Hessen . . . 920

Seite

Erhebung der Kirchensteuer bei Grenzgängern im Steuerabzugsverfahren . . . 920
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Vermessungstechnikerlehrlinge bei den Dienststellen der Kataster- und Vermessungsverwaltung, bei den Dienststellen der Landeskulturverwaltung, bei kommunalen Vermessungsdienststellen und bei öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren (VermLehrl.AuPO.) vom 21. August 1953 . . . 920

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung:

Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland . . . 921

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr:

Allgemeines Eisenbahngesetz vom 29. März 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 225 ff); hier: § 5 — Übertragung der eisenbahntechnischen Aufsicht über die im Lande Hessen belegenen nichtbundeseigenen Eisenbahnen auf die Deutsche Bundesbahn . . . 922
Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Tankwagen-Anhänger mit Motorpumpe . . . 922
Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen . . . 923
Änderung der Eichgebühren . . . 923
Streichen von eisernen Gewichten bei der Nacheichung . . . 923

Verschiedenes:

Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 30. September 1953 924

Darmstadt: **Regierungspräsidenten:**

Baulandumlegung in der Gemarkung Niedernhausen . . . 924
Baulandumlegung in Offenbach a. M.-Bürgel . . . 924

Kassel:

Einziehung eines Gemeindeweges . . . 925
Verlust von Flüchtlingsausweisen . . . 925
Auflösung der Freiherrlich von Wittorf'schen Stiftung in Kassel 925

Wiesbaden:

Einziehung öffentlicher Gemeindewege . . . 925
Personelle Veränderung im Bereich der Verwaltung der Staatsweingüter im Rheingau in Eltville/Rhein . . . 925
Personelle Veränderungen . . . 925
Stellenausschreibungen . . . 926
Öffentlicher Anzeiger . . . 926

Der Hessische Ministerpräsident

1175

Richtlinien über Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise des Hessischen Statistischen Koordinierungsausschusses.

I. (1) Dem vom Ministerpräsidenten des Landes Hessen eingesetzten Hessischen Statistischen Koordinierungsausschuß obliegen gemäß Erlaß des Hessischen Staatsministeriums vom 13. Juni 1949 (Staatsanzeiger Seite 269) im Rahmen der amtlichen Statistik folgende Aufgaben:

a) Koordinierung und methodische und fachstatistische Gestaltung neuer Erhebungen, Geschäftsstatistiken und statistischer Befragungen jeder Art.

b) Koordinierung laufender Erhebungen.

(2) Darüber hinaus ist er zuständig für alle grundsätzlichen Fragen auf statistischem Gebiet, insbesondere für die Vorbereitung der hessischen Stellungnahme in statistischen Fragen gegenüber außerhessischen Dienststellen.

II. Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat sich der Ausschuß eine eingehende Kenntnis der statistischen Dienste aller hessischen Behörden und Dienststellen, ihres Aufbaues, ihrer Arbeitsweise, ihrer jeweils laufenden Arbeiten und ihrer Ergebnisse zu verschaffen.

III. Zum Zwecke der Koordinierung der statistischen Arbeiten in Hessen kann der Ausschuß die Einstellung statistischer Erhebungen, die Abänderung oder Ergänzung statistischer Formulare sowie die Abänderung oder Ergänzung der Aufbereitung des Erhebungsmaterials vorschlagen.

IV. (1) Der Ausschuß setzt sich zusammen aus:

a) Dem Direktor des Hessischen Statistischen Landesamtes als Vorsitzendem,

b) je einem Vertreter sämtlicher Ministerien zusätzlich einem Vertreter des Min. d. Innern für die Aufgabengebiete Flüchtlings-, Soforthilfe- und Wohnraumstatistik und einem Vertreter der Haushaltsabteilung des Min. d. Finanzen,

c) einem Vertreter des Landesplanungsamtes,

d) einem Vertreter des Landespersonalamtes,

e) je einen Vertreter des Städtetages, des Landkreistages und des Gemeindetages.

(2) Die Vertreter der Ministerien und der sonstigen dem Ausschuß als ordentliche Mitglieder angehörenden Behörden sind die jeweiligen Referenten für Statistik, bzw. bei Behörden, in denen kein statistischer Referent bestellt ist, möglichst fachlich vorgebildete Beamte oder Angestellte, die von ihrer Behörde mit der Wahrnehmung der statistischen Aufgaben beauftragt und dem Ausschuß benannt werden.

Die Vertreter zu e) werden auf Vorschlag des Hessischen Städtetages, des Hessischen Landkreistages und des Hessischen Gemeindetages vom Vorsitzenden des Ausschusses mit Zustimmung des Ministerpräsidenten ernannt.

V. Der Vorsitzende des Ausschusses kann, falls gewichtige Gründe es erfordern, nach Zustimmung des Ausschusses und mit Zustimmung des Ministerpräsidenten die Zusammensetzung des Ausschusses gemäß IV ändern, und zu diesem Zwecke Mitglieder abberufen bzw. weitere Mitglieder ernennen.

VI. Das Amt der Mitglieder des Hessischen Statistischen Koordinierungsausschusses ist ein Ehrenamt.

VII. Der Ausschuß wird zu seinen Beratungen Sachverständige, insbesondere die Sachbearbeiter bestimmter Statistiken sowie Vertreter der Wirtschaft, der zu befragenden Personen und Unternehmen und sonstiger an der Statistik interessierter Stellen zuziehen.

VIII. (1) Der Ausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

(2) Der Ausschuß kann Unterausschüsse einsetzen.

(3) Entscheidungen von besonderer Wichtigkeit bleiben dem Koordinierungsausschuß als solchem vorbehalten.

IX. Die Geschäfte des Ausschusses werden vom Hessischen Statistischen Landesamt geführt.

X. Die Bestimmungen des Runderlasses des Ministers des Innern über die Koordinierung statistischer Erhebungen vom 20. Juli 1949 (Staatsanzeiger 1949 Seite 381) bleiben unberührt.

Wiesbaden, den 30. September 1953

Der Hessische Ministerpräsident

Der Hessische Minister des Innern

1176

Umlagen im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau.

In § 5 Abs. 1 Ziffer 2 der VO PR. Nr. 71/51 vom 29. November 1951 (BGBl. I S. 920) ist bestimmt, daß bei dem seit dem 1. April 1024 bezugsfähig gewordenen Wohnraum, für den öffentliche Mittel auf Grund einer Ertrags-, oder Wirtschaftlichkeitsberechnung bewilligt worden sind, die Kosten des Wasserverbrauchs dann umgelegt werden können, wenn von der Miete der Betrag abgezogen wird, der in der Ertrags- oder Wirtschaftlichkeitsberechnung als Abgeltung des Wasserverbrauchs enthalten ist.

Diese Bestimmung kann in der Praxis zu nicht gerechtfertigt erscheinenden Unterschieden in der Höhe der Wassergeldumlage führen, weil dem Antragsteller die Einsetzung des Betrages für das Wassergeld in die Ertrags- und Wirtschaftlichkeitsberechnung überlassen bleibt.

Es wird deshalb angeordnet, daß bei allen Anträgen auf Gewährung öffentlicher Mittel in die Wirtschaftlichkeitsberechnung für Wassergeld ein Betrag einzusetzen ist, der 2 % der Miete entspricht und vom Vermieter getragen werden muß. Ist in der Wirtschaftlichkeitsberechnung ein gesonderter Betrag für Wassergeld nicht enthalten und nur ein Pauschalbetrag für die Betriebskosten eingesetzt, dann ist davon auszugehen, daß in den Betriebskosten 2 % der Miete für Wassergeld enthalten sind.

Im übrigen dürfen über § 11 der Mieten-VO. vom 20. November 1950 BGBl. 1950/48 S. 759 hinausgehende Umlagen nicht erhoben werden.

Wiesbaden, den 29. 9. 1953

Der Hessische Minister des Innern — V f — 62 c 44/23 — 1201/53 —

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr — II d —

1177

An die
Herren Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden

Unbedenklichkeitszeugnis nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953 (BGBl. I S. 700) ist jede Person, die geschlechtskrank ist oder zu irgendeiner Zeit an Syphilis gelitten hat, verpflichtet, sich unmittelbar vor Bestellung des Aufgebots zur Eheschließung von einem in Deutschland bestallten oder zugelassenen Arzt oder in einer Beratungsstelle daraufhin untersuchen zu lassen, ob sie gleichwohl die Ehe unbedenklich eingehen kann. Bestehen keine Bedenken, so ist ihr hierüber ein Zeugnis auszustellen. Kann das Zeugnis der Unbedenklichkeit nicht erteilt werden, so ist sie verpflichtet, vor Eingehung der Ehe dem anderen Teil über ihre Krankheit Mitteilung zu machen.

Ich gebe den Herren Standesbeamten hiervon Kenntnis und bitte, bei jeder Aufgebotsbestellung die Verlobten in geeigneter Weise auf diese gesetzliche Verpflichtung hinzuweisen. Ich bemerke jedoch ausdrücklich, daß der Standesbeamte nicht berechtigt ist, die Vorlage des Unbedenklichkeitszeugnisses zu fordern oder die Vornahme der Eheschließung hiervon abhängig zu machen.

Wiesbaden, den 2. Oktober 1953

Der Hessische Minister des Innern — II e — 25 d 14 03 — R 845/53

1178

An alle Paßbehörden

Einreisevisum nach Honduras.

Der Bundesminister des Innern hat durch Rundschreiben vom 17. September 1953 — 6213 — 25 — A — 868/53 — folgendes bekanntgegeben:

„Das Generalkonsulat der Republik Honduras hat der Gesandtschaft der Bundesrepublik Deutschland in Bern mitgeteilt, daß es berechtigt und ohne vorherige Rückfrage bei seiner Heimatbehörde in Honduras ermächtigt ist, Einreisevisen nach Honduras an Vertreter deutscher Handelshäuser mit einer Aufenthaltsdauer von 30 bis 60 Tagen zu erteilen.

Die Kosten für ein derartiges Visum betragen etwa 120.— sfrs. Eine Verlängerung des Visums ist in Honduras selbst noch möglich. Die Angabe einer Adresse in der Schweiz sei wünschenswert.

Dem Antrag auf Erteilung eines Visums sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) gültiger Reisepaß,
b) Arztzeugnis mit Tuberkulosevermerk,
c) Impfzeugnis gegen Pocken,
d) Führungszeugnis,
e) Empfehlung der zuständigen Handelskammer und
f) Empfehlung der Gesandtschaft der Bundesrepublik Deutschland in Bern.

Wie das Generalkonsulat mündlich dazu erklärt hat, würde ein bei dem Generalkonsulat Honduras in Bern eingereichter Antrag schneller erledigt werden können als ein bei der Gesandtschaft von Honduras in Paris gestellter Antrag, weil sich eine Rückfrage von Bern bei der Heimatbehörde erübrigt."

Wiesbaden, den 30. 9. 1953

Der Hessische Minister des Innern — III/2 — 23 c 02 —

1179

An alle Paß- und Ausländerpolizeibehörden

Ausgabe von neuen tschechoslowakischen Reisepässen an tschechoslowakische Staatsangehörige, die im Ausland wohnen.

Nach einem Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 16. September 1953 — 6234 — 1 — A — 695/53 — hat das tschechoslowakische Außenministerium durch Bekanntmachung vom 14. Februar 1953 die gegenwärtig gültigen tschechoslowakischen Reisepässe mit Ablauf des 31. Dezember 1953 für ungültig erklärt. Ab 1. Januar 1954 dürfen tschechoslowakische Staatsbürger nur mit einem neuen Reisepaß die Grenze überschreiten oder im Ausland wohnen; Form und Gestaltung der neuen Reisepässe werden vom tschechoslowakischen Außenministerium bestimmt.

Tschechoslowakische Staatsbürger, die im Ausland leben oder sich vorübergehend dort aufhalten, konnten den Um-

tausch ihres gegenwärtig gültigen Passes in der Zeit vom 1. März bis 31. August 1953 bei der für ihren Wohnsitz zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung beantragen.

Diplomaten-, Dienstreise- und Sonderpässe der im Ausland wohnenden Personen werden von den tschechoslowakischen diplomatischen oder konsularischen Vertretungen nach den Anweisungen des tschechoslowakischen Außenministeriums umgetauscht.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Wiesbaden, den 1. 10. 1953

Der Hessische Minister des Innern — Abteil. III — Öffentliche Sicherheit — III/2 — 23 c 02 —

1180

Bekanntmachung des Verzeichnisses der zugelassenen Grenzübergangsstellen an den Auslandsgrenzen der Bundesrepublik Deutschland und des Verzeichnisses der Kontrollstellen an der östlichen Zonengrenze.

Der Bundesminister des Innern hat das Verzeichnis der zugelassenen Grenzübergangsstellen an den Auslandsgrenzen der Bundesrepublik Deutschland und das Verzeichnis der Kontrollstellen (Übergänge) an der östlichen Zonengrenze — beide nach dem Stand vom 1. August 1953 — im Bundesanzeiger und im Gemeinsamen Ministerialblatt bekanntgemacht.

Ich weise auf die Veröffentlichungen in der Nr. 156 (S. 4) des Bundesanzeigers und in der Nr. 22 (S. 341) des Gemeinsamen Minisferialblatts hin.

Wiesbaden, den 29. 9. 1953

Der Hessische Minister des Innern — III/2 — 66 b 02 —

1181

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden,
Herren Landräte
mit Nebenabdrucken für die Gemeindevorstände
der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern.

Neuregelung der Zuständigkeiten für die Wahrnehmung der Aufgaben der Landesverwaltung in der Kreis- und Gemeindestufe.

Bezug: §§ 55 Abs. 2, 59, 62 HKO in Verbindung mit der Verordnung über die Verteilung der Aufgaben der Landesverwaltung auf der Kreisstufe vom 24. März 1953 (GVBl. S. 39) und der Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Landesverwaltung von der Kreisstufe auf Gemeinden vom 1. April 1953 (GVBl. S. 45).

I. Allgemeines

Die Hessische Landkreisordnung hat dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung neben der allgemeinen Aufgabe der Koordinierung der Verwaltung im Landkreis (§ 55 Abs. 1 HKO) als besondere Aufgaben die Polizei und die Aufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden „nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen" (§ 55 Abs. 2 HKO) zugewiesen.

Wegen der Einschränkung „nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen" handelt es sich bei den Aufgaben der Polizei i. S. des § 55 Abs. 2 nur um die Vollzugspolizei in Gemeinden ohne Gemeindepolizei, also um die Polizei, die auf dem Lande von der Landespolizei wahrgenommen wird. Darüber hinaus sieht § 55 Abs. 2 vor, daß dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung
a) durch die zukünftige Gesetzgebung und
b) durch Verordnung gemäß § 59 Abs. 1 und Abs. 3
Aufgaben zugewiesen oder belassen werden können.

Die Zuständigkeiten auf der Kreisstufe hat der Gesetzgeber in § 59 HKO grundsätzlich, wie folgt, verteilt:
a) nach Abs. 1 gehen die bisher vom Landrat unmittelbar oder vom Kreise wahrgenommenen Aufgaben der Landesverwaltung auf Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern **für ihr Gebiet** über;
b) nach Abs. 3 werden die unter a) genannten Aufgaben **im übrigen,** d. h. für das übrige Kreisgebiet, als Weisungsaufgaben vom Kreisausschuß wahrgenommen.

Für beide Fälle ist der Landesregierung jedoch die Ermächtigung erteilt worden, durch Verordnung bestimmte Aufgaben vom Übergang auf Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern auszuschließen und sie ggf. dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung zuzuweisen.

In § 59 Abs. 2 HKO schließlich ist der Landesregierung die Ermächtigung gegeben worden, durch Verordnung Aufgaben zu bestimmen, die geeignet sind, von der oberen Aufsichtsbehörde auf kreisangehörige Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern übertragen zu werden, sofern diese die erforderliche Verwaltungskraft besitzen.

Nach §§ 55 Abs. 2, 59 Abs. 1 und 3, 67 Abs. 2 HKO in Verbindung mit der Verordnung über die Verteilung der Aufgaben der Landesverwaltung auf der Kreisstufe vom 24. März 1953 (GVBl. S. 39) und der Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Landesverwaltung von der Kreisstufe auf Gemeinden vom 1. April 1953 (GVBl. S. 45) ist die Neuordnung der Zuständigkeiten für die Aufgaben der Landesverwaltung am 1. April 1953 in Kraft getreten. Von dieser Neuregelung werden die Fälle nicht berührt, in denen Gemeinden bereits auf dem Wege der Delegation oder des Mandats Aufgaben des Landrats als Behörde der Landesverwaltung übertragen worden sind.

II.

Nach dem Inkrafttreten der §§ 55 Abs. 2 und 59 Abs. 1 bis 3 HKO sowie der unter I. genannten Verordnungen ergibt sich die folgende neue Zuständigkeitsregelung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Landesverwaltung, die ich der Übersicht halber und zur Arbeitserleichterung für die betroffenen Verwaltungen bekannt gebe:

A.

Auf die kreisangehörigen Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern sind als Weisungsaufgaben für ihr Gebiet insbesondere übergegangen:

1. Die Aufgaben, die der unteren Verwaltungsbehörde nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583) in der Fassung vom 15. Mai 1953 (RGBl. I S. 593), dem Gesetz über die Staatsangehörigkeit von Ausgebürgerten vom 23. März 1948 (GVBl. S. 45) und der Ausführungsverordnung vom 22. November 1948 (GVBl. S. 155) obliegen;
2. die Aufgaben, die der unteren Verwaltungsbehörde nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Januar 1938 (RGBl. I S. 9), der Ersten Durchführungsverordnung vom 7. Januar 1938 (RGBl. I S. 12), der Dritten Durchführungsverordnung vom 24. Dezember 1940 (RGBl. I S. 1669), der Dritten Verordnung zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Februar 1948 (GVBl. S. 19, 52) und der Durchführungsverordnung vom 4. Mai 1949 (GVBl. S. 113) obliegen;
3. die Aufgaben, die der Paßbehörde nach dem Gesetz über das Paßwesen vom 4. März 1952 (BGBl. I S. 290), den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Paßgesetzes vom 25. August 1952 (BAnz. Nr. 164 S. 1) und der Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung von Paß- und Sichtvermerkszwang vom 17. Mai 1952 (BGBl. I S. 295) obliegen;
4. die Aufgaben, die dem Landrat nach dem Gesetz über Personalausweise vom 19. Dezember 1952 (BGBl. S. 807) und dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Personalausweise vom 17. September 1952 (GVBl. S. 147) obliegen;
5. die folgenden Aufgaben, die dem Landrat, dem Kreisamt und dem Kreisausschuß nach der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (RGBl. S. 245) in der Fassung vom 26. Juli 1900 (RGBl. S. 871) und 27. Dezember 1951 (RGBl. I S. 1007) obliegen:
   a) die Aufgaben nach den §§ 14 und 15 Abs. 1 GewO,
   b) die Aufgaben nach den §§ 16 bis 22 und 25 GewO,
   soweit genehmigungspflichtige Anlagen der nachbezeichneten Art in Frage stehen:
   Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten; Anstalten zur Destillation von Erdöl; Glas- und Rußhütten; Kalk-, Ziegel- und Gipsöfen; Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind; Hammerwerke; Schnellbleichen; Firnissiedereien; Stärkesirup-Fabriken; Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken; Tran- und Seifensiedereien; Knochenbrennereien; Knochendarren; Knochenkochereien und Knochenbleichen; Talgschmelzen; Schlächtereien; Hopfen-Schwefeldörren; Asphaltkochereien und Pechsiedereien, soweit sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden; Darmzubereitungsanstalten;

Fabriken, in welchen Dampfkessel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden; Anstalten zum Imprägnieren von Holz mit erhitzten Teerölen; Kunstwollefabriken; Degrasfabriken; die Fabriken, in welchen Röhren aus Blech durch Vernieten hergestellt werden, sowie die Anlagen zur Erbauung eiserner Schiffe, zur Herstellung eiserner Brücken oder sonstiger eiserner Baukonstruktionen; die Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Teer und von Teerwasser; die Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Tierfelle, sowie die Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten; die Anlagen zur Herstellung von Gußstahlkugeln mittelst Kugelschrotmühlen (Kugelfräsmaschinen),

c) die Aufgaben nach § 33a GewO,
d) die Aufgaben nach § 34 GewO, soweit sie das Geschäft eines Pfandleihers, Pfandvermittlers und den Handel mit Giften betreffen,
e) die Aufgaben nach § 34a GewO,
f) die Aufgaben nach § 35 Abs. 7 GewO,
g) die Aufgaben nach § 42b GewO, soweit sie die Erteilung der Erlaubnis nach Abs. 2 betreffen,
h) die Aufgaben nach § 44a GewO, soweit sie die Legitimationskarte betreffen,
i) die Aufgaben nach den §§ 53a und 54 Abs. 2 GewO,
k) die Aufgaben nach § 55a Abs. 2 GewO,
l) die Aufgaben nach § 56c Abs. 1 GewO,
m) die Aufgaben nach § 115a GewO;

6. die Aufgaben, die der Kreispolizeibehörde nach dem Gaststättengesetz vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146) in der Fassung vom 24. November 1941 (RGBl. I S. 769), der Ausführungsverordnung vom 21. Juni 1930 (RGBl. I S. 191) in der Fassung vom 19. Januar 1938 (RGBl. I S. 37), den Ausführungsbestimmungen zum Gaststättengesetz vom 21. Januar 1942 (RMBliV S. 231), der Preuß. Verordnung vom 18. Juni 1930 (GS. S. 117) in der Fassung vom 8. Mai 1944 (GS. S. 31), der Hess. Verordnung vom 30. Juni 1930 (Reg.Bl. S. 135), der Verordnung über Speiseeiswirtschaften vom 16. Juli 1934 (RGBl. I S. 709) und der Preuß. Durchführungsverordnung hierzu vom 24. Mai 1935 (GS. S. 80) obliegen;
7. die Aufgaben, die dem Landrat und der Kreispolizeibehörde nach dem Gesetz über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21), der Durchführungsverordnung vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) in der Fassung vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) obliegen;
8. die Aufgaben, die der Verkehrspolizeibehörde nach der Straßenverkehrsordnung — StVO — vom 13. November 1937 (RGBl. I S. 1179) in der Fassung vom 18. Oktober 1944 (RGBl. I S. 256) obliegen, soweit die hiernach zu treffenden Maßnahmen sich ausschließlich für das Gebiet einer Gemeinde mit 10 000 und mehr Einwohnern oder deren Einwohner auswirken, insbesondere:
   a) die Anordnung zur Aufstellung von Verkehrszeichen,
   b) die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen,
   c) die Genehmigung von Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen,
   d) die Durchführung von Maßnahmen zur Hebung der Verkehrszucht auf den Straßen,
   e) die Bestimmung von öffentlichen Parkplätzen,
   f) die Untersagung oder Beschränkung des Treibens von Vieh und Führens von Pferden auf bestimmten Straßen, in bestimmten Ortsteilen, bei Dunkelheit oder starkem Nebel,
   g) die Zulassung des Ausrufens und Anbietens von gewerblichen Leistungen, von Waren und dergleichen auf öffentlichen Straßen,
   h) die Zulassung von Kinderspielen und Wintersport auf öffentlichen Straßen,
   i) die Genehmigung zur Nichtbeseitigung von Verkehrshindernissen,
   k) die Genehmigung zur Benutzung der mittleren Fahrbahnen durch Nichtkraftfahrzeuge;
9. die Aufgaben, die der Kreispolizeibehörde nach der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231) obliegen;
10. die Aufgaben, die der unteren Verwaltungsbehörde nach der Polizeiverordnung über das Rauchverbot in feuergefährdeten gewerblichen Betrieben vom 23. Mai 1940 (RGBl. I S. 814) und dem Runderlaß des RMdI vom 23. Mai 1940 (RMBliV S. 1058) obliegen;
11. die Aufgaben, die der unteren Verwaltungsbehörde nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis) und anderer übertragbarer Krankheiten vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 532) in der Fassung vom 13. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1383), der Verordnung zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis) vom 14. August 1934 (RGBl. I S. 774), der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis) vom 13. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1383), der Dritten Verordnung zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis) vom 14. November 1938 (RGBl. I S. 1561) und der Vierten Verordnung zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis) vom 27. März 1952 (BGBl. I S. 230) obliegen;
12. die Aufgaben, die der unteren Verwaltungsbehörde und der Kreispolizeibehörde nach dem Gesetz, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 13. Juni 1900 (RGBl. S. 306), den Ausführungsbestimmungen vom 21. Februar 1904 (RGBl. S. 67), der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1721) und den Ausführungsbestimmungen vom 12. Dezember 1938 (RMBliV S. 2158) obliegen;
13. die Aufgaben, die der unteren Verwaltungsbehörde nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Dasselfliege vom 7. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1044) in der Fassung vom 18. März 1938 (RGBl. I S. 278) und der Durchführungs- und Ergänzungsverordnung vom 19. April 1937 (RGBl. I. S. 467) obliegen;
14. die Aufgaben, die der unteren Verwaltungsbehörde nach dem Ersten Wohnungsbaugesetz vom 24. April 1950 (BGBl. S. 83) in der Fassung vom 23. Oktober 1951 (BGBl. I S. 865), der Ausführungsverordnung vom 20. Oktober 1951 (GVBl. S. 76) in Verbindung mit den jeweiligen Richtlinien über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues obliegen;
15. die Aufgaben, die dem Landkreis nach dem Ersten Wohnungsbaugesetz vom 24. April 1950 (BGBl. S. 83) in der Fassung vom 23. Oktober 1951 (BGBl. I S. 865), der Ausführungsverordnung vom 20. Oktober 1951 (GVBl. S. 76), der Mietenverordnung vom 20. November 1950 (BGBl. S. 759), der Verwaltungsanordnung über die Grundsteuervergünstigungen vom 30. Juni 1951 (BAnz. Nr. 126, BStBl. I S. 238) und dem Gesetz über Grundsteuervergünstigungen vom 13. November 1951 (GVBl. S. 83) in Verbindung mit den Erlassen des Hess. MdI vom 24. Juni 1950 (St.Anz. S. 255) und vom 27. Februar 1952 (St.Anz. S. 240) obliegen;
16. die Aufgaben, die dem Landkreis nach dem Ersten Wohnungsbaugesetz vom 24. April 1950 (BGBl. S. 83) in der Fassung vom 23. Oktober 1951 (BGBl. I S. 865), der Ausführungsverordnung vom 20. Oktober 1951 (GVBl. S. 76), dem Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 27. Juni 1951 (BGBl. I S. 411), dem Gesetz über Grundsteuervergünstigungen vom 13. November 1951 (GVBl. S. 83) in Verbindung mit den Erlassen des Hess. MdI vom 24. Juni 1950 (St.Anz. S. 255) und 24. August 1951 (St.Anz. S. 613) obliegen;
17. die Aufgaben, die der unteren Verwaltungsbehörde nach dem Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (RGBl. I S. 659) in der Fassung vom 27. September 1938 (RGBl. I S. 1246), der Ausführungsverordnung vom 25. Februar 1935 (RGBl. I S. 292), der Hess. Ausführungsverordnung vom 27. Januar 1937 (Reg.Bl. S. 14), der Verordnung zur Änderung der Siebenten Preuß. Verordnung über Wohnsiedlungsgebiete vom 16. August 1947 (GVBl. S. 72) und der Ersten Hess. Verordnung über Wohnsiedlungsgebiete vom 28. Oktober 1950 (GVBl. S. 237) obliegen;
18. die Aufgaben, die dem Kreisamt und dem Kreisausschuß nach dem Hess. Gesetz, das Beerdigungswesen betreffend, vom 22. Juli 1905 (Reg.Bl. S. 221) und der Ausführungsbekanntmachung vom 1. März 1906 (Reg.Bl. S. 52) obliegen;
19. die Aufgaben, die der Kreispolizeibehörde nach der Lotterieverordnung vom 6. März 1937 (RGBl. I S. 283) und den Vollzugserlassen vom 8. März 1937 (RMBliV S. 385) und 1. Dezember 1937 (RMBliV S. 1877) obliegen;
20. die Genehmigung von Tanzlustbarkeiten nach § 10 der Polizeiverordnung der Regierung in Kassel vom 5. September 1930 über die Polizeistunde und öffentlichen Tanzlustbarkeiten (Sonderbeilage zum Amtsbl. der Regierung zu Kas-

sel 1930 Nr. 38) und der Hess. Landespolizeiverordnung über die Veranstaltung von öffentlichen Tanzlustbarkeiten vom 1. Juni 1938 (Reg.Bl. S. 66);

21. die Aufgaben, die dem Landrat nach dem Preuß. Quellenschutzgesetz vom 14. Mai 1908 (GS. S. 105), der Ausführungsanweisung vom 7. November 1908 (RMBliV S. 233) und dem Preuß. Anpassungsgesetz vom 15. Dezember 1933 (GS. S. 479) obliegen;
22. die Aufgaben, die dem Landrat nach dem Waldecker Gesetz, betreffend die Vornahme von Erdarbeiten in der Nähe der Wildunger Mineralquellen vom 21. Juni 1906 (Wald. Reg.Bl. S. 17) obliegen;
23. die Aufgaben, die dem Kreisamt nach dem Hess. Gesetz, den Schutz der Heilquellen im Großherzogtum betreffend, vom 15. Juli 1896 (Reg.Bl. S. 89) obliegen;
24. die Aufgaben, die dem Landrat nach der Polizeiverordnung der Regierung in Kassel vom 10. Oktober 1928 (Amtsbl. der Regierung zu Kassel 1928 S. 243) in der Fassung vom 3. September 1939 (Sondernummer zum Amtsbl. Nr. 37) obliegen;
25. die Aufgaben, die der unteren Verwaltungsbehörde nach der Verordnung zur Bekämpfung der Bisamratte vom 1. Juli 1938 (RGBl. I S. 847) obliegen;
26. die Aufgaben, die dem Landrat und der Kreispolizeibehörde nach der Preuß. Verordnung zum Schutze der Felder und Gärten gegen fremde Tauben vom 4. März 1933 (GS. S. 64) in der Fassung vom 13. Dezember 1934 (GS. S. 464) und der Hess. Verordnung zum Schutz der Felder und Gärten gegen Tauben vom 9. März 1939 (Reg.Bl. S. 29) obliegen;
27. die Aufgaben, die der Kreispolizeibehörde nach dem Brieftaubengesetz vom 1. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1335), der Ersten Durchführungs- und Ergänzungsverordnung vom 29. November 1938 (RGBl. I S. 1749), der Zweiten Durchführungs- und Ergänzungsverordnung vom 1. November 1938 (RGBl. I S. 2129), der Dritten Durchführungs- und Ergänzungsverordnung vom 22. Mai 1940 (RGBl. I S. 808) und der Vierten Durchführungs- und Ergänzungsverordnung vom 17. Mai 1942 (RGBl. I S. 345) obliegen;
28. die Aufgaben, die dem Landrat nach der Preuß. Verordnung über das Auslegen von Gift in Feld und Flur vom 16. September 1931 (GS. S. 210) obliegen;
29. die Aufgaben, die der unteren Verwaltungsbehörde nach der Hess. Verordnung zur Bekämpfung der Feldmäuse und Wühlmäuse vom 9. Juni 1939 (Reg.Bl. S. 114) obliegen;
30. die Aufgaben, die der unteren Verwaltungsbehörde nach der Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln vom 13. Februar 1940 (RGBl. I S. 349) in der Fassung vom 3. März 1953 (BGBl. I S. 43), der Ergänzungsverordnung vom 13. August 1940 (RGBl. I S. 1121), der Ergänzungsverordnung vom 30. September 1941 (RGBl. I S. 611) und der Ergänzungsverordnung vom 3. Juli 1942 (RGBl. I S. 427) obliegen;
31. die Aufgaben, die der unteren Verwaltungsbehörde nach der Verordnung zur Schädlingsbekämpfung im Obstbau vom 29. Oktober 1937 (RGBl. I S. 1143) und der Hess. Verordnung zur Bekämpfung von Blattsaugern, Schildläusen und anderen Obstbaumschädlingen während der Winterruhe vom 22. Dezember 1938 (Reg.Bl. 1939 S. 1) obliegen;
32. die Aufgaben, die dem Kreisamt nach dem Hess. Gesetz, den Vollzug des Reichsgesetzes über die Bekämpfung der Reblaus betreffend, vom 8. November 1905 (Reg.Bl. S. 297) obliegen;
33. die Aufgaben, die der unteren Verwaltungsbehörde nach der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses vom 8. Oktober 1937 (RGBl. I S. 1127) in der Fassung vom 29. April 1939 (RGBl. I S. 872) obliegen;
34. die Aufgaben, die der unteren Verwaltungsbehörde nach der Neunten Verordnung zur Abwehr des Kartoffelkäfers vom 22. April 1941 (RGBl. I S. 227) und der Ersten Hess. Verordnung zur Abwehr des Kartoffelkäfers vom 7. März 1951 (GVBl. S. 11) obliegen;
35. die Aufgaben, die der unteren Verwaltungsbehörde nach der Kleingarten- und Kleinpachtlandverordnung vom 31. Juli 1919 (RGBl. I S. 1371) in der Fassung vom 2. August 1940 (RGBl. I S. 1074) und 23. Mai 1942 (RGBl. I S. 343) und der Verordnung über Kündigungsschutz und andere kleingartenrechtliche Vorschriften vom 23. Mai 1942 (RGBl. I S. 343) in der Fassung vom 15. Dezember 1944 (RGBl. I S. 347) obliegen;
36. die Aufgaben, die der Kreispolizeibehörde nach der Polizeiverordnung über das offene Lagern von Getreide- und anderen Ernteerzeugnissen vom 18. Mai 1940 (RGBl. I S. 792) und der Ergänzungsverordnung vom 10. Juni 1940 (RGBl. I S. 978) obliegen;
37. die Aufgaben, die dem Kreisamt und dem Kreisausschuß nach dem Hess. Gesetz, den Denkmalschutz betreffend, vom 16. Juli 1902 (Reg.Bl. S. 275) obliegen;
38. die Aufgaben, die dem Landrat nach dem Preuß. Gesetz über die Landwege im Regierungsbezirk Wiesbaden vom 15. März 1923 (GS. S. 67) obliegen.

B.

Von den unter A genannten Aufgaben werden für das übrige Kreisgebiet, d. h. das Kreisgebiet, das nicht Gebiet von Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern ist, wahrgenommen:

a) vom Landrat als Behörde der Landesverwaltung die Aufgaben unter den Ziffern 1 bis 9,
b) vom Kreisausschuß die Aufgaben unter den Ziffern 10 bis 38.

C.

Außer den unter B genannten Aufgaben werden für das gesamte Kreisgebiet wahrgenommen:

a) vom Landrat als Behörde der Landesverwaltung:

1. die Vorbereitung und Durchführung der Abstimmungen und Wahlen im Landkreis, soweit sie dem Landrat als Kreiswahlleiter obliegen;
2. die Aufgaben, die dem Landrat nach dem Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit (VGG) vom 31. Oktober 1946 (GVBl. S. 194) in der Fassung vom 30. Juni 1949 (GVBl. S. 137), der Ersten Ausführungsverordnung vom 25. März 1947 (GVBl. S. 29) in der Fassung vom 31. Januar 1952 (GVBl. S. 3), der Zweiten Ausführungsverordnung vom 31. März 1948 (GVBl. S. 67) und der Ersten Verordnung zur Durchführung des § 22 a des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 4. Februar 1950 (GVBl. S. 7) obliegen;
3. die Aufgaben, die dem Landrat und dem Kreisamt nach den §§ 43, 61 und 71 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit der Preuß. Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 16. November 1899 (GS. S. 562) und dem Hess. Gesetz, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend, vom 17. Juli 1899 (Reg.Bl. S. 133) obliegen;
4. die Aufgaben, die der unteren Verwaltungsbehörde nach dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage vom 17. September 1952 (GVBl. S. 145) obliegen;
5. die Aufgaben, die dem Kreisamt und dem Kreisausschuß nach dem Hess. Gesetz, das Eigentum an Kirchen, Pfarrhäusern usw. betreffend, vom 6. August 1902 (Reg.Bl. S. 343) obliegen;
6. die Aufgaben, die dem Landrat nach dem Gesetz über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen vom 19. Mai 1952 (GVBl. S. 111) obliegen;
7. die Aufgaben, die der unteren Verwaltungsbehörde nach dem Personenstandsgesetz vom 3. November 1937 (RGBl. I S. 1146) in der Fassung vom 15. Januar 1951 (BGBl. I S. 57), dem Ergänzungsgesetz vom 25. Juni 1949 (GVBl. S. 55, 98) und der Ersten Hess. Durchführungsverordnung vom 1. September 1949 (GVBl. S. 123) obliegen;
8. die Aufgaben, die der Kreispolizeibehörde nach der Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 (RGBl. I S. 1053) obliegen;
9. die Aufgaben, die der Kreispolizeibehörde nach der Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933 (RGBl. I S. 26) obliegen;
10. die Aufgaben, die dem Kreisamt nach der Verordnung gegen Mißstände im Auswanderungswesen vom 14. Februar 1924 (RGBl. I S. 107) und der Hess. Ausführungsverordnung vom 2. April 1924 (Reg.Bl. S. 235) obliegen;
11. die Aufgaben, die dem Landrat nach dem Zweckverbandsgesetz vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) in der Fassung der Ersten Durchführungsverordnung vom 11. Juni 1940

(RGBl. I S. 876) und der Zweiten Durchführungsverordnung vom 24. Juli 1941 (RGBl. I S. 464) obliegen;

12. die Aufgaben, die dem Landrat nach dem Waffengesetz vom 18. März 1938 (RGBl. I S. 265), der Durchführungsverordnung vom 19. März 1938 (RGBl. I S. 270) in der Fassung vom 4. April 1940 (RGBl. I S. 603), der Ausführungsbestimmungen hierzu vom 21. März 1938 (RGBl. I S. 276) und der Ersten Anordnung über Sportwaffen und Munition vom 12. Januar 1951 (BWMBl. S. 2, BAnz. Nr. 9 vom 13. Januar 1951) obliegen;
13. die Aufgaben, die dem Landrat nach dem Heilpraktikergesetz vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251), der Ersten Durchführungsverordnung vom 18. Februar 1939 (RGBl. I S. 259) und der Zweiten Durchführungsverordnung vom 3. Juli 1941 (RGBl. I S. 368) obliegen;
14. die Aufgaben, die dem Landkreis, der zuständigen Verwaltungsbehörde und der Kreispolizeibehörde nach dem Lebensmittelgesetz vom 5. Juli 1927 (RGBl. I S. 134) in der Fassung vom 17. Januar 1936 (RGBl. I S. 18) und 14. August 1943 (RGBl. I S. 488) und den Vorschriften für die einheitliche Durchführung des Lebensmittelgesetzes vom 10. August 1934 (RMBliV. S. 1085) obliegen;
15. die Aufgaben, die dem Kreisausschuß und dem Kreisamt nach dem Milchgesetz vom 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421) in der Fassung des Milch- und Fettgesetzes vom 28. Februar 1951 (BGBl. I S. 135) und 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), der Ersten Ausführungsverordnung vom 15. Mai 1931 (RGBl. I S. 150) in der Fassung vom 20. Juni 1933 (RGBl. I S. 527), der zweiten Ausführungsverordnung vom 8. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1062), der Dritten Ausführungsverordnung vom 3. April 1934 (RGBl. I S. 299), der Vierten Ausführungsverordnung vom 20. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1267), der Fünften Ausführungsverordnung vom 25. April 1936 (RGBl. I S. 399), der Sechsten Ausführungsverordnung vom 31. März 1937 (RGBl. I S. 431), der Siebenten Ausführungsverordnung vom 12. Juni 1939 (RGBl. I S. 1011), der Achten Ausführungsverordnung vom 23. Januar 1941 (RGBl. I S. 101), der Ersten Durchführungsverordnung zum Milch- und Fettgesetz vom 7. März 1951 (BGBl. I S. 202), der Zweiten Durchführungsverordnung zum Milch- und Fettgesetz vom 26. September 1951 (BAnz. Nr. 189 S. 1), der Dritten Durchführungsverordnung zum Milch- und Fettgesetz vom 23. November 1951 (BAnz. Nr. 230 S. 2), der Preuß. Verordnung zur Durchführung des Milchgesetzes vom 16. Dezember 1931 (GS. S. 259), der Dritten Preuß. Verordnung zur Durchführung des Milchgesetzes vom 20. Oktober 1934 (GS. S. 425), der Hess. Vollzugsverordnung zur Durchführung des Milchgesetzes vom 23. Dezember 1931 (Reg.Bl. S. 233 in der Fassung vom 28. Dezember 1935 (Reg.Bl. 1936 S. 1) obliegen;
16. die Aufgaben, die dem Kreisamt und der mit der Lebensmittelpolizei betrauten Behörde nach dem Weingesetz vom 25. Juli 1930 (RGBl. I S. 356) in der Fassung vom 15. Juli 1951 (BGBl. I S. 450) und 19. März 1952 (BGBl. I S. 142), der Ersten Ausführungsverordnung vom 16. Juli 1932 (RGBl. I S. 358) in der Fassung vom 20. März 1936 (RGBl. I S. 196), der Zweiten Ausführungsverordnung vom 29. August 1935 (RGBl. I S. 1121), der Dritten Ausführungsverordnung vom 6. Mai 1936 (RGBl. I S. 443), der Vierten Ausführungsverordnung vom 22. Oktober 1936 (RGBl. I S. 906), der Fünften Ausführungsverordnung vom 14. August 1951 (BGBl. I S. 525), den Grundsätzen für die einheitliche Durchführung des Weingesetzes vom 2. November 1933 (RGBl. I S. 801), der Hess. Vollzugsverordnung zum Weingesetz vom 20. November 1930 (Reg.Bl. S. 301) und der Vollzugsbekanntmachung vom 31. Mai 1933 (Reg.Bl. S. 133) obliegen;
17. die Aufgaben, die dem Landrat und dem Kreisamt nach dem Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in der Fassung vom 2. April 1940 (RGBl. I S. 606), der Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Viehseuchengesetzes vom 29. März 1912 (RGBl. S. 229), der Durchführungsverordnung vom 13. November 1933 (RGBl. I S. 969), den Ausführungsvorschriften vom 7. Dezember 1911 (RGBl. 1912 S. 3) in der Fassung vom 22. April 1940 (RGBl. I S. 724), der Änderungsbekanntmachung hierzu vom 28. Februar 1918 (RGBl. S. 129), der Änderungsverordnung hierzu vom 23. Juni 1950 (BAnz. Nr. 131 S. 1), der Ersten Durchführungsverordnung vom 7. März 1951 (BGBl. I S. 202), dem Preuß. Ausführungsgesetz zum Viehseuchengesetz vom 25. Juli 1911 (GS. S. 149) in der Fassung vom 28. März 1928 (GS. S. 45) und weiteren Ausführungsvorschriften obliegen;
18. die Aufgaben, die dem Landrat nach dem Fleischbeschaugesetz vom 29. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1463), der Durchführungsverordnung vom 1. November 1940 (RMBl. S. 289), dem Runderlaß vom 7. November 1940 (RMBliV. S. 2077) und dem Gesetz über die Hess. Fleischbeschaukostenordnung in der Fassung vom 29. Februar 1952 (GVBl. S. 7) obliegen;
19. die Aufgaben, die dem Landrat nach dem Tierzuchtgesetz vom 7. Juli 1949 (WiGBl. S. 181), der Ersten Durchführungsverordnung vom 25. Mai 1950 (BGBl. S. 227), der Zweiten Durchführungsverordnung vom 31. März 1951 (BAnz. Nr. 68 S. 1), der Dritten Durchführungsverordnung vom 25. Mai 1951 (BAnz. Nr. 102 S. 1), der Hess. Durchführungsverordnung vom 2. September 1952 (GVBl. S. 149) und der Verordnung über die Regelung der künstlichen Besamung in der Tierzucht vom 28. Januar 1950 (GVBl. S. 16, 166) obliegen;
20. die Aufgaben, die dem Landrat nach dem Gesetz über den Hufbeschlag vom 20. Dezember 1940 (RGBl. 1941 I S. 3), der Hufbeschlagsverordnung vom 31. Dezember 1940 (RGBl. 1941 I S. 4) in der Fassung vom 10. Februar 1947 (St.Anz. S. 50), den Ausführungsbestimmungen hierzu vom 10. Februar 1947 (St.Anz. S. 50), dem Hess. Gesetz, die Ausübung des Hufbeschlags betreffend, vom 13. Juni 1885 (Reg.Bl. S. 121) und der Ausführungsverordnung hierzu vom 20. März 1905 (Reg.Bl. S. 127) obliegen;
21. die Aufgaben, die der Kreispolizeibehörde nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 187), der Ersten Durchführungsverordnung vom 23. Februar 1939 (RGBl. I S. 332), der Zweiten Durchführungsverordnung vom 17. April 1939 (RGBl. I S. 807) und den Runderlassen vom 14. März 1939 (RMBliV. S. 613), vom 20. Juli 1939 (RMBliV. S. 1557) und 12. Oktober 1939 (RMBliV. S. 2148) obliegen;
22. die Aufgaben, die dem Landrat als Baupolizei-, Baugenehmigungs- oder Bauaufsichtsbehörde obliegen;
23. die Aufgaben, die der Kreispolizeibehörde nach dem Preuß. Gesetz über baupolizeiliche Zuständigkeiten vom 15. Dezember 1933 (GS. S. 491) und den Ausführungsbestimmungen vom 10. Februar 1934 (RMBliV. S. 253) obliegen;
24. die Aufgaben, die der Polizeibehörde nach dem Hess. Gesetz, die allgemeine Bauordnung betreffend, vom 30. April 1881 (Reg.Bl. S. 71) und der Ausführungsverordnung vom 1. Februar 1882 (Reg.Bl. S. 29) in der Fassung vom 30. Juli 1934 (Reg.Bl. S. 127) obliegen;
25. die Aufgaben, die dem Landrat nach der Reichsgaragenordnung — RGaO — vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 219) in der Fassung vom 13. September 1944 (RGBl. I S. 356, RArbBl. I S. 325) obliegen;
26. die Aufgaben, die dem Landrat nach dem Hess. Gesetz, den Arbeiterschutz und die Unfallverhütung bei Bauten betreffend, vom 9. August 1920 (Reg.Bl. S. 206) und der Hess. Verordnung, die Unfallverhütung und den Arbeiterschutz bei Hoch- und Tiefbauten betreffend, in der Fassung vom 24. Juli 1922 (Reg.Bl. S. 173) obliegen;
27. die Aufgaben, die dem Landrat nach dem Gesetz zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform (GSB) vom 15. Oktober 1946 (GVBl. S. 218) in der Fassung vom 4. Juli 1949 (GVBl. S. 87), der Ersten Durchführungsverordnung vom 15. Januar 1947 (GVBl. S. 9), der Zweiten Durchführungsverordnung vom 17. Februar 1947 (GVBl. S. 9, 30), der Dritten Durchführungsverordnung vom 20. Januar 1949 (GVBl. S. 12), der Vierten Durchführungsverordnung vom 20. Januar 1949 (GVBl. S. 13), der Fünften Durchführungsverordnung vom 8. August 1950 (GVBl. S. 151) und der Sechsten Durchführungsverordnung vom 14. Oktober 1950 (GVBl. S. 209) obliegen;
28. die Aufgaben, die dem Landrat nach dem Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315, 750) in der Fassung vom 22. Juni 1943 (RGBl. I S. 363), der Durchführungsverordnung vom 21. April 1936 (RGBl. I S. 376), der Verordnung zur Vereinheitlichung der Versicherungsaufsicht vom 28. Februar 1943 (RGBl. I S. 133)

und der Durchführungsverordnung hierzu vom 22. Juni 1943 (RGBl. I S. 363) obliegen;

29. die Aufgaben, die dem bei der unteren Verwaltungsbehörde eingerichteten Versicherungsamt nach der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (RGBl. S. 509) in der Fassung vom 15. Dezember 1924 (RGBl. I S. 779) und 13. August 1952 (BGBl. I S. 443) obliegen;

30. die Aufgaben, die dem Landrat auf dem Gebiete des Schulwesens obliegen;

31. die Aufgaben, die dem Landrat, dem Kreisamt und dem Kreisausschuß nach der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (RGBl. S. 245) in der Fassung vom 26. Juli 1900 (RGBl. S. 871) und 27. Dezember 1951 (BGBl. I S. 1007) obliegen mit Ausnahme der unter II, A, Ziffer 5 a bis m genannten;

32. die Aufgaben, die dem Kreisamt nach der Hess. Azetylenverordnung vom 27. Februar 1924 (Reg.Bl. S. 145) obliegen;

33. die Aufgaben, die dem Kreisamt nach der Hess. Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten vom 25. September 1931 (Reg.Bl. S. 177) obliegen;

34. die Aufgaben, die dem Kreisamt nach der Hess. Druckgasverordnung vom 21. Juli 1936 (Reg.Bl. S. 81) obliegen;

35. die Aufgaben, die dem Landrat und dem Kreisamt nach dem Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. Juli 1926 (RGBl. I S. 415) in der Fassung vom 28. Juni 1929 (RGBl. I S. 121), den Preuß. Ausführungsbestimmungen vom 23. November 1926 (HMBl. S. 337) und der Hess. Ausführungsverordnung vom 20. August 1926 (Reg.Bl. S. 309) obliegen;

36. die Aufgaben, die der Kreispolizeibehörde nach der Polizeiverordnung über Getränkeschankanlagen vom 22. Oktober 1941 (RGBl. I S. 676) obliegen;

37. die Aufgaben, die dem Kreisamt als Bestellungsbehörde nach dem Gesetz über das Versteigerergewerbe vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 974) in der Fassung vom 12. Februar 1938 (RGBl. I S. 202), den Versteigererverschriften — VV — vom 30. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1091, 1111) in der Fassung vom 4. Februar 1936 (RGBl. I S. 59) und den Hess. Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes über das Versteigerergewerbe und der Versteigererverschriften vom 7. Januar 1935 (Reg.Bl. S. 3) obliegen;

38. die Aufgaben, die dem Kreisamt als höhere Verwaltungsbehörde nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (RGBl. S. 499) in der Fassung vom 8. März 1940 (RGBl. I S. 480) und der Hess. Bekanntmachung zum Vollzug des Reichsgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 2. September 1909 (Reg.Bl. S. 231) obliegen;

39. die Aufgaben, die dem Landrat nach der Hess. Aufzugsverordnung vom 5. Mai 1930 (Reg.Bl. S. 103) in der Fassung vom 14. März 1942 (Reg.Bl. S. 15) obliegen;

40. die Aufgaben, die dem Landkreis, der unteren Verwaltungsbehörde und der Preisbehörde auf dem Gebiete der Preisbildung und Preisüberwachung obliegen;

41. die Aufgaben, die dem Landrat nach dem Preuß. Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (GS. S. 225), der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 (RMBliV. S. 157) in der Fassung des Jahres 1930 (HMBl. S. 89, 286) und dem Kreisausschuß nach dem Hess. Gesetz, die Nebenbahnen betreffend, vom 29. Mai 1884 (Reg.Bl. S. 51) und dem Gesetz, die Herstellung von Nebenbahnen betreffend, vom 15. November 1890 (Reg.Bl. S. 319) in der Fassung vom 28. August 1895 (Reg.Bl. S. 175) obliegen;

42. die Aufgaben, die der Verkehrspolizeibehörde nach der Straßenverkehrsordnung — StVO — vom 13. November 1937 (RGBl. I S. 1179) in der Fassung vom 18. Oktober 1944 (RGBl. I S. 256) obliegen, soweit die hiernach zu treffenden Maßnahmen sich nicht ausschließlich für das Gebiet einer Gemeinde mit 10 000 und mehr Einwohnern oder deren Einwohner auswirken;

43. die Aufgaben, die der unteren Verkehrsbehörde nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697) in Verbindung mit dem Gesetz über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 788) und der Durchführungsverordnung vom 27. März 1935 (RGBl. I S. 320) obliegen;

44. die Aufgaben, die der Kreispolizeibehörde nach der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934 (RGBl. I S. 1137) in der Fassung vom 18. April 1940 (RGBl. I S. 662) obliegen;

45. die Aufgaben, die dem Landrat nach dem Preuß. Wassergesetz vom 7. April 1913 (GS. S. 53) in der Fassung vom 25. Juni 1933 (GS. S. 274), dem Preuß. Anpassungsgesetz vom 15. Dezember 1933 (GS. S. 479) und dem Preuß. Gesetz zur Einschränkung der Rechte am Wasser vom 19. März 1935 (GS. S. 43) obliegen;

46. die Aufgaben, die dem Kreisamt und dem Kreisausschuß nach dem Hess. Gesetz, die Bäche und die nicht ständig fließenden Gewässer betreffend, in der Fassung vom 30. September 1899 (Reg.Bl. S. 758) und 10. Juli 1930 (Reg.Bl. S. 169) obliegen;

47. die Aufgaben, die dem Landrat nach dem Wasserverbandgesetz vom 10. Februar 1937 (RGBl. I S. 188), der Ersten Wasserverbandverordnung vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) in der Fassung vom 23. Juli 1942 (RGBl. I S. 500), der Zweiten Wasserverbandverordnung vom 15. Dezember 1942 (RGBl. I S. 729) und der Dritten Wasserverbandverordnung vom 20. April 1943 (RGBl. I S. 268) obliegen;

48. die Aufgaben, die dem Landrat und der Moorpolizeibehörde nach dem Preuß. Moorschutzgesetz vom 20. August 1923 (GS. S. 400) in der Fassung vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77), der Ausführungsanweisung vom 12. September 1923 (LMBl. S. 973) und der Polizeiverordnung zum Moorschutzgesetz vom 12. September 1923 (LMBl. S. 977) in der Fassung vom 22. Dezember 1938 (GS. S. 1939 S. 2) obliegen;

49. die Aufgaben, die der unteren Verwaltungsbehörde und der unteren Jagdbehörde nach dem Bundesjagdgesetz vom 29. November 1952 (BGBl. I S. 780), dem Hess Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz vom 24. März 1953 (GVBl. S. 27), der Durchführungsverordnung hierzu vom 8. April 1953 (GVBl. S. 47), dem Jagdgesetz vom 29. September 1950 (GVBl. S. 197), der Ausführungsverordnung vom 21. November 1950 (GVBl. S. 225), der Zweiten Ausführungsverordnung vom 5. März 1952 (GVBl. S. 75) und der Wildverkehrsordnung (WVO) vom 21. November 1950 (GVBl. S. 239) in der Fassung vom 20. Mai 1952 (GVBl. S. 117) obliegen;

50. die Aufgaben, die dem Landrat und der unteren Fischereibehörde nach dem Fischereigesetz für das Land Hessen vom 11. November 1950 (GVBl. S. 255), der Ersten Ausführungsverordnung vom 7. Mai 1951 (GVBl. S. 35), der Zweiten Ausführungsverordnung vom 3. Oktober 1951 (GVBl. S. 75) und der Dritten Ausführungsverordnung vom 22. November 1951 (GVBl. S. 87) obliegen;

51. die Aufgaben, die dem Landrat nach der Preuß. Haubergordnung für den Dillkreis und den Oberwesterwaldkreis vom 4. Juni 1887 (GS. S. 289) obliegen;

52. die Aufgaben, die der Kreispolizeibehörde nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StZVO — vom 13. November 1937 (RGBl. I S. 1215) in der Fassung vom 25. November 1951 (BGBl. I S. 908) und 19. Dezember 1952 BGBl. I S. 835) obliegen.

b) vom Kreisausschuß:

1. die Durchführung statistischer Erhebungen auf der Kreisebene;

2. die Aufgaben, die den bei den Landkreisen nach der Verordnung zur Überleitung der Gesundheitsämter auf die Stadt- und Landkreise vom 2. Februar 1949 (GVBl. S. 22) eingerichteten Gesundheitsämtern und dem Amtsarzt obliegen;

3. die Aufgaben, die dem Landkreis und der unteren Verwaltungsbehörde nach dem Impfgesetz vom 8. April 1874 (RGBl. S. 31) und der Ausführungsverordnung vom 22. Januar 1940 (RGBl. I S. 214) obliegen;

4. die Aufgaben, die dem Landrat nach dem Hebammengesetz vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893), der Ersten Durchführungsverordnung vom 3. März 1939 (RGBl. I S. 417), der Zweiten Durchführungsverordnung vom 13. September 1939 (RGBl. I S. 1764), der Vierten Durchführungsverordnung vom 16. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2457), der Sechsten Durchführungsverordnung vom 16. September 1941 (RGBl. I S. 561), der Siebenten Durchführungsverordnung vom 20. August 1942 (RGBl. I S. 531) und der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz

über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 (RMBl. S. 327, 435) obliegen;

5. die Aufgaben, die dem Kreisausschuß und dem Kreistag nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 18 — Wohnungsgesetz — vom 8. März 1946 (KRABl. S. 117), der Ersten Durchführungsverordnung vom 26. Juni 1947 (GVBl. S. 41, 1948 S. 52), der Zweiten Durchführungsverordnung vom 28. Februar 1948 (GVBl. S. 50) und der Dritten Durchführungsverordnung vom 20. März 1950 (GVBl. S. 44) obliegen;
6. die Aufgaben, die dem Kreisausschuß und dem Landkreis nach dem Ersten Wohnungsbaugesetz vom 24. April 1950 (BGBl. S. 83) in der Fassung vom 23. Oktober 1951 (BGBl. I S. 865), der Ausführungsverordnung vom 20. Oktober 1951 (GVBl. S. 76) in Verbindung mit den jeweiligen Richtlinien über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues obliegen;
7. die Aufgaben, die dem Kreisausschuß nach dem Preuß. Gesetz, betreffend die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen, vom 10. August 1904 (GS. S. 227) in der Fassung vom 23. Mai 1930 (GS. S. 99) und der Ausführungsanweisung vom 28. Dezember 1904 (RMBliV 1905 S. 2) obliegen;
8. die Aufgaben, die dem Landrat und dem Kreisausschuß nach dem Flüchtlingsgesetz vom 19. Februar 1947 (GVBl. S. 15, 34, 110), der Ersten Durchführungsverordnung vom 18. September 1947 (GVBl. S. 79) in der Fassung vom 23. März 1951 (GVBl. S. 17), der Zweiten Durchführungsverordnung vom 26. April 1949 (GVBl. S. 41) und der Dritten Durchführungsverordnung vom 29. Dezember 1949 (GVBl. 1950 S. 11) obliegen;
9. die Aufgaben, die dem Landkreis nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 14. August 1952 (BGBl. I S. 446), dem Feststellungsgesetz vom 21. April 1952 (BGBl. I S. 237) in der Fassung vom 14. August 1952 (BGBl. I S. 535), der Ersten Feststellungsdurchführungsverordnung vom 22. Dezember 1952 (BGBl. I S. 845), dem Gesetz über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener vom 27. März 1952 (BGBl. I S. 213) in der Fassung vom 14. August 1952 (BGBl. I S. 547) und der Zweiten Währungsausgleichsdurchführungsverordnung vom 19. Februar 1953 (BGBl. I S. 24, 44) obliegen;
10. die Aufgaben, die der unteren Verwaltungsbehörde nach der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 (RGBl. I S. 831, 1134) und der Ausführungsanweisung vom 28. Juli 1937 (RGBl. I S. 841) obliegen;
11. die Aufgaben, die der Kreispolizeibehörde nach dem Gesetz zur Beseitigung von Mißständen im Auskunfts- und Detektivgewerbe vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 266) und der Ersten Durchführungsverordnung vom 20. Februar 1939 (RGBl. I S. 277) obliegen;
12. die Aufgaben, die der Kreispolizeibehörde nach dem Gesetz über die Ausübung der Reisevermittlung vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 31) und der Ersten Durchführungsverordnung vom 22. Februar 1937 (RGBl. I S. 336) in der Fassung vom 30. Januar 1941 (RGBl. I S. 87) obliegen;
13. die Aufgaben, die dem Landrat, dem Kreisamt als Erlaubnisbehörde und der Kreispolizeibehörde nach dem Gesetz über das Versteigerergewerbe vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 974) in der Fassung vom 12. Februar 1938 (RGBl. I S. 202), den Versteigererverschriften — VV — vom 30. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1091, 1111) in der Fassung vom 4. Februar 1936 (RGBl. I S. 59), den Preuß. Versteigererbestimmungen — PrVB — vom 3. Dezember 1934 (GS. S. 439) in der Fassung vom 13. Februar 1936 (GS. S. 30) und den Hess. Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes über das Versteigerergewerbe und der Versteigerervorschriften vom 7. Januar 1935 (Reg.Bl. S. 3) obliegen;
14. die Aufgaben, die der unteren Naturschutzbehörde nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36), der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung vom 6. August 1943 (RGBl. I S. 481) und der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 (RGBl. I S. 181) in der Fassung vom 16. März 1940 (RGBl. I S. 567) obliegen.

III.

Die Verweisungen in Abschnitt II erwähnen die zur Zeit des Inkraftretens der Verordnung über die Verteilung der Aufgaben der Landesverwaltung auf der Kreisstufe und der Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Landesverwaltung von der Kreisstufe auf Gemeinden gültige Fassung der Gesetze, Verordnungen und sonstigen Ausführungsvorschriften. Sie sollen insoweit die §§ 2 und 4 der genannten Verordnungen erläutern, in denen der Übersichtlichkeit wegen nur die erste Fassung der jeweiligen Vorschrift angeführt worden ist.

Wiesbaden, den 2. 10. 1953

Der Hessische Minister des Innern — IV — 3 i 02 —

1182

Genehmigung zur Führung eines Wappens an die Gemeinde Anspach im Landkreis Usingen, Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Gemeinde Anspach im Landkreis Usingen, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) die Führung eines Wappens nach dem vorgelegten Entwurf genehmigt worden.

Wiesbaden, den 30. 9. 1953

Der Hessische Minister des Innern — IV b (1) 3 k 06 — Tgb. Nr. 5153 53

1183

Einziehung von Impfstoffen und Seren

Wegen Ablaufes der staatlichen Gewährsdauer werden folgende Impfstoffe und Seren zum Einzug bestimmt:

Die Diphtherie-Impfstoffe:

1. mit der Kontrollnummer 48 (achtundvierz[illegible]) aus dem Asid-Serum-Institut, Dessau (jetzt: VEB Dessau);
2. mit den Kontrollnummern 96 bis 99 (sechsundneunzig bis neunundneunzig) einschließlich aus dem Sächsischen Serumwerk, Dresden.

Die Diphtherie-Seren:

1. mit den Kontrollnummern 6401 bis 6404 (sechstausendvierhunderteins bis sechstausendvierhundertvier) einschließlich, 6406 bis 6419 (sechstausendvierhundertsechs bis sechstausendvier[illegible]ndertneunzehn) einschließlich aus den Behringwerken, Marburg a. d. Lahn;
2. mit den Kontrollnummern 1763 bis 1768 (eintausendsiebenhundertdreiundsechzig bis eintausendsiebenhundertachtundsechzig) einschließlich, aus dem Sächsischen Serumwerk, Dresden;
3. mit der Kontrollnummer 165 (einhundertfünfundsechzig) aus dem Asid-Serum-Institut, Dessau (jetzt: VEB Dessau).

Das Dysenterie-Serum:

mit der Kontrollnummer 771 (siebenhunderteinundsiebzig) aus den Behringwerken Marburg a. d. L.

Das Gasbrand- (Gasödem-) Serum:

mit der Kontrollnummer 472 (vierhundertzweiundsiebzig) aus den Behringwerken, Marburg a. d. Lahn.

Das Gasbrand- (Peritonitis-) Serum:

mit der Kontrollnummer 152 (einhundertzweiundfünfzig) aus dem Sächsischen Serumwerk, Dresden.

Die Testseren (flüssig) zur Bestimmung der Blutgruppen ABO:

1. mit den Kontrollnummern 16 222 bis 16 226 (sechszehntausendzweihundertzweiundzwanzig bis sechszehntausendzweihundertsechsundzwanzig) einschließlich,
16 230 bis 16 233 (sechszehntausendzweihundertdreißig bis sechzehntausendzweihundertdreiunddreißig) einschließlich,
16 237 (sechszehntausendzweihundertsiebenunddreißig,
16 239 und 16 240 (sechszehntausendzweihundertneununddreißig und sechzehntausendzweihundertvierzig),
16 250 (sechzehntausendzweihundertfünfzig),
16 257 bis 16 260 (sechzehntausendzweihundertsiebenundfünfzig bis sechzehntausendzweihundertsechzig) einschließlich,
16 270 (sechzehntausendzweihundertsiebzig),
16 272 bis 16 274 (sechzehntausendzweihundertzweiundsiebzig bis sechzehntausendzweihundertvierundsiebzig) einschließlich,
16 281 (sechzehntausendzweihunderteinundachtzig),
16 283 und 16 284 (sechzehntausendzweihundertdreiundachtzig und sechzehntausendzweihundertvierundachtzig),
16 288 (sechzehntausendzweihundertachtundachtzig),
16 290 (sechzehntausendzweihundertneunzig),

16 303 und 16 304 (sechzehntausenddreihundertdrei und sechzehntausenddreihundertvier),
16 306 (sechzehntausenddreihundertsechs),
16 319 bis 16 325 (sechzehntausenddreihundertneunzehn bis sechzehntausenddreihundertfünfundzwanzig) einschließlich,
16 328 sechzehntausenddreihundertachtundzwanzig),
16 331 bis 16 334 (sechzehntausenddreihunderteinunddreißig bis sechzehntausenddreihundertvierunddreißig) einschließlich,
16 343 bis 16 345 (sechzehntausenddreihundertdreiundvierzig bis sechzehntausenddreihundertfünfundvierzig) einschließlich,
16 347 bis 16 349 (sechzehntausenddreihundertsiebenundvierzig bis sechzehntausenddreihundertneunundvierzig) einschließlich, aus den Behringwerken, Marburg a. d. Lahn.

2. mit den Kortrollnummern 16 214 bis 16 219 (sechzehntausendzweihundertvierzehn bis sechzehntausendzweihundertneunzehn) einschließlich,
16 251 bis 16 253 (sechzehntausendzweihunderteinundfünfzig bis sechzehntausendzweihundertdreiundfünfzig) einschließlich,
16 307 bis 16 316 (sechzehntausenddreihundertsieben bis sechzehntausenddreihundertsechzehn) einschließlich, aus dem Biotest-Serum-Institut, Frankfurt a. M.;
3. mit den Kontrollnummern 16 243 (sechzehntausendzweihundertdreiundvierzig),
16 337 (sechzehntausenddreihundertsiebenunddreißig),
16 339 (sechzehntausenddreihundertneununddreißig),
16 351 (sechzehntausenddreihunderteinundfünfzig),
16 353 (sechzehntausenddreihundertdreiundfünfzig) aus der Sero-Chemie, Edingen a. N.
4. mit den Kontrollnummern 16 262 bis 16 264 (sechzehntausendzweihundertzweiundsechzig bis sechzehntausendzweihundertvierundsechzig) einschließlich,
16 276 bis 16 278 (sechzehntausendzweihundertzweiundsiebzig bis sechzehntausendzweihundertachtundsiebzig) einschließlich, aus dem Hamburger Serumwerk, Hamburg.
5. mit der Kontrollnummer 16 271 (sechzehntausendzweihunderteinundsiebzig) aus dem Serolog.-Chem. Institut Dr. Cohnen, Bonn a. Rh.,
6. mit den Kontrollnummern 16 301 und 16 302 (sechzehntausenddreihunderteins und sechzehntausenddreihundertzwei),
16 326 (sechzehntausenddreihundertsechsundzwanzig) aus dem Serum-Institut, Dr. Hans Molter, Heidelberg.

Die Testseren zur Bestimmung der Blutfaktoren M und N:

mit den Kontrollnummern 15 909 und 15 910 (fünfzehntausendneunhundertneun und fünfzehntausendneunhundertzehn), 15 926 und 15 927 (fünfzehntausendneunhundertsechsundzwanzig und fünfzehntausendneunhundertsiebenundzwanzig) aus dem Biotest-Serum-Institut, Frankfurt a. M.

Die Testseren (flüssig) zur Bestimmung des Blutfaktors Rh:

1. mit den Kontrollnummern 16 220 und 16 221 (sechzehntausendzweihundertzwanzig und sechzehntausendzweihunderteinundzwanzig),
16 279 (sechzehntausendzweihundertneunundsiebzig),
16 291 (sechzehntausendzweihunderteinundneunzig) aus dem Biotest-Serum-Institut, Frankfurt a. M.;
2. mit den Kontrollnummern 16 268*) und 16 269 (sechzehntausendzweihundertachtundsechzig) und sechzehntausendzweihundertneunundsechzig). *) Gelatine als Konglutininlösung zu Anti Rh 16 269 aus dem Serolog.-Chem. Institut Dr. Cohnen, Bonn a. Rh.

Die Testseren (Trockenseren) zur Bestimmung des Blutfaktors Rh:

mit den Kontrollnummern 15 853 (fünfzehntausendachthundertdreiundfünfzig),
15 858 (fünfzehntausendachthundertachtundfünfzig),
15 888 (fünfzehntausendachthundertachtundachtzig),
15 898 (fünfzehntausendachthundertachtundneunzig),
15 908 (fünfzehntausendneunhundertacht),
15 922 (fünfzehntausendneunhundertzweiundzwanzig),
15 946 (fünfzehntausendneunhundertsechsundvierzig),
15 966 (fünfzehntausendneunhundertsechsundsechzig),
15 973 (fünfzehntausendneunhundertdreiundsiebzig),
15 977 (fünfzehntausendneunhundertsiebenundsiebzig),
16 007 (sechzehntausendundsieben),
16 014 und 16 015 (sechzehntausendundvierzehn und sechzehntausendundfünfzehn) aus den Behringwerken, Marburg a. d. Lahn.

Die Tetanus-Seren:

1. mit den Kontrollnummern 5977 bis 5979 (fünftausendneunhundertsiebenundsiebzig bis fünftausendneunhundertneunundsiebzig) einschließlich,
5981 bis 6008 (fünftausendneunhunderteinundachtzig bis sechstausendundacht) einschließlich, aus den Behringwerken, Marburg a. d. Lahn;
2. mit der Kontrollnummer 184 (einhundertvierundachtzig) aus dem Hamburger Serumwerk, Hamburg;
3. mit den Kontrollnummern 1319 bis 1325 (eintausenddreihundertneunzehn bis eintausenddreihundertfünfundzwanzig) einschließlich, aus dem Sächsischen Serumwerk, Dresden;
4. mit der Kontrollnummer 8 (acht) aus der Serag-GmbH., Neuherberg;
5. mit den Kontrollnummern 277 bis 279 (zweihundertsiebenundsiebzig bis zweihundertneunundsiebzig) einschließlich, aus dem Asid-Serum-Institut, Dessau (jetzt: VEB Dessau).

Die Tuberkuline:

mit der Kontrollnummer 41 (einundvierzig) aus dem Asid-Serum-Institut, Dessau (jetzt: VEB Dessau).

Die Rotlaufseren:

1. mit den Kontrollnummern 103 und 104 (einhundertdrei und einhundertvier) aus dem Bakteriologischen Institut, Dr. Rentschler & Co., Warthausen/Wttbg.;
2. mit den Kontrollnummern 1759 bis 1768 (eintausendsiebenhundertneunundfünfzig bis eintausendsiebenhundertachtundsechzig) einschließlich, aus den Behringwerken, Marburg a. d. Lahn;
3. mit den Kontrollnummern 29 und 30 (neunundzwanzig und dreißig) aus dem Impfstoffwerk Friesoythe/Oldenburg;
4. mit den Kontrollnummern 5 bis 7 (fünf bis sieben) aus der Serag-GmbH., Neuherberg;
5. mit den Kontrollnummern 4 und 5 (vier und fünf) aus dem Serumwerk Memsen über Hoya.

Die Schweine-Rotlauf-Impfstoffe:

mit der Kontrollnummer 169 (einhundertneunundsechzig) aus den Behringwerken, Marburg a. d. Lahn.

Wiesbaden, den 16. 10. 1953.

Der Hessische Minister des Innern — VII/Öffentliches Gesundheitswesen — Az.: Pharm. 18h 16 29 Tgb. Nr. 8155/53.

1184

Wiedergefundene Bestallungsurkunde (Approbation)

Nach Mitteilung des Senators für Gesundheitswesen Berlin hat sich die Bestallungsurkunde (Original) des Zahnarztes Dr. med. Carl Otto Schücke, geboren 27. September 1888 in Berlin, wiedergefunden. Der Genannte ist im Besitz derselben. Die ihm am 8. Oktober 1951 ausgestellte Ersatzurkunde wurde eingezogen und befindet sich in den Akten des Senators für Gesundheitswesen.

Meine Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen 1952 Nr. 16 S. 295 unter Buchstaben A — b) Zahnärzte ist daher — soweit sie den Genannten betrifft — gegenstandslos geworden.

Wiesbaden, den 30. 9. 1953

Der Hessische Minister des Innern — Abt. VII/Med. a — Az.: 18 b 22/01 — Tgb. Nr.: 8401/53

1185

Verlust von Bestallungsurkunden und sonstigen Berechtigungsurkunden (Ausweisen)

Nach Mitteilungen des Senators für Gesundheitswesen Berlin, des Niedersächsischen Sozialministers, des Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bayerischen Staatsministeriums des Innern sind die Bestallungsurkunden (Approbationen) der nachstehend aufgeführten Ärzte, Zahnärzte und Apotheker in Verlust geraten. In Verlust geraten sind ferner die weiter unten aufgeführten Berechtigungsurkunden (Ausweise) zur Ausübung der Heilkunde von Dentisten und sonstigen Angehörigen der Heilberufe (Ärztliches Hilfspersonal). Diese Urkunden wurden für ungültig erklärt und den Betreffenden Ersatzurkunden (Zweitschriften) ausgestellt.

Name, Vorname	Geburtstag u. -ort	Geltungsdatum der Urkunde bzw. Ausweis	Ersatzurkunde bzw. Zweitschr. ausgestellt am	Bemerkungen
	a) Ärzte			
Schreiber, Walter Emil Wilhelm Paul	21. 3. 1893, Berlin	21. 3. 1920	25. 2. 1953	
Backhaus, Ludwig Friedrich, Dr. med.	25. 12. 1903, Erkeln	2. 8. 1931	28. 2. 1953	
Boit, Walter, Dr. med.	30. 3. 1897, Kottbus	1. 9. 1923	7. 3. 1953	
Tuchlinski, Horst	2. 9. 1910, Grünthal	15. 4. 1937	26. 5. 1953	
Wendriner, Herbert	14. 11. 1879, Breslau	18. 5. 1904	26. 5. 1953	
Rumpel, Waldemar, Dr. med.	2. 6. 1913, Oppeln/Oberschl.	1. 9. 1939	3. 6. 1953	
Behnke, Friedrich Wilhelm Hans	17. 3. 1909, Neumünster	15. 9. 1939	23. 5. 1953	
Cohrs, Heinz Hermann	1. 4. 1913, Töpingen, Kr. Soltau	1. 10. 1937	22. 5. 1953	
Dammholz, Martin Carl Ernst	29. 3. 1896, Lamspringe, Kr. Alsfeld	28. 11. 1923	13. 5. 1953	
Maron, Herm. Friedrich, Dr. med.	3. 6. 1912, Cuttentag/Oberschl.	3. 9. 1939	8. 4. 1953	
Tamm, Konrad Johannes	24. 1. 1913, Dresden	27. 12. 1938	13. 4. 1953	
Prochnow, Charlotte Brigitte, geb. Hassenstein	27. 5. 1914, Tilsit	13. 6. 1941	11. 4. 1953	
Kähler, Wilh. Martin Ludwig, Dr. med.	28. 8. 1901, Kellinghusen/Holstein	21. 12. 1930	13. 5. 1953	
Bresser, Maria Magdalena Paula geb. Haertel	29. 6. 1894, Oppeln/Oberschl.	August 1920	20. 5. 1953	
Chemnitz, Heinz August Erich, Dr.med	7. 7. 1914, Glowitz, Kr. Stolp	1. 9. 1939	20. 7. 1953	
Pott, Otto Gustav Wilhelm, Dr. med.	27. 3. 1879, Neukirchen, Kr. Moers	7. 3. 1903	20. 7. 1953	
Johae, Wolfgang Eugen, Dr. med.	23. 10. 1909, Breslau	1. 3. 1936	12. 8. 1953	
Ritter, Hans Herm. Ulrich, Dr. med.	31. 12. 1919, Bremen	29. 4. 1943	12. 8. 1953	Ergänzungsbesch. 1. 8. 1944
v. Zastrow, Marie-Charlotte, Dr. med.	11. 8. 1911, Guben	15. 12. 1943	22. 5. 1953	
Többen, Edmund	2. 3. 1926, Peine	30. 5. 1952	28. 7. 1953	
Köhler, Florus, Dr. med.	27. 11. 1911, Essen/Ruhr	1. 12. 1936	5. 1. 1953	
Fuchs, Heinr. Klaus Lothar, Dr. med.	1. 11. 1917, Elberfeld	20. 4. 1945	27. 1. 1953	
Leuterer, Walter, Dr. med.	2. 5. 1920, Plauen/Vogtland	1. 7. 1947	27. 1. 1953	
Zeller, Antonie, geb. Brix	26. 8. 1910, Brilon/Westfalen	1. 1. 1937	19. 2. 1953	
Witzel, Reinhold Emil Alfred, Dr. med.	25. 5. 1908, Oberweisenborn/Hessen	19. 12. 1934	26. 2. 1953	
Thiele, Wilh. Otto Günter, Dr. med. habil.	9. 8. 1910, Bielefeld	15. 11. 1936	5. 3. 1953	
Scheer, Peter Paul, Dr. med.	16. 8. 1907, St. Wendel	1. 9. 1933	5. 3. 1953	
Görgen, Peter Emil, Dr. med.	12. 11. 1911, Briedern	15. 7. 1938	12. 3. 1953	
Odendahl, Günther, Dr. med.	27. 10. 1919, Leutesdorf, Kr. Neuwied	1. 3. 1949	20. 3. 1953	Ergänzungsbesch. 22. 12. 50
Müller, Erich-Josef Aloysius, Dr. med.	17.7.1907, Fressenhof b. Ochtendung	9. 8. 1933	9. 4. 1953	
Brauckmann, Heinrich, Dr. med.	28. 4. 1921, Gelsenkirchen-Buer	20. 12. 1946	28. 4. 1953	Ergänzungsbesch. 20. 3. 1948
Mohing, Walter, Dr. med.	16. 3. 1920, Schwelm	11. 11. 1947	2. 5. 1953	Ergänzungsbesch. 5. 4. 1949
Lange, Theodor Franz	17. 9. 1907, Altenbochum	3. 2. 1935 nach prakt. Jahr	26. 5. 1953	
Röttger, Hans Ewald Franz Margarete Auguste, Dr. med.	13. 1. 1920, Recklinghausen	20. 2. 1945	8. 6. 1953	Ergänzungsbesch. 15. 7. 1946
Fritsch, Alfred Franz Hugo, Dr. med.	12. 4. 1916, Breslau	19. 9. 1941	19. 6. 1953	Ergänzungsbesch. 31.12.1943
Theisen, Nikolaus, Dr. med.	18. 5. 1923, Beuren	16. 7. 1949	29. 6. 1953	Ergänzungsbesch. 1. 4. 1951
Larbig, Leonore, geb. Althoff, Dr.med.	4. 5. 1917, Warendorf	17. 8. 1948	9. 7. 1953	Ergänzungsbesch. 1. 2. 1951
Seus, Reinhold, Dr. med.	3. 12. 1921, München	16. 5. 1949 (ausgest. 14. 6. 1949) Nr. 5104 f S 34	9. 5. 1953 Nr. III 2 b5035 S 28	Ergänzungsbesch. 17. 8. 1950
Bernhart, Helmut, Dr. med.	17. 2. 1914, Grätz	1939	20. 3. 1953	ärztl. Prüfung 28. 5. 38 in Prag
Riha, Bruno, Dr. med.	16. 5. 1908, Olmütz/Mähren	Herbst 1940	26. 3. 1953 III 2 b - 5035 R 31	ärztl. Prüfung 17. 12. 34 Brünn
Berger, Charlotte, geb. Motzel, Dr.med.	18. 2. 1921, Miltenberg/M.	17. 2. 1945 (ausgest. 7.3.45 auf d. Mädchennamen Motzel)	21. 8. 1953 beglaubigte Abschrift mit Ergänzungsbesch. (ausgest. auf den Mädchennamen)	
Beyer, Wilhelm	1. 12. 1885, Spechtsdorf	nach Verlust der Bestallungsurkunde am 20.7.1948 ausgestellte Bestätigung über die Bestallung als Arzt; am 27. 7. 1953 wurde B. eine Zweitschrift der Bestätigung ausgestellt		
	b) Zahnärzte			
Goldstein, Eduard, Dr. med. dent.	17. 1. 1888, Reichshof	1914	14. 3. 1953	
Hempel, Fritz Willi	1. 10. 1899, Calau/N. L.	24. 10. 1921	28. 2. 1953	
Schmid, Hermann Valentin, Dr.med. dent.	12. 5. 1902, Konstanz	30. 1. 1931	20. 7. 1953	
Heisig, Curt, Dr. med. dent.	17. 9. 1908, Weißstein/Schl.	18. 5. 1934	20. 7. 1953	
Unger, Hans, Dr. med. dent.	20. 1. 1906, Ilmenau/Th.	13. 5. 1930	8. 5. 1953	
Beykirch, Werner, Dr.	21. 3. 1927, Münster/Westf.	4. 7. 1951	10. 1. 1953	

Name, Vorname	Geburtstag u. -ort	Geltungsdatum der Urkunde bzw. Ausweis	Ersatzurkunde bzw. Zweitschr. ausgestellt am	Bemerkungen
Kerscht, Helmut Paul Leo	22. 7. 1915, Braunschweig	22. 7. 1942	5. 8. 1953 (Ersatzbeschg.)	
Burr, Renate, geb. Willert	16. 3. 1912, Serrahn	1. 12. 1942 (ausgest. 8. 1. 42 in Mecklenburg)	23. 8. 1953	
Reiter, Otto, Dr. med. dent.	4. 4. 1894, Ratibor/Oberschl.	ausgestellt i. Jahre 1920	am 14. 7. 1953 wurde eine Bescheinigung über die Bestallung als Zahnarzt auf Grund des § 93 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. 5. 1953 (BGBl. I, S. 201) ausgestellt).	
c) Apotheker				
Ankermann, Curt Herm. Hugo Ernst	18. 8. 1897, Gollantsch, Kr. Brombg.	20. 5. 1928	12. 5. 1953	
d) Dentisten				
Frank, Arno	9. 6. 1904, Friedrichroda	1. 6. 1935	23. 3. 1953	
Langbehn, Bruno	27. 7. 1906, Perleberg	26. 2. 1934	26. 2. 1953	
Rothstock, Otto	10. 4. 1904, Cenkov, Bez. Horovic	29. 11. 1940	27. 5. 1953	
Kröner, Willy	23. 3. 1890, Berlin	April 1931	29. 4. 1953	
e) Hebammen				
Ludwigsen, Elisabeth	20. 11. 1897, Hamburg	März 1929	10. 3. 1953	
Fuhge, Martha, geb. Rogalla	10. 12. 1883, Derz. Kr. Allenstein	29. 7. 1915	8. 7. 1953	
f) Krankenschwestern				
Stake, Marianne	7. 3. 1918, Fürstenwalde/Spree	19. 9. 1941	11. 12. 1952	
Lenz, Ella	8. 2. 1905, Posen	23. 2. 1937	25. 2. 1953	
Borghese, Anna-Maria	20. 4. 1911, Branitz, Kr. Loebschütz	12. 9. 1935	26. 2. 1953	
Berndt, Annemarie	24. 2. 1896, Steglitz, Kr. Teltow	März 1922	1. 6. 1953	
Fath, Anna, geb. Schultz	17. 6. 1895, Prützen/Pommern	28. 6. 1921	3. 6. 1953	
Sikorski, Annemarie	5. 7. 1922, Dietrichswalde, Kr. Allenstein	13. 9. 1948	19. 3. 1953	
Evalet, Edith, geb. Haertel	5. 8. 1908, Berlin	24. 3. 1934	15. 4. 1953	
Wiegand, Ursula	30. 12. 1919, Oranienburg	20. 6. 1942	12. 5. 1953	
Senger, Gertrud, geb. Meusel	13. 9. 1912, Fischern, Kr. Karlsbad	16. 1. 1945	12. 5. 1953	
Zarnack, Lieselotte, geb. Kaiser	26. 3. 1911, Berlin	8. 9. 1931	13. 5. 1953	
Flottwell, Helen Ellamarie	7. 9. 1905, Treptow/Rega	5. 3. 1935	12. 5. 1953	
Schmidt, Frieda, geb. Lesser	9. 3. 1911, Steinbach, Kr. Meiningen	26. 3. 1947	7. 7. 1953	
Frobel, Elisabeth	4. 3. 1920, Neustadt/Oberschl.	23./24. 2. 1942	2. 7. 1953	
Korff, Lieselotte, geb. König	22. 5. 1916, Berlin	16. 3. 1937	22. 6. 1953	
Lucht, Käthe	8. 6. 1911, Bärwalde/Pommern	14. 3. 1936	16. 6. 1953	
Horn, Else	16. 6. 1894, Boeck/Pommern	8. 9. 1930	16. 6. 1953	
Brattke, Frieda	28. 12. 1898, Sachsendorf, Kr. Lebus	7. 9. 1927	16. 6. 1953	
Hallmann, Margarethe	7. 6. 1902, Wusen/Ostpr.	17. 3. 1927	15. 6. 1953	
Dehmel, Hildegard	19. 5. 1921, Crossen/Oder	30. 9. 1942	13. 7. 1953	
Schreiber, Erna, geb. Sklanny	2. 6. 1921, Ratibor	8. 3. 1941	13. 7. 1953	
Hoffmann, Maria	6. 7. 1890, Bomst	31. 10. 1915	15. 7. 1953	
Krause, Erna	1. 10. 1906, Königsberg	März 1939	15. 7. 1953	
Jüngel, Ruth	25. 12. 1915, Schöneck, Kr. Oelsnitz	14. 3. 1936	20. 7. 1953	
Beckmann, Ursula	25. 2. 1920, Berlin-Schöneberg	8. 9. 1939	17. 7. 1953	
Gebauer, Waltraud, geb. Heymann	1. 4. 1921, Lüben/Westpr.	22. 3. 1943	14. 8. 1953	
Hundt, Martha	3. 8. 1918, Marienburg/Westpr.	13. 3. 1940	7. 8. 1953	
Haveland, Helene, geb. Lempert	10. 8. 1905, Wammen, Kr. Strehlen	21. 9. 1930	5. 8. 1953	
Eichmüller, Maria	12. 1. 1912, Kassel	10. 9. 1934	28. 7. 1953	
Schlüter, Marie, geb. Schulze	7. 10. 1899, Angermünde	24. 9. 1921	10. 8. 1953	
v. Katte, Adelheid	18. 2. 1905, Zollchow, Kr. Jericho II	Mitte März 34	4. 8. 1953	
g) Säuglings- und Kinderschwestern				
Schneider, Elisabeth	8. 2. 1913, Berlin-Stralau	2. 9. 1943	30. 5. 1953	
Margull, Irmgard, geb. Friederici	5. 2. 1910, Georgenhof	Sept. 1932	3. 6. 1953	
Jung, Hildegard, geb. Krüger	16. 1. 1917, Chemnitz/Sachsen	2. 9. 1937	13. 7. 1953	
Puppe, Ida	14. 3. 1903, Kotzenau, Kr. Lüben	14. 3. 1933	28. 7. 1953	
h) Krankenpfleger				
Koch, Walter	17. 1. 1912, Hamburg	Sept. 1935	19. 5. 1953	
Selg, Josef	17. 1. 1894, Waldhausen, Kr. Riedlingen	Sept. 1931	4. 7. 1953	
i) Masseure				
Astfalk, Helga	31. 7. 1929, Jessen/Elster	23. 3. 1950	1. 7. 1953	
Ritterfeld, Elfriede, geb. Hennig	20. 3. 1917, Memel	9. 3. 1938	14. 8. 1953	
k) Heilpraktiker				
Gabriel, Frida	18. 1. 1897, Bittehnen, Kr. Labiau	1939	8. 8. 1953	
l) Diätassistentinnen				
Brüggemann, Ursula, geb. Oppermann	25. 2. 1914, Essen/Ruhr	30. 4. 1937	22. 7. 1953	

Wiesbaden, den 30. Sept. 1953 **Der Hessische Minister des Innern** — Abt. VII/Med. a Az.: 18 b 22/01 — Tgb.-Nr. 8401/53

1186

Ruhen der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes

Der Senator für Gesundheitswesen Berlin hat mit Verfügung vom 19. Mai 1953 auf Grund des § 7 Abs. 1 der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 (BGBl. I S. 1433) festgestellt, daß dem Arzt Joseph-Florian Spiewok, geboren 13. März 1911 in Ratibor, zuletzt wohnhaft gewesen in Berlin-N 65, Seestraße 57, wegen seiner Betäubungsmittelsucht die für die Ausübung des ärztlichen Berufes erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit fehlt und die Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes ruht.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb zweier Wochen nach Zustellung Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Verwaltungsgericht, Berlin-Steglitz, Grunewaldstraße 35, erhoben werden. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung wurde ausgeschlossen.

Da der Genannte flüchtig ist und ihm die o. a. Verfügung so nicht ordnungsgemäß zugestellt werden konnte, gilt diese Bekanntmachung als öffentliche Zustellung im Sinne des § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379).

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung. Sollte eine der unter Ziffer 2.) als in Verlust geratene und für ungültig erklärte Urkunde vorgezeigt werden, so ist sie einzuziehen und mir mit einem kurzen Bericht zu übersenden. Weiterhin bitte ich um Bericht, sobald über den Aufenthalt des unter Ziffer 3.) Genannten etwas bekannt wird.

Wiesbaden, den 30. 9. 1953

Der Hessische Minister des Innern — Abt. VII Med. a — Az.: 18 b 22/01 — Tgb. Nr.: 8401/53

1187

Erziehungsbeihilfen nach § 27 BVG — Berücksichtigung der Kapitalabfindung nach §§ 72 ff BVG.

Bezug: Erlaß vom 5. August 1953 — VIIIc (1) 50e — 743a 53 — (St. A. S. 740).

Zu meiner Anfrage, inwieweit bei Gewährung von Erziehungsbeihilfen die kapitalisierte Rente eines Beschädigten als sonstiges Einkommen einzusetzen ist, hat der Bundesminister des Innern mit Schreiben vom 11. August 1953 — 5307 — 5 — 1251/53 — wie folgt Stellung genommen.

„Es liegt im Wesen einer Rente, daß sie als laufende Leistung zur Bestreitung des täglichen Lebensbedarfs beiträgt. Sobald der Anspruch auf diese Rente erlischt und die laufende Zahlung eingestellt wird, kann die Rente diese Aufgabe nicht mehr erfüllen.

Bei Gewährung einer Kapitalabfindung ist der Anspruch auf Rente für die der Abfindung zugrunde liegende Dauer erloschen und die Abfindungssumme zweckgebunden verausgabt. Der Kriegsbeschädigte hat durch die Kapitalabfindung zwar einen Vermögenszuwachs erfahren, doch kann dieses Vermögen nur im Rahmen der Verordnung über den Ersatz von Fürsorgekosten vom 30. Januar 1953 (BGBl. I S. 154) zum Ersatz herangezogen werden.

Da nach § 3 Absatz 1 Buchstabe c a.a.O. bereits in der allgemeinen Fürsorge ein kleines Hausgrundstück, das der Unterstützte allein oder zusammen mit bedürftigen Angehörigen ganz oder zum größten Teil bewohnt, bei Prüfung der Ersatzpflicht außer Betracht bleiben muß, ist Heranziehung eines im Wege der Kapitalabfindung und unter Inanspruchnahme weiterer öffentlicher Mittel erworbenen Grundbesitzes auch im Rahmen der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte ausgeschlossen.

Die Hauptfürsorgestellen haben bei Prüfung der Kapitalabfindungsanträge dazu Stellung zu nehmen, ob der Lebensunterhalt des Beschädigten und seiner Familie nach Wegfall der Grundrente noch sichergestellt ist. Bei Prüfung sind auch die Aufwendungen zu berücksichtigen, die dem Beschädigten für die künftige Berufsausbildung seiner Kinder erwachsen werden. Wird nach eingehender Prüfung des Kapitalabfindungsantrages durch die Hauptfürsorgestelle eine Kapitalabfindung befürwortet und gewährt, müssen spätere Anträge auf Erziehungsbeihilfen nach den Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 25 bis 27 BVG bearbeitet werden, wobei das mittels Kapitalabfindung erworbene Grundvermögen bei der Berechnung des Einkommens unberücksichtigt zu bleiben hat, soweit nicht aus diesem Grundvermögen Einkünfte bezogen werden."

Ich bitte um Beachtung.

Wiesbaden, den 28. 9. 1953

Der Hessische Minister des Innern — VIIIc (1) 50 e — 2770/53

1188

Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit;

hier: Verzeichnis der jugendgeeigneten und jugendfördernden Filme.

Bezug: Mein Erlaß vom 21. Juli 1953 — IXb (4) 52c—08—01/746 H/53

Anliegend übersende ich Ihnen die 3. Ergängungsliste zum Filmverzeichnis der FSK für den Monat August 1953.

Wiesbaden, den 23. 9. 1953

Der Hessische Minister des Innern — Jugendwohlfahrt — Az.: IXc/1/a/52c—08—01/1131 H/53

3. Ergänzungsliste zum Filmverzeichnis der FSK für den Monat August 1953

Die aufgeführten Filme benennen die jugendgeeigneten Filme; die Titel derjenigen Filme, die außerdem jugendfördernd sind, tragen vor der Prüfnummer ein X.

a) Spielfilme

Prüf.-Nr.	Titel	Verleih	Länge
6097	Arzt im Fegefeuer	Metro-Goldwyn-Mayer	2444
1561-S	Auf einer Insel mit Dir	Metro-Goldwyn-Mayer	1323
2170-S	Ball in der Botschaft	Metro-Goldwyn-Mayer	1440
3790	Bezaubernde Lippen	Metro-Goldwyn-Mayer	2852
2083-a	bezaubernder Schwindler, Ein	Continental	2264
6178	Bomba, der Rächer	Continental	1995
5605	Borrah Minevitch and his Harmonica School	Warner Bros. Continental	252
5864	Cleopatra	Paramount	2702
1529-S(a)	Des Teufels Pilot	Warner Bros. Continental	887
2122-a	Dick und Doof als Studenten	Germania	1675
6370	Dick und Doof auf Freiersfüßen	Viktoria	741
X 6351	Dick und Doof, die Vollmatrosen	Viktoria	535
2645-S	Dr. Johnson's Heimkehr	Metro-Goldwyn-Mayer	1227
6372	Don Camillos Rückkehr	Allianz	3047
6394	3 von denen man spricht	Herzog	2687
1450-S	Duell in der Manege	Metro-Goldwyn-Mayer	1174
X 6263	Ein Lied, ein Kuß, ein Mädel	Paramount	2767
6277	Frau mit der eisernen Maske, Die	Centfox	2126
X 6273	Hans Christian Andersen und die Tänzerin	RKO-Radio	3071
6437	Hokuspokus	Herzog	2440
6239	Im Reiche des goldenen Condor	Centfox	2563

Prüf.-Nr.	Titel	Verleih	Länge
X 6382	Jazz ist Trumpf	Columbia	545
6070	Julius Caesar	Metro-Goldwyn-Mayer	3282
6303	Kaiserwalzer	Gloria	2833
2731-S	Kim-Geheimdienst in Indien	Metro-Goldwyn-Mayer	1225
2828-S	Königin Christine	Metro-Goldwyn-Mayer	1340
2708-S	König Salomon's Diamanten	Metro-Goldwyn-Mayer	1120
6369	Kugeln, Gold und Feuerwasser	Viktoria	1627
2147-S	Kuß um Mitternacht, Ein	Metro-Goldwyn-Mayer	1145
1370-S	Leibköche seiner Majestät, Die	Metro-Goldwyn-Mayer	826
2019-S	Liebe an Bord	Metro-Golswyn-Mayer	1174
1598-S	Marie Antoinette	Metro-Goldwyn-Mayer	1558
6403	Marihuana	Warner Bros. Continental	2337
6-S	Mexikanische Nächte	Metro-Goldwyn-Mayer	1157
4912	Mit Pech und Schwefel	Gloria	2485
6360	Pandora und der fliegende Holländer	J. A. Rank	2748
X 6354	Popeye der Seemann als Sportlehrer	Paramount	172
X 6355	Popeye der Seemann auf dem Rummelplatz	Paramount	192
X 6352	Popeye der Seemann und seine Vierlinge	Paramount	193
X 6353	Popeye der Seemann und sein Pudel	Paramount	168
X 6396	Pünktchen und Anton	Herzog	2498
1741-S(a)	Rhythmus, Leidenschaft und Liebe	Warner Bros. Continental	1105
6423	Roboter des Grauens — Maskierte Feinde —, I. Teil	Columbia	2193
6425	Roboter des Grauens — Zerfetzte Masken, II. Teil	Columbia	2605
6469	Rote Rosen, rote Lippen, roter Wein	Deutsch-London	2717
6168	Sie fanden eine Heimat	Emka-Filmverleih	2759
X 6343	So ein Affentheater	Allianz	2175
X 6343-a	So ein Affentheater	Allianz	2273
6361	Solange Du da bist	Schorcht	2846
2648-S	Spiel mit dem Schicksal	Warner Bros. Continental	1170
6405	Südliche Nächte	Herzog	2659
2837-S	Tarzan's Rache	Metro-Goldwyn-Mayer	1061
4302-b	toller Fall, Ein	Schonger-Film u. Ring Film	2477
1338-S(a)	Unter Piratenflagge	Warner Bros. Continental	1077
2573-S	Vater der Braut	Metro-Goldwyn-Mayer	1113
6284	Verbotene Spiele	Allianz	2290
6381	Wirbel um Irene	Deutsch Commerz	2470
4913	Zorros schwarze Peitsche, Zorro der Rächer, I. Teil	Gloria	2511
4931	Zorros schwarze Peitsche, Zorro schlägt zu, II. Teil	Gloria	2168

1189

Berufliche und gesellschaftliche Eingliederung der aus der Sowjetzone geflüchteten Jugend;
hier: Anerkennung als Jugendgemeinschaftswerk.

Bezug: Meine Erlasse vom 11. Juni 1953 — Az.: IXc/52c/14—01/609 H/53 — (Staatsanzeiger f. d. Land Hessen Nr. 27/53 S. 591), 28. Juli 1953 — Az.: IXd/52c—08—05/801 H/53 — und 13. August 1953 — Az.: IXc/1/c/52c—14—01/876 H/53.

Ich habe die „Offene Landgruppe" des Jugendsozialwerkes Tübingen

Wetter, Kreis Marburg/Lahn

als Jugendgemeinschaftswerk widerruflich anerkannt.

Wiesbaden, den 26. 9. 1953

Der Hessische Minister des Innern — Jugendwohlfahrt — Az.: IXc/1/c/52c—14—01/3381/53

1190

Gesetz über die Sonn- und Feiertage vom 17. September 1952 (GVBl. S. 145); hier: Zweiter Ausführungserlaß betr. Sportveranstaltungen am Karfreitag, Buß- und Bettag und Totensonntag.

Bezug: Erster Ausführungserlaß vom 23. Oktober 1952 (Staatsanzeiger S. 805).

Auf Grund des § 16 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage gebe ich im Einvernehmen mit dem Minister für Erziehung und Volksbildung unter Aufhebung des Abschnitts B V 2 b meines Ersten Ausführungserlasses vom 23. Oktober 1952 die folgenden Hinweise und Anordnungen:

Nach § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage sind am Karfreitag, Buß- und Bettag und Totensonntag alle Sportveranstaltungen verboten, die nicht den diesen Tagen entsprechenden ernsten Charakter tragen. Diese Unvereinbarkeit mit den genannten Trauerfeiertagen ist im allgemeinen gegeben, falls — sei es auch ohne Entgelt — die Öffentlichkeit zu der betreffenden Veranstaltung Zugang hat. Denn das Verhalten des Publikums bei Sportveranstaltungen entspricht aller Erfahrung nach nicht der Ruhe und Besinnung, die das Wesen des Karfreitags, Buß- und Bettags und Totensonntags ausmachen. Keine Bedenken bestehen jedoch gegen Übungsspiele oder ähnliche auf Vereinsmitglieder beschränkte Veranstaltungen, wenn störender Lärm vermieden wird.

Wiesbaden, den 8. 10. 1953

Der Hessische Minister des Innern — II d — 3 d 38 — 6342/53

1191

An die
Herren Regierungspräsidenten
Entschädigungsbehörden
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden.

Dienstanweisung für die Entschädigungsbehörden nach dem Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18. September 1953 (BGBl. I S. 1387).

Bezug: Hessische Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (HZVO) vom 1. Oktober 1953 (GVBl. S. 160).

Unter Aufhebung meiner Dienstanweisung vom 6. April 1950 (Staatsanzeiger 1950 S. 141) ordne ich für die Durchführung des Bundsergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18. September 1953 (BGBl. I S. 1387) folgendes an:

1. Das Verfahren nach dem BEG weicht von dem bisherigen Verfahren in verschiedenen wesentlichen Punkten erheblich ab. Die einschlägigen Verfahrensvorschriften sind

in den §§ 80 ff. BEG sowie in der neugefaßten HZVO vom 1. Oktober 1953 (GVBl. S. 160) enthalten. Diese Bestimmungen sind genauestens zu beachten. Das Verfahren ist unverzüglich auf die neuen Vorschriften umzustellen.

2. Die Regierungspräsidenten sind nach der HZVO als Entschädigungsbehörden zur Entgegennahme der Anträge zuständig. Die Einrichtung einer allgemeinen Zentralanmeldestelle ist nicht vorgesehen. Die eingehenden Anträge sind mit Eingangsdatum zu versehen und karteimäßig zu erfassen. Je ein Durchschlag des Karteiblattes ist mir und der beim Minister des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf errichteten Zentralkartei zu übersenden. Hierzu ergeht noch nähere Anweisung. Es ist vorgesehen, daß die Zentralkartei die Kontrolle über evtl. Doppelanmeldungen übernimmt. Die Anträge sind mit einem Aktenzeichen zu versehen, welches

abgekürzt die zuständige Entschädigungsbehörde (D, K, W),
die laufende Eingangsnummer,
die Kennziffer für die über 60jährigen Antragsteller, nämlich die zwei letzten Ziffern des Geburtsjahrganges,
den Kennbuchstaben I oder A (zur Unterscheidung, ob der Antragsteller im In- oder Ausland lebt),
DP für Antragsteller nach § 8 Abs. 1 Nr. 6 BEG,
S für Antragsteller nach §§ 67—76 BEG,
H für Antragsteller, die lediglich Ansprüche nach § 79 BEG geltend machen sowie
abgekürzt die Familiennamen

zu enthalten hat.

3. Anträge nach § 11 BEG sind in jedem Falle mir vorzulegen.

4. Wird der Antragsteller im Verfahren vor der Entschädigungsbehörde durch einen Bevollmächtigten vertreten, so ist vor Zustellung des Bescheides der urkundliche Nachweis der Vollmacht zu verlangen. Nach Beibringung des Nachweises ist der Bescheid nicht dem Antragsteller, sondern dem Bevollmächtigten zuzustellen. Auf die rechtzeitige Beibringung einer Vollmachtsurkunde ist hinzuwirken.

5. Mit der Abnahme von Versicherungen an Eides Statt sind nur besonders geeignete nach Möglichkeit rechtskundige Bedienstete zu beauftragen. Der Bedienstete ist von dem Behördenleiter über seine Pflichten zu belehren und zu verpflichten. Er gilt hinsichtlich der von ihm ausgeübten Tätigkeit als Beamter im Sinne der §§ 114, 133, 196, 359 StGB. Er ist insbesondere über die Tatbestände der §§ 331, 332, 348, 350, 351, 352, 353, 353b, 133 und 51 StGB zu belehren und ist jeweils nur befugt, in dem Bezirk seiner Behörde tätig zu werden.

Über die Entgegennahme einer mündlichen oder schriftlichen Versicherung an Eides Statt ist eine Verhandlungsniederschrift zu fertigen, die von den Beteiligten zu unterzeichnen ist. Über die Beurkundungen ist ein Register zu führen.

Auf den Erlaß des Hessischen Ministers der Justiz vom 22. August 1953 (Staatsanzeiger S. 805) weise ich hin.

6. Entschädigungsansprüche wegen Schadens im öffentlichen Dienst, die nicht auf Zahlung von Geld gerichtet sind, insbesondere Ansprüche auf Wiedereinstellung und Beförderung, kann die Entschädigungsbehörde nur mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde festsetzen. Hält die Entschädigungsbehörde einen Entschädigungsanspruch für Schaden im öffentlichen Dienst nicht für begründet, so hat sie diesen ohne Vorlage an die oberste Dienstbehörde abzulehnen. Falls sie den Anspruch für begründet hält, so übersendet sie die Akten der obersten Dienstbehörde mit einem bestimmten schriftlich fixierten Vorschlag für die Festsetzung der Wiedergutmachungsleistungen.

7. Wird ein Anspruch im Sinne des § 34 Nr. 1 BEG angemeldet, so hat die Entschädigungsbehörde vor Erlaß eines zusprechenden Bescheides den Arbeitgeber zu hören. Der Bescheid ist auch dem Arbeitgeber mitzuteilen. Ich weise darauf hin, daß nach § 82 Abs. 2 BEG sich die Entscheidung der Entschädigungsorgane auf die Feststellung der Voraussetzungen des Anspruchs nach dem BEG beschränkt. Für die Durchsetzung der Ansprüche sind m. E. die Arbeitsgerichte zuständig. Die Antragsteller sind daher auf diesen Rechtsweg zu verweisen.

8. Vor Erteilung eines Bescheides hat die Entschädigungsbehörde zu ermitteln, welche Leistungen der Antragsteller in Hinblick auf seine Verfolgung durch den Nationalsozialismus aus öffentlichen Mitteln oder von einem nach bürgerlichem Recht Schadensersatzpflichtigen erhalten hat (vergl. §§ 4 und 92 Ziffer 6 BEG).

9. Der Antragsteller ist gehalten, der Entschädigungsbehörde alle Anhaltspunkte zur Ermittlung des Sachverhalts anzugeben, die ihm zur Verfügung stehenden Beweismittel vorzulegen oder zu benennen sowie nachträgliche Veränderungen, die sich auf den Antrag beziehen, unverzüglich anzuzeigen.

Der Antragsteller ist anzuhalten, erforderlichenfalls durch Abgabe einer Versicherung an Eides Statt darüber Auskunft zu erteilen, welche Wiedergutmachungsleistungen er bereits in Hessen, einem anderen deutschen Land, in der Ostzone oder im Ausland erhalten oder beantragt hat. Dies gilt auch für Leistungen, die ihm von einem privaten Wiedergutmachungspflichtigen oder nach dem Soforthilfegesetz oder dem Lastenausgleichsgesetz gewährt worden sind.

Erhebt der Antragsteller Ansprüche wegen Schadens an Eigentum und Vermögen oder wegen Schadens im wirtschaftlichen Fortkommen, so ist Auskunft von ihm zu fordern, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg er in der gleichen Sache einen Rückerstattungsanspruch auf Grund des Rückerstattungsgesetzes geltend gemacht hat.

Lehnt der Antragsteller ohne triftigen Grund die Abgabe oder Beibringung der von ihm verlangten Erklärungen oder Beweismittel ab oder bringt er diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung durch die Entschädigungsbehörde bei, so kann die Entschädigungsbehörde dem Antragsteller einen Ablehnungsbescheid erteilen.

10. Erhebt der Antragsteller Entschädigungsansprüche für Schaden an Körper und Gesundheit (§ 15 BEG), so hat er sich auf Verlangen der Entschädigungsbehörde einer Untersuchung oder klinischen Beobachtung durch einen von der Entschädigungsbehörde bestimmten Arzt zu unterziehen. Nr. 9 Abs. 4 findet sinngemäß Anwendung.

Vor der Festsetzung von Leistungen für Schaden an Leben, Körper und Gesundheit (§§ 14, 15 BEG) hat die Entschädigungsbehörde zur Vermeidung von Doppelzahlungen Auskünfte bei den Versorgungsämtern, Versicherungsanstalten und Ausgleichsämtern über die Gewährung von Leistungen dieser Behörden einzuholen.

11. Wird die Erstattung von Sonderabgaben (§ 21 BEG) beantragt, so hat die Entschädigungsbehörde vor Erlaß der Entscheidung das zuständige Finanzamt und die zuständige Gemeindebehörde wegen der Anrechnung von rückständigen Steuern oder öffentlichen Abgaben zu hören.

12. Die Sperrlisten für die unter § 1 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BEG fallenden Antragsteller werden in der bisherigen Weise fortgeführt und sind zu beachten.

13. A. Ersuchen um Vornahme ärztlicher Untersuchungen im Ausland sind unter Einhaltung des Dienstweges (Minister des Innern) mit zwei Durchschlägen an das Auswärtige Amt zu richten. Dieses wird durch Vermittlung der zuständigen deutschen Auslandsvertretung jeweils einen geeigneten und vertrauenswürdigen ausländischen Arzt mit der Vornahme der Untersuchung (Erhebung des Befundes) beauftragen. Dem Ersuchen ist ein Fragebogen beizufügen, an Hand dessen der ausländische Arzt die Untersuchung vornehmen wird. Der von dem ausländischen Arzt erhobene Befund soll dem Amtsarzt oder dem deutschen Sachverständigen die Beurteilung ermöglichen, welche Körper- (Gesundheits-)beschädigung vorliegt, ob und in welchem Umfange die Erwerbsfähigkeit des Antragstellers gemindert ist, auf welche Ursache die Schädigung zurückzuführen ist, und ob die Darstellung des Antragstellers über die Ursachen (den Hergang) der Schädigung wahrscheinlich, möglich, unwahrscheinlich oder mit Sicherheit unrichtig ist.

Dem Ersuchen ist ferner ein Bericht beizufügen, der folgende Angaben enthält:

a) Genaue Personalangaben, früherer und jetziger Beruf,
b) welche Körper-(Gesundheits-)schädigung der Antragsteller geltend macht (z. B. Lungentuberkulose),
c) inwiefern die Erwerbsfähigkeit des Antragstellers nach dessen Behauptung durch die geltend gemachte Schädigung beeinträchtigt sein soll,
d) welche Angaben der Antragsteller über die Ursache der Schädigung gemacht hat (z. B. im Jahre 1938 achtmonatige Inhaftierung in einer feuchten Zelle des Polizeigefängnisses X, — genaue Darstellung des Sachverhaltes mit Zeitangaben ist erforderlich —),
e) was die bisherigen Ermittlungen zu b bis d ergeben haben.

Untersuchungen können vorläufig nur in den Staaten durchgeführt werden, mit denen die Bundesrepublik diplomatische Beziehungen unterhält.

B. Die Ausgaben, die durch ärztliche Untersuchungen im Auslande entstehen, sind bei Einzelplan 16, Kapitel 01, Titel 218 zu verbuchen. Die Kosten sind in der Regel erheblich höher als die Kosten für gleichartige ärztliche Leistungen im Inlande; dies muß in Kauf genommen werden. Als Nebenkosten sind auch die Kosten für Fahrten des Arztes zum Wohnort des Antragstellers bezw. für Fahrten des Antragstellers zum Wohnort des Arztes usw. zu übernehmen.

Die Kosten werden von den Auslandsvertretungen verauslagt und sind an die Legationskasse des Auswärtigen Amtes in Deutscher Mark zu erstatten.

14. Bei notwendigen ärztlichen Untersuchungen werden an Kosten von der Staatskasse übernommen:

a) Fahrtkosten für die Fahrt zum Amtsarzt.
b) Kosten für privatärztliche Gutachten über die Krankheitsvorgeschichte.
c) Kosten für fachärztliche Gutachten und klinische Beobachtungen.
d) Fahrtkosten des Antragstellers, die im Zusammenhang mit Untersuchungen unter c) entstehen.

Eine Kostenerstattung erfolgt in allen Fällen nur dann, wenn die Maßnahmen obengenannter Art von der Entschädigungsbehörde ausdrücklich angeordnet worden sind.

15. Der Bescheid ist mit folgender Rechtsmittelbelehrung zu versehen:

„Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb einer Frist von drei Monaten — wenn Sie im Ausland wohnen innerhalb einer Frist von sechs Monaten — vom Tage der Zustellung des Bescheides an gerechnet, Klage bei der Entschädigungskammer des Landgerichts in . . . . . erheben.

Die Erhebung der Klage erfolgt durch Einreichnung eines Schriftsatzes in mindestens zweifacher Ausfertigung.

Die Klageschrift muß enthalten:

1. Die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts,
2. die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs, sowie einen bestimmten Antrag."

16. Auf Zustellungen finden die Bestimmungen des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 3. Juli 1952 (BGBl. S. 379) Anwendung. Im Falle einer öffentlichen Zustellung erfolgt die Zustellung durch Aushängung an der Amtstafel der Entschädigungsbehörde (§ 15 Abs. 2 VwZG).

17. Die Genehmigung zur Abtretung, Verpfändung und Pfändung eines Entschädigungsanspruchs darf nur erteilt werden, wenn der Anspruch bereits rechtskräftig festgesetzt und der zu übertragende Teil des Anspruchs genau bezeichnet ist. Die Pfändung eines Anspruchs soll nur genehmigt werden, wenn ein öffentliches Interesse besteht (Forderung der öffentlichen Hand, Unterhaltsansprüche u. ä.). In diesen Fällen ist stets ein vollstreckbarer Titel nebst Pfändungs- und Überweisungsbeschluß oder bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen ein entsprechender Titel vorzulegen. Bei einem Antrag auf Genehmigung der Abtretung oder Verpfändung eines Entschädigungsanspruchs muß die Unterschrift des Antragstellers von einer zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Stelle beglaubigt sein. Der Genehmigungsbescheid ist mit dem Festsetzungsbescheid zu verbinden.

18. Auszahlungen dürfen nur an den Antragsteller selbst oder an seinen Bevollmächtigten erfolgen, der durch öffentlich beglaubigte Vollmacht zur Empfangnahme legitimiert ist. Ob eine im Ausland vollzogene Beglaubigung den Charakter einer öffentlichen Beglaubigung hat, ist durch Legalisation gemäß § 438 ZPO nachzuweisen.

Ob eine Vollmacht, die ein Antragsteller aus Israel erteilt hat, öffentlich beglaubigt ist, bestimmt sich nach dortigem Recht. Eine Legalisation kommt hier wegen Fehlens einer deutschen diplomatischen Vertretung zur Zeit nicht in Frage.

19. A. Vor Auszahlung einmaliger Leistungen ist in geeigneter Weise festzustellen, ob der Antragsteller lebt. Bei Anerkennung der Lebensnachweise ist auf die örtlichen Verhältnisse am Aufenthaltsort des Antragstellers Rücksicht zu nehmen. Lebensbescheinigungen von in Israel lebenden Antragstellern sollen von einem israelischen Notar beurkundet sein.

B. Bei Auszahlung von laufenden Leistungen ist, wenn der Empfangsberechtigte im Ausland seinen Wohnsitz hat, durch Bescheinigung einer zuständigen Behörde oder eines zuständigen Beamten nachzuweisen, daß der Berechtigte an dem Tage, an dem die letzte Auszahlung im laufenden Rechnungsjahr fällig war, am Leben gewesen ist. Im Ausland ist die Bescheinigung durch eine am Orte befindliche deutsche Vertretung zu erteilen. Hat der Bezugsberechtigte seinen Wohnsitz im Ausland an einem Orte, an dem sich keine deutsche Vertretung befindet, so kann die Lebensbescheinigung durch geeignete ausländische Behörden ausgestellt sein. In diesem Falle muß jedoch die Lebensbescheinigung von der zuständigen deutschen Auslandsvertretung beglaubigt sein. Für Berechtigte aus Israel gilt das unter 19 A Gesagte entsprechend.

20. Bescheinigungen zur Verwendung gegenüber den Ausgleichsämtern darüber, ob der Antragsteller Verfolgter im Sinne des § 11 Abs. 2 Ziffer 1 LAG ist, sind auf Antrag von der Entschädigungsbehörde auszustellen.

21. Im Verfahren vor den Entschädigungsgerichten kann ein Anerkenntnis oder ein Teilanerkenntnis abgegeben werden, wenn sich im Verlauf des Verfahrens — insbesondere etwa auf Grund einer Beweisaufnahme — herausstellt, daß der Anspruch ganz oder teilweise begründet ist. Ein Vergleich (s. auch § 97 Abs. 2 BEG) kann abgeschlossen werden, wenn eine solche Gewißheit zwar nicht besteht, nach der Prozeßlage aber mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Verurteilung des Landes Hessen zu erwarten ist. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß im Vergleichswege nicht mehr gewährt wird, als dem Antragsteller im Falle der Verurteilung zugesprochen würde. Dies gilt auch insoweit, als im Vergleichswege der Antragsteller keinen größeren sofort fälligen Betrag erhalten darf, als er ihm bei einer Verurteilung des Landes Hessen gemäß § 78 BEG sofort ausgezahlt werden müßte.

22. Falls die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 BEG vorliegen, ist nach rechtskräftiger Entscheidung in der Sache zu prüfen, ob ein Interesse an der Strafverfolgung besteht. Trifft dies zu, so legt die Entschädigungsbehörde die Akten dem Minister des Innern zur Einholung der Genehmigung zur Erstattung der Strafanzeige vor.

23. Die Überwachung und Nachweisung von Darlehen, die auf Grund der Bestimmungen des BEG oder der Härtefondsbestimmungen gegeben worden sind, einschließlich der Überwachung der Verzinsung und Tilgung sowie gegebenenfalls auch der Beitreibung von Rückständen, obliegt der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main, zur Zeit in Wiesbaden. Diese führt hierzu eine Nachweisung in Anlehnung an das Muster 3 des § 27 der Rechnungslegungordnung für das Reich (RRO) in Verbindung mit Muster 17 zu § 42 der vorläufigen Kassenordnung der Hessischen Finanzverwaltung (VKO). Die Verpflichtung der rechnungslegenden Kassen zur Nachweisung der Forderungen gemäß § 27 RRO bleibt hierdurch unberührt.

Die Entschädigungsbehörden haben bei der Auszahlung des Darlehens der zuständigen Staatsoberkasse außer den Auszahlungsanordnungen über den Darlehensbetrag im Anschluß daran auch Annahmeanordnungen über die Tilgungs- und Zinsbeträge zu erteilen. Dabei sind Höhe und Fälligkeitstage der Tilgungsraten und gemäß §§ 50 Abs. 3 und 52 Abs. 3 RRO Zinssatz, Tag des Termins der Verzinsung und Fälligkeitstage der Zinsen anzugeben. Für den rechnungsmäßigen Nachweis der Einnahmen an Tilgungs- und Zinsbeträgen führt die Kasse das Titelbuch nach Muster 17 zu § 42 VKO und erbringt damit zugleich die Nachweisung der Forderungen nach § 27 RRO.

Nach Auszahlung des Darlehens sind von den Entschädigungsbehörden folgende Unterlagen der Abteilung VI des Ministeriums des Innern zwecks Weiterleitung an die Oberfinanzdirektion zu übersenden:

1. Darlehensvertrag (dreifache Ausfertigung).
2. Zinsplan,
3. Angaben über
   a) zahlende Kasse,
   b) Tag der Zahlung und Höhe des gezahlten Betrages,
   c) Verbuchungsstelle (Einzelplan, Kapitel, Titel) mit Hinweis auf Titelbuch, Seite, lfd. Nr.

Wenn mit der Darlehensforderung gegen fällig werdende Wiedergutmachungsleistungen aufgerechnet wird, so hat die Entschädigungsbehörde der Oberfinanzdirektion von der erfolgten Aufrechnung Mitteilung zu machen. Weiter übersendet die Entschädigungsbehörde der Staatsoberkasse Umbuchungsanordnungen über den aufzurechnenden Betrag sowie den hiernach neu aufzustellenden Zinsplan.

Wenn irgendwelche Umstände bekannt werden, die die Sicherheit des Darlehens, die Tilgung oder Verzinsung gefährden oder sonstwie von Bedeutung sind, so hat die Entschädigungsbehörde an die Oberfinanzdirektion unverzüglich Mitteilung zu machen und gleichzeitig die Abteilung VI des Ministeriums des Innern zu benachrichtigen. Die Beitreibung von Rückständen obliegt der Entschädigungsbehörde, die sich zu diesem Zweck einen vollstreckbaren Titel zu verschaffen hat.

24. Bis auf weiteres sind alle Entscheidungen der Entschädigungskammern, die auf Grund des BEG ergehen und durch die das Land Hessen zu einer Leistung verurteilt worden ist, dem Ministerium des Innern zur Entscheidung über die Einlegung der Berufung mit Bericht und Handakten vorzulegen. Rechtsmittelverzichte dürfen nicht ausgesprochen werden.

25. Nach dem BEG sind Leistungen nach §§ 14, 15 und 16 steuerfrei. Bei Leistungen für Schäden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen im Sinne der Bestimmungen der §§ 25 bis 50 BEG sind von lohnsteuerpflichtigen Berechtigten 10% für Lohnstemer sowie gegebenenfalls 10% der einbehaltenen Lohnsteuer für die Abgabe Notopfer Berlin und die entsprechende Kirchensteuer einzubehalten. Bei Berechtigten, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, ist dem Finanzamt von der Auszahlung Mitteilung zu machen.

26. Sofern seither durch Bescheid eine laufende Rente wegen Schadens an Leben oder wegen Schadens an Körper oder Gesundheit festgesetzt worden ist, so ist der seitherige monatlich fällige Rentenbetrag weiterzuzahlen, da der Rentenanspruch nach dem BEG erst nach Erlaß der entsprechenden Rechtsverordnung durch die Bundesregierung neu festgesetzt werden kann. Ist die im Gesetz vorgesehene Mindestrente im Einzelfalle höher, so ist diese zu zahlen. Dem Berechtigten ist dann schriftlich mitzuteilen, daß ab 1. Oktober 1953 vorerst die Mindestrente bis zur endgültigen Festsetzung gezahlt wird.

Ist eine Festsetzung bisher noch nicht erfolgt, so ist, falls ein Rentenanspruch gegeben ist, vorerst bis zur endgültigen Festsetzung die jeweils vorgesehene Mindestrente zu zahlen.

27. Sämtliche Runderlasse, soweit sie sich nicht auf das BWGöD und das Gesetz über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. August 1949 beziehen, werden aufgehoben. Die bisher in den Runderlassen Nr. 32, 35, 37 und 39 enthaltenen Bestimmungen sind weiter sinngemäß anzuwenden. Soweit in den weitergeltenden Erlassen auf die bisherigen Vorschriften verwiesen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des BEG und der HZVO.

28. Über die Behandlung der Anträge auf Bewilligung übergesetzlicher Leistungen folgen noch besondere Anordnungen.

Wiesbaden, den 24. 9. 1953

Der Hessische Minister des Innern — Az. VIe (1) 3 w 02 Allgem.

Der Hessische Minister der Finanzen

1192 Löschung in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Lande Hessen — St. Anz. 1950, S. 90 — (Veröffentlichung gemäß § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. Januar 1938 — RGBl. I S. 40)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Ort der Niederlassung	Bemerkung
7	Dr. Göbel, Ernst	Wiesbaden, Kais.-Friedr.-Ring 43	Selbständige Tätigkeit mit Ablauf des 30. September 1953 aufgegeben.

Wiesbaden, den 5. Oktober 1953

Der Hessische Minister der Finanzen Az. K 2700 B — 27 — VI, 1

1193

Erhebung der Kirchensteuer bei Grenzgängern im Steuerabzugsverfahren.

Nach § 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Kirchensteuergesetzes vom 7. 7. 1952 (GVBl. 1952 S. 132) ist die Kirchensteuer von kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmern, die ihren Wohnsitz nicht im Lande Hessen haben, aber von einer Betriebsstätte im Lande Hessen entlohnt werden, im Lohnsteuerabzugsverfahren nach dem in Hessen geltenden Vomhundertsatz zu erheben. Die Evangelische Landeskirche Württemberg erhebt die Kirchensteuer jedoch mit eigenen Tarifen nach einer eigenen Kirchensteuerordnung. Dabei wirkt die Finanzverwaltung in keiner Weise mit. Um Unzuträglichkeiten zu vermeiden, hat sich der Herr Hessische Minister der Finanzen zunächst damit einverstanden erklärt, daß der Kirchensteuerabzug bei Grenzgängern, die der Evangelischen Landeskirche Württemberg angehören, dann unterbleiben kann, wenn der betreffende Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber eine Bescheinigung der Evangelischen Landeskirche Württemberg über die Heranziehung zur Kirchensteuer vorlegt. Diese Bescheinigung ist vom Arbeitgeber als Beleg zum Lohnkonto zu nehmen.

Wiesbaden, den 19. September 1953

Oberfinanzdirektion Frankfurt/M. — S 2270 — 5 — St. 221

1194

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Vermessungstechnikerlehrlinge bei den Dienststellen der Kataster- und Vermessungsverwaltung, bei den Dienststellen der Landeskulturverwaltung, bei kommunalen Vermessungsdienststellen und bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren (VermLehrl.AuPO.) vom 21. August 1953.

Im Inhaltsverzeichnis des Staatsanzeigers für das Land Hessen Nr. 38/53 vom 19. September 1953 sowie auf Seite 822 Ziff. 1073 muß es richtig heißen:

„Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Vermessungstechnikerlehrlinge bei den Dienststellen der Kataster- und Vermessungsverwaltung, bei den Dienststellen der Landeskulturverwaltung, bei kommunalen Vermessungsdienststellen und bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren (VermLehrl.AuPO.) vom 21. August 1953."

statt: „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Vermessungstechnikerlehrlinge bei den Dienststellen der Kataster- und Vermessungsverwaltung, bei den Dienststellen der Landeskulturverwaltung, bei kommunalen Vermessungsdienststellen und bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren (VermLehrl.AuPO.) vom 21. August 1935.

Wiesbaden, den 7. Oktober 1953

Der Hessische Minister der Finanzen

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

1195 Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden-Biebrich, Schloß, den 29. August 1953

42. Sitzung der Filmbewertungsstelle der Länder am 26./27./28. August 1953

Prüf.-Nr.	Filmtitel	Länge m	Hersteller Herstellungsland	Verleiher	Kategorie Prädikat	Prüf-Nr. der FSK *
1054	Julius Caesar (Julius Caesar)	3282	Metro-Goldwyn-Mayer Pictures, Culver City, USA	Metro-Goldwyn-Mayer Filmgesellschaft, Frankfurt/M.	S W	6071
1033	Lied der Wildbahn	2354	Institut für Film und Bild in Wissenschaft u. Unterricht, München, Deutschland	Filmkunst GmbH., Frankfurt/Main	aK W	1010a
1023	Vinden och Floden — **Originalfassung** —	289	Svensk Filmindustri, Stockholm, Schweden	Constantin-Filmverleih GmbH., Frankfurt/Main	K BW	6356
1031	Der Erde Glück vergeht wie der Wind (Döderhultarn) — **synchr. Fassung** —	364	Art-Film, Stockholm, Schweden	Neue Filmverleih GmbH., Hamburg	K BW	6286
1024	Die weiße Grenze (The white Frontier)	461	Rayant Pictures Ltd., London, England	J. A. Rank Film, Hamburg	D W	6358
1034	Watteau, ein Maler, den wir lieben müssen	282	Kulturfilm-Institut GmbH., Berlin, Deutschland	noch offen	K W	6453
1038	Ein Kleinod deutscher Romantik	357	Th. N. Blomberg Kulturfilmproduktion, Berlin, Deutschl.	Herzog Film GmbH., München	K W	6392
1028	Moulin Rouge (Moulin Rouge)	3177	Romulus Film Ltd., London, England	Deutsche London Film-Verleih GmbH., Hamburg	S BW	6059
920	Das Himmelbett (The Four-poster)	2796 (?)	Columbia Pictures Corp., New York, USA	Columbia Filmgesellschaft, Inc., Frankfurt/Main	S W	5671
1053	Hokuspokus	2440	Domnik Filmproduktion, Göttingen, Deutschland	Herzog Film GmbH., München	S W	6437
1055	Solange Du da bist	2846	Neue Deutsche Filmges. mbH., München, Deutschland	Schorcht Filmges. mbH., München	S W	6361
1035	Bildschnitzer im Grödtnertal	268	Olympia Filmproduktion L. Trenker Film, München, Deutschland	Kulturfilm-Dienst, Hamburg	K W	6421
1039	....in Sachen Querkopf	362	Panfilm K. Wolfes, Hamburg Deutschland	Panfilm K. Wolfes, Hamburg	D W	6302
1045	Große Liebe zu kleinen Fischen	342	Dr. W. Koch, München, Deutschland	noch offen	K W	6446
1050	Taucher der Wüste (Les Plongeurs du Désert) — **synchr. Fassung**) —	424	Les Films Tahar Hannache, Paris, Frankreich	Constantin-Filmverleih GmbH., Frankfurt/Main	K W	6069
1051	Gotik in Tirol	494	Wieserfilm GmbH., München, Deutschland	noch offen	K W	6460
1052	Im Schatten des Mont Blanc	385	Hans Schipulle, Königsfeld, Deutschland	Constantin-Filmverleih, Frankfurt/Main	K W	6459
1061	Erinnern Sie sich noch....?	359	Deutsche Industrie u. Dokumentarfilm GmbH., Düsseldorf, Deutschland	Neue Filmverleih GmbH., Hamburg	D W	6428
694	Vorsicht! Kreuzottern	342	Bavaria Filmkunst GmbH., München, Deutschland	Schorcht Filmges mbH., München	K W	1993a
1027	Berlin, Insel der Hoffnung (Kurzfassung)	410	Landesbildstelle, Berlin, Deutschland	noch offen	D W	6261
			Nachtrag zur 35. Sitzung am 25./27. Februar 1953			
892	Audhumla	406	Arbeitsgemeinschaft f. Lehr- u Industrieherstellung, Düsseldorf. Deutschland	Deutsche London Film Verleih GmbH., Hamburg	K W	5708
			Nachtrag zur 37. Sitzung am 16./17. April 1953			
928	Wo die Erde das Glück verschenkt	603	Triglav-Film, Ljubljana, Jugoslawien	Allianz Film GmbH., Frankfurt/Main	K W	5867
			Nachtrag zur 41 Sitzung am 29./31. Juli 1953			
861	Döderhultarn —**franz. Fassung** —	390	Art-Film, Stockholm, Schweden	Neue Filmverleih GmbH., Hamburg	K BW	6286

Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden-Biebrich, Schloß, den 18. September 1953

43. Sitzung der Filmbewertungsstelle der Länder am 16./17./18. Sept. 1953

Prüf.-Nr.	Filmtitel	Länge m	Hersteller Herstellungsland	Verleiher	Kategorie Prädikat	Prüf-Nr. der FSK *
1029	Lohn der Angst (Le salaire de la peur)	4035	Filmsonor C. J. C. C., Vera-Film, 44, Champs Elysees, Fono-Roma, Paris, Frankr.	Allianz Film GmbH., Frankfurt/Main	S BW	6387
1085	Geliebtes Leben	2957	Filmaufbau GmbH., Göttingen, Wöhlerstr. 9, Deutschland	Schorcht Film GmbH., München	S BW	6602

Prüf.-Nr.	Filmtitel	Länge m	Hersteller Herstellungsland	Verleiher	Kategorie Prädikat	Prüf-Nr der FSK
999	Der dunkle Erdteil erwacht	2427	Union Generale Cinematographique, 104 Champs Elysees, Paris, Frankreich	Pallas-Film-Verleih GmbH., Frankfurt/M., Börsenstr. 1	aD W	6574
1063	Bremen, Schlüssel zur Welt	479	Institut für Wissenschaftliche Filme, Erlangen, Deutschld.	Schorcht Film GmbH., München	D BW	6506
1082	Wir sind im Bilde	468	Jacobs Film, München, Deutschland	Herzog-Film, GmbH., München	K BW	6587
988	Casablanca	396	Les Films du Martin, Paris, Frankreich	Neue Filmkunst Walter Kirchner, Göttingen, Waagepl. 8	D W	6607
1058	Neues Schaffen an der Hochschule für bildende Künste	426	Institut f. Wissenschaftliche Filme, Erlangen, Deutschld.	Schorcht Film GmbH., München	K W	791
1060	Focus on the Drover (Originalfassung)	414	Gaumont-British-New-London, England	J. Arthur Rank, Hamburg	D W	6503
1068	Kinder zwischen den Fronten	251	United States Information Service, Washington D. C., USA	noch offen	D W	6531
1069	Lebendiger Unterricht	284	United States USA Information, Service Washington C.C. USA	noch offen	D W	6562
1071	Gesellschaftstanz gestern und heute	339	Skalden Film Produktion, Wiesbaden, Rich.-Wagner-Straße 34	Deutsche London-Film, Hamburg	D W	6606
1072	Mit Maske und Flossen	341	Skalden Film Produktion, Wiesbaden, Richard-Wagner-Straße 34, Deutschland	Deutsche London-Film, Hamburg	K W	6605
1074	Focus on Fat	269	Gaumont British London, England	J. Arthur Rank Film, Hamburg	D W	6579
1080	Modebahnen	389	Gemein. Prod., Institut für Wissensch. Filme; Erlangen, Kern-Film AG., Zürich, Deutschland	Deutsche Commerz-Film GmbH., München, Schwanthaler Straße 52	D W	6586
1084	Das kleine Einmaleins	481	Real-Film GmbH., Hamburg-Wandsbek, Deutschland	noch offen	D W	6593
1086	Wege von gestern zu morgen	389	Aktiengesellschaft f. Filmfabrikation Afifa, Wiesbaden, Deutschland	Prisma-Film-Verleih GmbH., Frankfurt/Main	K W	6610
	Nachtrag zur 42. Sitzung vom 26./28. August 1953					
1032	Insel im Sturm	374	Lehrfilminstitut Richard Scheinpflug, Hamburg, Hochallee Deutschland	Herzog-Film GmbH., München	D W	6454

Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden-Biebrich, Schloß, den 17. September 1953

X. Hauptausschußsitzung der Filmbewertungsstelle der Länder am 17. Sept. 1953

1030	Don Camillo's Rückkehr	3047	Praneinex (Filmsonor) Ariane Films, Paris/Rizzoli, Mailand Frankreich/Italien	Allianz Film GmbH., Frankfurt/Main	S W	6372
331	Das mechanische Einmaleins	347	K. S.-Film, Berlin, Deutschl.	Kultur-Film-Dienst, Hamburg	D W	4272a
1006	Die große Stadt	422	Real-Film GmbH., Hamburg, Deutschland	noch offen	D W	6477

S = Spielfilm; aD = abendfüllender Dokumentarfilm; K = Kulturfilm; D = Dokumentarfilm; BW = „Besonders wertvoll" W = „Wertvoll".

Unter den hier aufgezeigten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben.

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

1196

Allgemeines Eisenbahngesetz vom 29. März 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 225 ff); hier: § 5 — Übertragung der eisenbahntechnischen Aufsicht über die im Lande Hessen belegenen nichtbundeseigenen Eisenbahnen auf die Deutsche Bundesbahn.

Die Hessische Landesregierung hat die eisenbahntechnische Aufsicht über die nicht zum Netz der Deutschen Bundesbahn gehörenden im Gebiete des Landes Hessen belegenen Eisenbahnen des öffentlichen und des nichtöffentlichen Verkehrs der Deutschen Bundesbahn übertragen. Diese Übertragung tritt rückwirkend vom 1. Januar 1950 in Kraft.

Wiesbaden, den 24. September 1953

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
— W III a 1 — 66 d 02'01

1197

Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Tankwagen-Anhänger mit Motorpumpe.

Nachstehende vom Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten ausgesprochene Anerkennung des von der Firma Leichtmetallbau Kurt Hodermann, Berlin-Tempelhof, Colditzstr. 27 und 29 hergestellten Tankwagen-Anhängers mit Motorpumpe wird hiermit veröffentlicht. Die Verwendung dieses Tankwagen-Anhängers mit Motorpumpe ist unter den angegebenen Bedingungen von den Aufsichtsbehörden nicht zu beanstanden.

Wiesbaden, den 29. September 1953

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
A I b — Az. 53a 10. 1530 — Tgb. Nr. 000937'53

Ausschuß für Brennbare Flüssigkeiten

Tgb. Nr. MVA 158/53.

Hannover, den 15. September 1953

Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Tankwagen-Anhänger mit Motorpumpe.

Die Firma Leichtmetallbau Kurt Hodermann, Berlin-Tempelhof, Colditzstraße 27 und 29, hat die Anerkennung eines Tankwagen-Anhängers mit Motorpumpe der in den Unterlagen festgelegten Bauart beantragt. Die Pumpe wird durch einen Verbrennungsmotor Fichtel & Sachs Stamo 160 angetrieben.

Nach dem Gutachten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom 10. August 1953 — PTB 14230/53 III B/S — bestehen gegen die Benutzung des Tankwagen-Anhängers mit Motorpumpe zur Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrklasse A I in der durch die Zeichnung Nr. 991 vom 28. Juli 1953 gekennzeichneten Ausführung vom sicherheitstechnischen Standpunkt keine Bedenken, wenn folgende Bedingungen beachtet werden:

1. Der Antriebsmotor der Pumpe einschließlich Brennstoffbehälter ist gemäß Zeichnung Nr. 991 in einem besonderen eisernen Kasten an der Vorderseite des Tankbehälters, die Förderpumpe an der Rückseite anzubringen. Der eiserne Kasten muß zum Schutz des Tankbehälters mit einer herabgezogenen Schürze versehen werden (vgl. Zeichnung). An den Antriebsmotor werden unter dieser Voraussetzung besondere Anforderungen hinsichtlich des Explosionsschutzes nicht gestellt.
2. Für Werkstoff, Bau und Ausrüstung, ferner für die Prüfung und Zulassung des Tankwagens gelten im übrigen die Vorschriften der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten.

1198

Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen; hier: Firma PYROFAG, Alexander Virmond, Fabrikation pyrotechnischer Artikel, Bad Soden/Ts., Königsteiner Straße 11a.

Auf den Antrag der Firma PYROFAG vom 9. Juni 1953 habe ich die von dieser Firma in Bad Soden/Ts. zur Herstellung gelangenden, in der nachfolgenden Zusammenstellung aufgeführten pyrotechnischen Gegenstände nach Prüfung durch die Chemisch-Technische Reichsanstalt, vereinigt mit dem Material-Prüfungsamt, Berlin-Dahlem, auf Grund von § 3 der Verordnung über den Verkehr mit Feuerwerk und anderen pyrotechnischen Gegenständen vom 20. Februar 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Seite 17) unter dem Vorbehalte des Widerrufs zugelassen:

Lfd. Nr.	Handelsübliche Bezeichnung des pyrotechnischen Gegenstandes	Fabrik-Nr.	Eingetragenes Fabrikzeichen	Klasse (§ 2 der Verordnung)	Zulassungszeichen
1	Knallbonbon	180-1800	PYROFAG	1	CTR/MPA-187-1
2	Hinterladerpillen	150-153		1	CTR/MPA-188-1
3	Tischbombe	815-849		1	CTR/MPA-189-1
4	Streichhölzer, Schlangen erzeugend	200		1	CTR/MPA-190-1

Diese Zulassung wird zurückgezogen, wenn die von der Firma hergestellten pyrotechnischen Gegenstände nicht den eingereichten Unterlagen entsprechen. Ferner erfolgt eine Zurückziehung der Zulassung, wenn Tatsachen bekannt werden, wonach die pyrotechnischen Gegenstände der obengenannten Verordnung und ihren technischen Grundsätzen in anderer Weise nicht entsprechen oder, wenn durch Änderung der obengenannten Verordnung die Eingliederung der pyrotechnischen Gegenstände in eine andere Klasse erforderlich wird.

Wiesbaden, den 26. 9. 1953

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
— A I b — Az. 53c 10.071 — Tgb. Nr. 3905/53

1199

Änderung der Eichgebühren.

Auf die zweite Verordnung zur Änderung der Eichgebühren vom 4. August 1953 des Bundesministers für Wirtschaft (Bundesanzeiger Nr. 161, S. 1) mache ich aufmerksam. Die Verordnung ist am 1. Oktober 1953 in Kraft getreten.

Wiesbaden, den 25. September 1953

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
W II e 4711/53

1200

An die Hessische Eichdirektion

Darmstadt

Streichen von eisernen Gewichten bei der Nacheichung

Bezug: Ihr Bericht vom 5. September 1953.

Nach § 454 Nr. 2 Abs 2 der Eichordnung vom 24. Januar 1942 (RGBl. I S. 63; Amtsbl. der PTR, 15. Reihe, Beilage zu Nr. 10) müssen abgedrehte eiserne Gewichte, die keinen metallischen Überzug haben, und nicht abgedrehte eiserne Gewichte mit einem dünnen Überzug von Lack oder dergleichen versehen sein. Der Überzug muß hart und luftbeständig sein, er darf weder splittern noch abblättern noch sich beim Gebrauch leicht abnutzen oder abstoßen.

Gewichte, die diese Vorschriften der Eichordnung nicht erfüllen, sind nicht eichfähig (§ 22 des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1499) und § 53 Ausführungsverordnung zum MuGG i. d. F. d. 5. Änderungsverordnung vom 19. Dezember 1941 (RGBl. I S. 798)).

Die Mehrzahl der Hessischen Eichämter hat bereits seit Jahren die schadhaften Lacküberzüge der zur Nacheichung vorgelegten eisernen Gewichte durch eigene Bedienstete erneuert. Dieses Verfahren hat sich bewährt. Die Gewichte werden dadurch in den durch die Eichordnung vorgeschriebenen Zustand versetzt, den Eigentümern der Gewichte wird die Sorge für die Erneuerung des Anstrichs erspart und es ist die Gewähr dafür gegeben, daß der Anstrich vorschriftsmäßig und in einem Arbeitsgang mit der eichtechnischen Prüfung und Justierung ausgeführt wird.

Ich bin deshalb nicht einverstanden, daß dieses Verfahren beibehalten und in Zukunft einheitlich von allen Eichämtern ausgeübt wird.

Für diese Berichtigungsarbeiten werden Vergütungen in Höhe der durchschnittlichen Selbstkosten erhoben. Diese setze ich auf Grund des § 1 Nr. 3 der Eichgebührenordnung vom 24. Mai 1924 (RGBl. I S. 607) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 7. März 1934 (RGBl. I S. 181) bis auf weiteres pauschal wie folgt fest:

a) für die Reinigung und Entrostung je Gewicht DM 0,05.
b) für die Erneuerung des Lacküberzugs bei Gewichten von 100 g bis einschließlich 500 g DM 0,10; 1 kg bis einschließlich 5 kg DM 0,20; 10 kg bis einschließlich 50 kg DM 0,30

Ein Zuschlag ist auf diese Sätze nicht zu erheben.

Die bisher geltende Regelung, nach der für das Anstreichen der Gewichte eine Vergütung in Höhe der halben Nacheichgebühr erhoben wurde, wird mit dem Inkrafttreten der 2. Verordnung zur Änderung der Eichgebühren vom 4. August 1953 Bundesanzeiger Nr. 161 S. 1) durch vorstehende Sätze ersetzt.

Dieser Erlaß ist durch Anschlag in den Nacheichstellen den Eichpflichtigen bekanntzugeben.

Wiesbaden, den 25. 9. 1953

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
W II e 4712/53

Verschiedenes

1201 **Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 30. September 1953**

Aktiva		(in 1000 DM)	Veränderungen gegenüber Vorwoche +/—
Guthaben bei der Bank deutscher Länder *)		33 189	— 58 153
Postscheckguthaben		15	+ 5
Inlandswechsel		162 214	+ 11 150
Ausgleichsforderungen			
a) aus der eigenen Umstellung	153 208		
b) angekaufte	17 375	170 583	+ 17 144
Lombardforderungen gegen			
a) Wechsel	171		
b) Ausgleichsforderungen	29 747		
c) sonstige Sicherheiten	351	30 269	+ 5 721
Beteiligung an der Bank deutscher Länder		8 500	—
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem		8 217	+ 8 217
Sonstige Vermögenswerte		34 503	+ 5 526
		447 490	— 10 388

*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats September 1953
Reserve-Soll . . . . . DM 42 167
Reserve-Ist . . . . . DM 65 162

Passiva			Veränderungen gegenüber Vorwoche +/—
Grundkapital		30 000	—
Rücklagen und Rückstellungen		36 152	—
Einlagen			
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschließlich Postscheck- und Postsparkassenämter)	294 115		— 4 990
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	659		+ 274
c) von öffentlichen Verwaltungen	14 428		+ 9 552
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	14 671		+ 165
e) von sonstigen inländischen Einlegern	14 164		— 12 604
f) von ausländischen Einlegern	24 684		— 1 820
		362 721	— 9 423
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem		—	— 1 405
Sonstige Verbindlichkeiten		18 617	+ 440
Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 44 231 (—76)			
		447 490	— 10 388

Frankfurt (Main), den 1. Oktober 1953

Landeszentralbank von Hessen

Regierungspräsidenten

Darmstadt

1202

Baulandumlegung in der Gemarkung Niedernhausen.

Gemäß § 26 und 27 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen vom 25. Oktober 1948 (GVBl. 1948 Nr. 25 S. 139) und der dazu ergangenen Ergänzung vom 23. November 1949 (GVBl. 1949 Nr. 42 S. 164) hat der Kreisausschuß folgenden Beschluß gefaßt:

1. Zum Zwecke der Baulandumlegung ist für die in dem Umlegungsplan näher bezeichneten Grundstücke der Flur 2 (Baugebiet „An der Fischbach") in der Gemarkung Niedernhausen das Umlegungsverfahren eingeleitet worden.
2. Das Umlegungsgebiet ist in dem Umlegungsplan mit einem grünen Farbstreifen gekennzeichnet.
3. Der Umlegungsplan liegt in der Zeit vom 5. Oktober 1953 bis 20. Oktober 1953 bei dem Katasteramt Dieburg, das mit der technischen Durchführung des Verfahrens beauftragt ist, offen.
4. Die Beteiligten (Eigentümer, Pächter, Gläubiger, Inhaber dinglicher Rechte) werden aufgefordert, an dem Wunschtermin am 2. November 1953 von 14.30 bis 17 Uhr in Niedernhausen (Bürgermeisterei) ihre Wünsche vorzutragen.
5. Der Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten über den Verteilungsplan wird gesondert bekanntgegeben.

Dieburg (Hessen), den 26. 9. 1953

Der Kreisausschuß des Landkreises Dieburg

1203

Baulandumlegung in Offenbach a. M.-Bürgel.

1. Auf Grund des § 33 des Hessischen Aufbaugesetzes vom 25. Oktober 1948 wird folgendes bekanntgemacht:

Nachdem das Umlegungsverfahren für das Umlegungsgebiet von-Behring-Straße — Hessenstraße nach § 29 des Aufbaugesetzes eingeleitet worden ist und der Umlegungsplan den Beteiligten zur Einsichtnahme offenlag, wird der **Termin über den Verteilungsplan** auf Dienstag, den 27. Oktober 1953, 15 Uhr, auf dem Städtischen Vermessungsamt, Offenbach a. M., Goethestraße 12, Zimmer 103, anberaumt.

2. Die Beteiligten (§ 28 Hessisches Aufbaugesetz) werden darauf hingewiesen, daß auch im Falle ihres Ausbleibens ohne ihre Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden kann.

Offenbach a. M., den 25. 9. 1953 **Der Magistrat**

Kassel

1204

Einziehung eines Gemeindeweges.

Gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 17. September 1953 soll ein Teil des Gemeindeweges, Flur 1 Parzelle 585, eingezogen werden. Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (GS. 237) bekanntgegeben. Einsprüche hiergegen sind innerhalb vier Wochen — vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet —, zur Vermeidung des Ausschlusses, auf dem Bürgermeisteramt in Freienhagen schriftlich oder zu Protokoll geltend zu machen.

Freienhagen, den 30. 9. 1953 **Der Bürgermeister**

1205

Verlust von Flüchtlingsausweisen.

Die Flüchtlingsausweise der nachstehend aufgeführten Personen sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt.

Buchner, Martha — Nr. 549 843 — Abtsroda,
Hofbauer, Gerda — Nr. 324 208 — Hilders,
Schuster, Helmut — Nr. 348 596 — Korbach/Waldeck.

Kassel, den 18. 7. 1953

Der Regierungspräsident — I/5 Az. 58e 02/01

1206

Auflösung der „Freiherrlich von Wittorf'schen Stiftung" in Kassel.

Der Beschluß der Direktion der Freiherrlich von Wittorf-schen Stiftung vom 17./30. August und 21. September 1951 über die Auflösung der

„Freiherrlich von Wittorf'schen Stiftung" in Kassel

wird gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Änderung von Stiftungen vom 10. Juli 1924 (Pr. Ges.S. S. 575) mit der Maßgabe genehmigt, daß das Stiftungsvermögen auf die Stiftung „Ordensarmenkasse" in Kassel übergeht.

Kassel, den 8. 8. 1953

Der Regierungspräsident — I/1 Az.: 50 c 04/13

Wiesbaden

1207

Einziehung öffentlicher Gemeindewege

Gemäß Beschluß der Gemeindevertretung Wallernhausen soll der öffentliche Weg Fl. II Nr. 154 mit 93 qm und von dem öffentlichen Weg Fl. I Nr. 360 eine Teilfläche von 4 qm eingezogen und an die Anlieger veräußert werden.

Einwendungen hiergegen können innerhalb 4 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, bei mir schriftlich oder zu Protokoll erhoben werden.

Wallernhausen, den 21. 9. 1953 **Der Bürgermeister**

1208

Personelle Veränderung im Bereich der Verwaltung der Staatsweingüter im Rheingau in Eltville/Rhein

Beförderung zum Reg.-Amtmann Wilhelm Hartmann.

Wiesbaden, den 5. 10. 1953

Der Regierungspräsident — P 8 — Az. 5e 02 —

1209 **Personelle Veränderungen im Bereich der Regierungspräsidenten in Wiesbaden** (Schuldienst)

Lfd. Nr.	Dienststellung	Zu- und Vorname	Dienstort, Kreis
		I) Ernennung	
		a) zum Lehrer	
1	Lehramtsanwärter	Ette, Ulrich	Bad Homburg v. d. H.
2	Lehramtsanwärter	Müller, Friedrich	Blasbach, Wetzlar
3	Lehramtsanwärter	Foerstemann, Robert	Bottenhorn, Biedenkopf
4	Lehramtsanwärter	Schneider, Ernst-Wolfram	Wissmar, Wetzlar
5	Lehrkraft im Angest.-Verhältnis	Leber, Alwin	Hohenroth, Dillkreis
6	Lehrkraft im Angest.-Verhältnis	Stratenberg, Paulheinz	Wiesbaden
7	Lehrkraft im Angest.-Verhältnis	Kliche, Ernst	Züntersbach, Schlüchtern
8	Lehrkraft im Angest.-Verhältnis	Dr. Pitz, Jakob	Gladenbach, Biedenkopf
9	Lehrer (bisher Nordrhein-Westf.)	Nagel, Alfons	Dörningheim, Hanau
10	Lehrer (bisher Nordrhein-Westf.)	Dr. Schulz, Gerhard	Frankfurt/Main
11	Lehrer (bisher Nordrhein-Westf.)	Schneider, Lothar	Frankfurt/Main
		b) zur Lehrerin	
1	Lehramtsanwärterin	Scholz, Cäcilie	Bad Homburg v. d. H.
2	Lehramtsanwärterin	Mönch, Else	Bad Homburg v. d. H.
3	Lehramtsanwärterin	Nagel, Hilde	Bad Homburg v. d. H.
4	Lehramtsanwärterin	Wilhelm, Lisa	Frankfurt/Main
5	Lehramtsanwärterin	Löhr, Annemarie	Kronberg, Obertaunus
6	Lehramtsanwärterin	Kutz, Charlotte	Kalbach, Obertaunus
7	Lehramtsanwärterin	Schreiner, Lore	Dornholzhausen, Obertauuns
8	Lehrkraft im Angest.-Verhältnis	Martikke, Ursula	Hanau
9	Lehrkraft im Angest.-Verhältnis	Wehr, Johanna	Nanzenbach, Dillkreis
10	Lehrkraft im Angest.-Verhältnis	Kraus, Erna	Werdorf, Wetzlar
11	Lehrerin (bisher Niedersachsen)	Rappöhn, Hanne-Lore	Schwalbach, Wetzlar
		c) zum Lehramtsanwärter	
1	Lehramtsbewerber	Trackis, Hans	Langenselbold, Hanau
2	Lehramtsbewerber	Buchta, Johann	Hanau
3	Lehramtsbewerber	Weingärtner, Hermann	Frankfurt/Main
4	Lehramtsbewerber	v. Schenk zu Schweinsberg, Wilhelm	Frankfurt/Main
5	Lehramtsbewerber	Kares, Heinrich	Buchenau, Biedenkopf
6	Lehramtsbewerber	Koch, Hermann	Gladenbach, Biedenkopf
7	Aushilfslehrer im Mittelschuldienst	Müller, Hermann	Frankfurt/Main
8	Aushilfslehrer im Mittelschuldienst	Umsonst, Heinrich	Frankfurt/Main

Lfd. Nr.	Dienststellung	Zu- und Vorname	Dienstort, Kreis
	d) zur Lehramtsanwärterin		
1	Lehramtsbewerberin	Hinninger, Agnes	Frankfurt/Main
2	Lehrkraft im Angest.-Verhältnis	Reimann, Ilse	Wiesbaden
	e) zum Mittelschullehrer(in)		
1	Studienassessor	Dr. Nennstiel, Fritz	Herborn, Dillkreis
2	Studienassessor	Guthier, Peter	Dillenburg
3	Lehrer	Richter, Johann	Dillenburg
4	Lehrer	Kirchner, Rudolf	Wiesbaden
5	Lehrer	Losert, Wilhelm	Camberg, Limburg
6	Mittelschullehrer im Angest.-Verh.	Walz, Ernst	Frankfurt/Main
7	Mittelschullehrer im Angest.-Verh.	Dr. Gilbert, Hans	Frankfurt/Main
8	Mittelschullehrerin im Angest.-Verh.	van der Laan, Elisabeth	Frankfurt/Main
	f) zum Hilfsschullehrer(in)		
1	Lehrer	Oschee, Kurt	Frankfurt/Main
2	Lehrer	Knauer, Martin	Frankfurt/Main
3	Lehrer	Hempel, Hans-Eberhard	Frankfurt/Main
4	Lehrerin	Letschert, Elisabeth	Frankfurt/Main
5	Lehramtsanwärterin	Hecht, Käthe	Frankfurt/Main
	II. Beförderung		
	a) zum Hauptlehrer		
1	Lehrer	Kamm, Wilhelm	Gönnern, Biedenkopf
2	Lehrer	Hamann, Ludwig	Hommertshausen, Biedenkopf
3	Lehrer im Angest.-Verhältnis	Stahl, Willi	Frechenhausen, Biedenkopf
	III. Versetzung in den Ruhestand		
	am 1. 10. 1953		
1	Lehrer	Engländer, Heinrich	Hochheim, Main-Taunus
2	Lehrer	Dreuth, Wilhelm	Wetzlar
3	Lehrer	Helbing, Hermann	Frankfurt/Main
4	Lehrer	Heister, Wilhelm	Frankfurt/Main
5	Lehrer	Manns, Adolf	Frankfurt/Main
6	Lehrer	Poths, Wilhelm	Königstein, Obertaunus
7	Lehrer	Kröll, Karl	Steinbach, Obertaunus
8	Lehrer	May, Wilhelm	Zorn, Untertaunus
9	Lehrer	Willert, Johann	Wallrabenstein, Untertaunus
10	Lehrer	Neu, Hermann	Daubhausen, Wetzlar
11	Lehrerin	Hellmich, Auguste	Frankfurt/Main
12	Lehrerin	Haberthür, Camilla	Frankfurt/Main
13	techn. Lehrerin	Kranz, Johanna	Frankfurt/Main
14	Hilfsschullehrerin	Scheele, Maria	Herborn, Dillkreis
15	Rektor	Kirmse, Otto	Frankfurt/Main
16	Rektor	Sälzer, August	Frankfurt/Main
17	Hauptlehrer	Lampert, Karl	Heftrich, Untertaunus
	am 1. 11. 1953		
1	Lehrer	Stark, Josef	Wirtheim, Gelnhausen
2	Lehrerin	Muth, Anne-Liese	Bad Homburg v. d. H.
	IV. Gestorben		
	am 4. 8. 1953 Lehrer	Schmitt, Hermann	Buchenau, Biedenkopf

Stellenausschreibungen

Die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Wabern (3100 Einwohner) soll neu besetzt werden. Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Die Besoldung erfolgt z. Z. nach A 4 b 1 RBO. Neuregelung der Besoldung durch Hessisches Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Wahlbeamten der Gemeinden steht bevor. Alter nicht über 50 Jahre erwünscht. Bewerber mit umfassenden Erfahrungen im kommunalen Verwaltungsdienst oder sonstiger Eignung für das Amt werden gebeten, einen handgeschriebenen Lebenslauf, ein polizeiliches Führungszeugnis, lückenlose Belege über ihre bisherige Tätigkeit sowie ein Lichtbild einzureichen. Bewerbungen werden bis spätestens 1. November 1953 an den Wahlausschuß für die Bürgermeisterwahl der Gemeinde Wabern (Bez. Kassel), Bürgermeisteramt, erbeten.

Wabern, den 1. 10. 1953 **Der Gemeindevorstand**

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

zum Staats-Anzeiger für das Land Hessen

1953 | *Wiesbaden, den 17. Oktober 1953* | **Nr. 42**

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

2870

Aufgebot. Der Kaufmann Willi Ritter, Frankfurt a. M., Flörsheimer Straße 9, vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Franz Scholz, Frankfurt a. M., hat das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk 16, Band 22, Blatt 901, zugunsten der Deutschen Effecten- und Wechselbank zu Frankfurt a. M. eingetragenen Hypothek von Goldmark 4923,— beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 22. Januar 1954, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 10, Gebäude B, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 316 F 252/53

Frankfurt a. M., 3. 10. 53 **Amtsgericht**

2871

Aufgebot. Die Hedwig Schmitt, geborene Mahr, Fulda-Neuenberg, Oberdorfstraße 7, Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Büttner, W. Ruppert in Fulda, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen Hypothekenbriefes über das für die Habersack'sche Stiftung in Fulda im Grundbuch von Fulda-Neuenberg, Band 8, Blatt 282, in Abteilung III, unter Nr. 1 eingetragenen Aufwertungs-Darlehen von 743.61 GM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 29. März 1954, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Fulda, Königstraße 38, Zimmer 30, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 3 b F 46/53

Fulda, 12. 10. 53 **Amtsgericht**

2872

Aufgebot. Die Frau Margot Orell, geb. Riehm, Ehefrau des Schreiners Helmut Orell in Gießen - Wieseck, Kornblumenstraße 55, vertreten durch Rechtsanwälte: J. Fr. Zimmer, Koch und Kirschstein-Freund in Gießen, hat das Aufgebot des verlorengegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Gießen-Wieseck, Band 18, Blatt 1465 in Abt. III, lfd. Nr. 4, für Marie Riehm, geborene Walter, verstorbene Ehefrau des Wilhelm Riehm in Gießen-Wieseck, Kornblumenstraße 25, eingetragene, zu 4½ v. H. verzinsliche Aufwertungshypothek im Betrage von 1000.— FGM (Eintausend Feingoldmark) beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 7. Mai 1954, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 10, anberaumten Aufgebotstermin seine Recht anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 6 F 7/53

Gießen, 6. 10. 53 **Amtsgericht**

2873

Aufgebot. Die Frau Elise Koch, geb. Holzhauer, in Weiterode, Hessische Straße Nr. 15, vertreten durch Rechtsanwalt Gerlach in Bebra, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers der im Grundbuch von Weiterode, Band 16, Blatt 657, eingetragenen, in der Gemarkung Weiterode belegenen Grundstückes, Flur 7, Flurstück 101, Ackerland, beim Junkerrasen, 2,04 Ar, gemäß § 927 BGB beantragt. Als Eigentümerin steht im Grundbuch die am 13. Juni 1895 in Weiterode verstorbene Witwe Paul Höll, Amalie, geborene Trümbach, in Weiterode verzeichnet. Die Rechtsnachfolger der Witwe Amalie Höll, geb. Trümbach, werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Februar 1954, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 8, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, andernfalls ihre Ausschließung erfolgen wird. F 9/53

Rotenburg (F.), 6. 10. 53 **Amtsgericht**

2874

Beschluß. Der Landwirt Karl Bullmann aus Niederlauken i. Ts., Ortsstraße 2, vertreten durch Rechtsanwalt Dude in Usingen, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer der im Grundbuch von Niederlauken, Band 7, Blatt 195, eingetragenen Grundstücke, Flur 6, Flurstück 221, Ackerland, Pfingstbusch, 11,42 Ar; Flur 21, Flurstück 31, Hutung Bruchwiese, 4,19 Ar; Flur 9, Flurstück 137, Ackerland, Über dem Hundstädterweg, 7,59 Ar, beantragt (§ 927 BGB). Die im Grundbuch in Errungenschaftsgemeinschaft eingetragenen Eigentümer Landmann Christian Huber und dessen Ehefrau, geb. Lux, früher wohnhaft in Niederlauken, oder sonstige Berechtigte, werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 15. Dezember 1953, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 7, anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird. 2 F 3/53

Usingen i. Ts., 6. 10. 53 **Amtsgericht**

Handelsregistersachen

2875

Die im Handelsregister B 20 eingetragene Firma Heco, Textilgesellschaft mit beschränkter Haftung, Michelbach/Nassau, ist in „Heco Strumpfwerke" GmbH., Michelbach/Nassau und Bleidenstadt/Taunus, geändert. Die Firmenänderung ist am 16. September 1953 in das hiesige Handelsregister eingetragen worden. HRB 20

Bad Schwalbach, 15. 9. 53 **Amtsgericht**

2876

Bekanntmachung. Georg, Schaub, offene Handelsgesellschaft, Volkmarsen. Der Kaufmann Wilhelm Schaub, Volkmarsen, ist aus der Gesellschaft ausgeschieden. Gleichzeitig ist der Transportunternehmer Ewald Vossebein, Volkmarsen, in die Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Ewald Vossebein ist allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Georg Schaub ist von der Vertretung der Gesellschaft ausgeschlossen. HRA 12

Wolfhagen, 2. 7. 53 **Amtsgericht**

Konkurssachen

2877

Beschluß. In dem Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des verstorbenen Kaufmanns Heinrich Stamm, Wein- und Spirituosengroßhandlung, Likörfabrik in Arolsen, Wetterburger Straße 9, wird Termin zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen und Schlußtermin auf 21. Oktober 1953, 11 Uhr, vor dem Amtsgericht in Arolsen, Zimmer 23, anberaumt. 2 N 7/50

Arolsen, 28. 9. 53 **Amtsgericht**

2878

Bekanntmachung. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Alfred Fuldner, Arolsen, soll die Schlußverteilung erfolgen. Es stehen zur Verfügung: DM 4982.12 Hiervon sind zu berücksichtigen: 1. bevorrechtigte Forderungen: DM 2785.13; 2. nicht bevorrechtigte Forderungen: DM 57 478.91. Das Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Arolsen (Waldeck) ausgelegt. 2 N 7/49

Arolsen, 3. 10. 53

Henschel, Rechtsanwalt
als Konkursverwalter

2879

Über das Vermögen der Firma Chr. Metzger & Cie. AG., Maschinenfabrik und Eisengießerei, in Bad Homburg v. d. H., wird heute, am 10. Oktober 1953, 8.30 Uhr, Konkurs eröffnet, da sie zahlungsunfähig ist und dies beantragt hat. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Brandstädter in Bad Homburg v. d. H., Louisenstraße 55. Konkursforderungen sind bis zum 1. Dezember 1953 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Eröffnung sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, 11. November 1953, 9 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen, 16. Dezember 1953, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bad Homburg v. d. H., Dorotheenstraße 20, 2. Stock, Zimmer 31. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 1. Dezember 1953 anzeigen. 1 Na 20/53

Bad Homburg v. d. H., 10. 10. 53 **Amtsgericht**

2880

Beschluß. Gemäß § 15 der Vergleichsordnung hat die Firma Chr. Metzger & Cie. AG., in Bad Homburg v. d. H., den am 25. September 1953 gestellten Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens am 10. Oktober 1953 zurückgenommen. Die Bestellung von Rechtsanwalt Valentin Senssfelder zum vorläufigen Vergleichsverwalter endet hiermit. 1 VN 1/53

Bad Homburg v. d. H., 12. 10. 53 **Amtsgericht**

2881

Das Vergleichsverfahren für den Kaufmann Ehrenfried Sallwey aus Allendorf wird nach Erfüllung des Vergleichs aufgehoben. 5 VN 2/52

Dillenburg, 5. 10. 53 **Amtsgericht**

2882

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Walter Deichmeier, Jestädt, wird zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, zur Verhandlung über die Vergütung und Auslagen des Verwalters sowie zur Prüfung einer nachträglich angemeldeten Forderung Schlußtermin auf den 11. November 1953, 9 Uhr vor dem Amtsgericht Eschwege bestimmt. 6 N 16/52

Eschwege, 29. 9. 53 **Amtsgericht**

2883

Beschluß. Das Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. Stolz & Linck GmbH., Herrenwäsche und Damenblusenfabrik, Frankfurt a. M., Hanauer Landstraße 175—179, wird nach Abhaltung des Schlußtermines aufgehoben. 81 N 213/52

Frankfurt a. M., 3. 10. 53 **Amtsgericht**

2884

Beschluß. Der Inhaber der Beleuchtungskörper-Großhandlung Heinrich Kuhn, Frankfurt a. M., Gutzkowstraße 14, Heinrich Kuhn, Frankfurt a. M., Gutzkowstraße 14, hat am 8. Oktober 1953 beantragt, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen zu eröffnen. Der Rechtsanwalt Alfred Glimm, Frankfurt a. M., Friedberger Landstraße 186, Telefon 4 27 29, wird zum vorläufigen Verwalter bestellt. Es wird heute, am 9. Oktober 1953, 12 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot an den Schuldner erlassen. Den Drittschuldnern wird verboten, an den Schuldner zu leisten. Verfügungen und Leistungen mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters sind wirksam. 81 VN 31/53

Frankfurt a. M., 9. 10. 53 **Amtsgericht**

2885

Beschluß. Das Konkursverfahren über das Vermögen der Phönix GmbH., Baumaterialiengroßhandlung, Frankfurt a. M., Schaumainkai 47, wird mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt. 81 N 51/53

Frankfurt a. M., 2. 10. 53 **Amtsgericht**

2886

Beschluß. In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 12. November 1952 mit letztem Wohnsitz in Frankfurt a. M., Wallstraße 24, verstorbenen Eheleute Georg und Johanna Hasenpflug wird zur Erhebung der Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters Termin anberaumt auf den 23. Oktober 1953, 12 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 160. Für den Konkursverwalter sind 150 DM Vergütung und 9 DM Auslagen festgesetzt. 81 N 167/53

Frankfurt a. M., 30. 9. 53 **Amtsgericht**

2887

Konkursverfahren. Über das Vermögen des Fräulein Inge Blau, Frankfurt a. M., Löhrstraße 4, z. Z. unbekannten Aufenthalts, frühere Inhaberin des Restaurants „Tenne", Katharinenpforte Nr. 6 und des Restaurants „Endstation Sehnsucht", Neu-Isenburg, Mörfelder Landstraße 75, wird heute am 7. Oktober 1953, 12.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsbeistand Karl Böhler, Frankfurt a. M., Am Ebelfeld 163, Tel. 2 36 65, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 10. November 1953 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Eröffnung sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneter Gegenstände auf den 6. November 1953, 11.30 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 4. Dezember 1953, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 160, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet. Anzeigefrist bis 10. November 1953 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO. bestimmt, 81 N 339/53

Frankfurt a. M., 7. 10. 53 **Amtsgericht**

2888

Anschlußkonkursverfahren. Der Antrag der Torgament-Werke G. m. b. H., Herstellung und Vertrieb von Torgament und anderen Baustoffen, Frankfurt a. M., Bokkenheimer Landstraße 59, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt. Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute am 6. Oktober 1953, 10 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Anton Reiners, Frankfurt a. M., Hochstraße 42, Tel. 9 11 01, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 10. November 1953 nur bei dem Gericht anzumelden, und zwar in doppelter Ausfertigung. Zinsen bis zur Eröffnung sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 6. November 1953, 10 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 4. Dezember 1953, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Zimmer 160, Gerichtsgebäude B, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet. Anzeigefrist bis 10. November 1953 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO. bestimmt. 81 N 345/53

Frankfurt a. M., 6. 10. 53 **Amtsgericht**

2889

Konkursverfahren. Über das Vermögen der Firma Eisen-Moench o. H. G., Moench & Wiedenmann, Spezialfirma zur Herstellung von einbaufertigen gebogenem Baustahl und Eisengroßhandel, Frankfurt a. M., Flinchstraße, wird heute, am 9. Oktober 1953, 10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Hermann Rheinboldt, Frankfurt a. M., Kirchnerstraße 13, Telefon 9 25 82, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 10. November 1953 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 9. November 1953, 12 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 14. Dezember 1953, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Gerichtsgebäude A, Zimmer 141, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet. Anzeigefrist bis 10. November 1953 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO. bestimmt. 81 N 349/53

Frankfurt a. M., 9. 10. 53 **Amtsgericht**

2890

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Christian Fahrig, Frankfurt a. Main, Weserstraße 15 — 81 N 60/49 des Amtsgerichts Frankfurt a. Main —, soll die Nachtragsverteilung erfolgen. Hierzu sind vorhanden: 500,— DM. Es sind zu berücksichtigen Forderungen im Gesamtbetrag von 21 701,82 DM. Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts in Frankfurt a. Main aus.

Frankfurt a. M., 25. 9. 53

Der Konkursverwalter
gez.: Gramlich
Rechtsanwalt und Notar

2891

Betr.: Konkursverfahren Bert Jansen, Frankfurt a. M., Scheidswaldstraße 16. 1. Termin zur Schlußverteilung ist beantragt. 2. Die Masse beträgt: DM 380,— abzüglich nachträglich entstehender Massekosten. Die bevorrechtigten Forderungen belaufen sich auf DM 7474.83. 3. Forderungsverzeichnis der Schlußrechnung liegt auf der Geschäftsstelle 81 des hiesigen Amtsgerichts, Zimmer 158.

Frankfurt a. M., 29. 9. 53

Dr. Schneider-Ludorff, Rechtsanwalt,
als Konkursverwalter

2892

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Hans Simon Reinhardt, Frankfurt a. M., soll die Schlußverteilung erfolgen. Das Verzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt a. M., Abt. 81, zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Die Summe der bevorrechtigten Forderungen der Rangklasse I beträgt 13 454,56 DM, die der Rangklasse I/II 585,92 D-Mark, die der nichtbevorrechtigten 57 498,22 DM. Der zur Verteilung noch verfügbare Massebestand beträgt rund 1000 DM, so daß unter Berücksichtigung der erfolgten Abschlagszahlungen an die Gläubiger der Rangklasse I mit insgesamt 4709,10 DM an die betreffenden Gläubiger noch pro 1,— DM Forderung 7,4 Pfennig zur Ausschüttung kommen.

Frankfurt a. M., 6. 10. 53

Der Konkursverwalter:
Görlich, Rechtsanwalt

2893

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Uhrmachermeisters Erich Schmitz in Friedberg/Hessen ist zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke Schlußtermin bestimmt auf Montag, den 2. November 1953, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Friedberg/Hessen, Kaiserstraße Nr. 96, Zimmer Nr. 8. N 8/52

Friedberg/H., 5. 10. 53 **Amtsgericht**

2894

In dem Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen des Inhabers der Firma Radio-Reis, Friedberg (Hessen), Haagstraße, Albert Reis, ist infolge Rücknahme des Antrags das Amt des vorläufigen Verwalters beendet. VN 2/53

Friedberg (Hessen) 9. 10. 53 **Amtsgericht**

2895

Konkursverfahren. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Gemeinschuldners Ludwig Reh, Kaufmann, in

Fürth i. Odw., ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, und zur Beschlußfassung der Gläubiger, über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, und, über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, der Schlußtermin auf Donnerstag, den 5. November 1953, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht hierselbst bestimmt. Die Schlußrechnung kann von den Gläubigern auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Fürth i. Odw. eingesehen werden. N 3/50

Fürth i. Odw., 12. 10. 53 **Amtsgericht**

2896

Vergleichsverfahren. Der Handelsfrau Margarete Schuppert, Textilwaren, in Gernsheim a. Rh., Riedstraße 10, hat durch einen am 7. Oktober 1953 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Dr. Hansel, Gernsheim, zum vorläufigen Verwalter bestellt. 2 VN 5/53

Groß-Gerau, 7. 10. 53 **Amtsgericht**

2897

Beschluß. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Textilkaufmanns Otto Jung, Inhaber der Firma Otto Jung, vormals Steigler u. Paul in Großauheim, Hauptstraße 38a, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben. 4 N 8/51

Hanau, 24. 9. 53 **Amtsgericht**

2898

Beschluß. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Textilkaufmanns Theo Paul in Großauheim, Eichenstraße 8, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben. 4 N 10/51

Hanau, 24. 9. 53 **Amtsgericht**

2899

Konkursverfahren. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Heinz Rößling (vorm. Anton Schmidt), Hanau-Kesselstadt, Hauptstraße 16, wird zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis Termin anberaumt auf Mittwoch, den 28. Oktober 1953, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Hanau, Nußallee 17, Zimmer Nr. 13. Die Schlußrechnung ist auf der Geschäftsstelle, Zimmer Nr. 45, niedergelegt. Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 200.— DM festgesetzt. 4 N 2/53

Hanau, 24. 9. 53 **Amtsgericht**

2900

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Kurt Leydhecker, Inhaber der eingetragenen Firma gleichen Namens, Lebensmittelgroßhandlung, Kassel, Ludwig-Mond-Straße 51, wird eingestellt, da eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Masse nicht vorhanden ist. 17 N 86/52

Kassel, 6. 10. 53 **Amtsgericht**

2901

Der Kaufmann Curt Warz, Inhaber der Firma Curt Warz u. Co., Kassel, Hafenstraße 25 (Fahrrad- und Nähmaschinengroßhandlung), hat durch einen am 8. 10. 53 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der VO wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens der Rechtsanwalt Schrimpf, Kassel, Königsplatz 36½, zum vorläufigen Verwalter bestellt. 17 VN 14/53

Kassel, 10. 10. 53 **Amtsgericht**

2902

Der Kaufmann Gerhard Stock, Inhaber der Firma Hermann Höpfner, Kassel, Wilhelmshöher-Allee 45 (Fleischereibedarf), hat durch einen am 9. 10. 1953 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 d. V.-O. wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens der Rechtsanwalt Karehnke, Kassel, Germaniastraße 14, zum vorläufigen Verwalter bestellt. 17 VN 15/53

Kassel, 9. 10. 53 **Amtsgericht**

2903

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Franz Kornrumpf in Kassel, Ihringshäuser Straße 10, wohnhaft in Kassel-Oberzwehren, Waldmannstraße 10, soll die Schlußverteilung erfolgen. Hierfür stehen 832,26 DM zur Verfügung. Hieraus sind die bevorrechtigten Konkursgläubiger der Gruppe I mit 99,45 D-Mark (Quote: 100 %) und die bevorrechtigten Konkursgläubiger der Gruppe II mit 759,05 DM (Quote: 96,54 %) zu berücksichtigen, während die nichtbevorrechtigten Gläubiger (Forderungen: 23 308,01 D-Mark) keine Ausschüttung erhalten. Das Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist zum Zwecke der Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle (Zimmer 67) des Amtsgerichts Kassel ausgelegt.

Kassel, 24. 9. 53 **Martin**
Konkursverwalter

2904

Der Antrag des Kaufmanns Albert Brandt in Kassel-Wolfsanger, Höheweg 2, Inhabers der Hotelpension „Haus Mönchebergstraße 44, auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses wird abgelehnt. Dem Schuldner wird heute, am 12. 10. 1953, 16 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot (§§ 12, 59 Vgl.-O.) auferlegt. Über sein Vermögen wird der Anschlußkonkurs eröffnet, da Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Der Rechtsanwalt Martin, Kassel, Marktgasse 38, wird zum Konkursverwalter ernannt. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten. Dieser Beschluß wird, mit Ausnahme des Veräußerungsverbots, erst mit der Rechtskraft wirksam. 17 VN 11/53 — 17 N 70/53

Kassel, 12. 10. 53 **Amtsgericht**

2905

Beschluß. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Berta Neuhaus in Willingen (Matratzenfabrik, Groß- und Einzelhandel in Textilwaren) wird eine Gläubigerversammlung zur Nachwahl von Mitgliedern des Gläubigerausschusses auf den 13. November 1953, 11 Uhr, an Gerichtsstelle, Zimmer 5, einberufen. N 5/50

Korbach, 7. 10. 53 **Amtsgericht**

2906

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Adam Bergmann, Inhaber der Firma Bergmann & Co., in Hausen bei Offenbach a. M., ist Schlußtermin gemäß § 162 KO. und Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 13. November 1953, 10.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Offenbach a. M., Kaiserstraße 16, 1. Stock, Zimmer 37, bestimmt. Die Schlußrechnung und das Schlußverzeichnis sind auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Der Massebestand beträgt 853.43 DM; dies ergibt für die Gläubiger mit Vorrecht des § 61, Ziffer 1 KO. mit Forderungen von 3711.69 DM eine Schlußquote von 23 %. Alle im Rang nachfolgenden Gläubiger erleiden vollen Ausfall. 7 N 24/50

Offenbach a. M., 5. 10. 53 **Amtsgericht**

2907

Das Vergleichsverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Erich Schmidt, Alleininhaber der handelsgerichtlich eingetragenen gleichnamigen Lederwarenfabrikationsfirma in Offenbach a. M., Lilistraße 40, ist nach Bestätigung des Vergleichs vom 8. Juni 1953 durch Beschluß vom 2. Oktober 1953 gemäß § 91 Vergl.-Ordng. aufgehoben. Verfügungsbeschränkungen bleiben bestehen. 7 VN 9/53

Offenbach a. M., 2. 10. 53 **Amtsgericht**

2908

Konkursverfahren. In dem Konkursverfahren über das Vermögen 1) der Frau Grete Giebmans, 2) des Herrn Bernhard Antons, beide Inhaber eines Modesalons, in Neu-Isenburg, Frankfurter Straße 16, ist Termin zur Beratung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag der Gemeinschuldner vom 22. September 1953 auf Freitag, den 6. November 1953, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Amtsgericht Offenbach a. M, Kaiserstraße 16, Zimmer 37, I. Stockw., bestimmt. Tagesordnung gemäß § 184 II KO. Der Zwangsvergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses liegen zur Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle — Zimmer Nr. 33 — den Beteiligten vor. 7 N 47 48/53.

Offenbach a. M., 25. 9. 53 **Amtsgericht**

2909

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Friedrich Hengst, Spedition, in Offenbach a. M., Rödernstraße 26—32, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. 7 N 8/51

Offenbach a. M., 21. 9. 53 **Amtsgericht**

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung, gültig für alle nachstehend aufgeführten Zwangsversteigerungen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlages die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

2910

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die ideellen ¾ der im Grundbuch von Bad Homburg v. d. H. und 1367, Band 31, Blatt Nr. 1354, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 10. Dezember 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Bad Homburg, Dorotheenstraße Nr. 20, Zimmer Nr. 30, versteigert werden. Blatt 1354: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Homburg, Ktbl. 30, Parz. 58, Acker auf dem Kälberstück, 24,68 Ar; lfd. Nr. 6, Gemarkung Homburg, Ktbl. 30, Parz. 59, Acker auf dem Kälberstückweg, 23,54 Ar; lfd. Nr. 7, Gemarkung Homburg, Ktbl. 30, Parz. 60, Acker auf dem Kälberstückweg, 9,40 Ar; lfd. Nr. 8, Gemarkung Homburg, Ktbl. 30, Parz. 7, Acker auf der dicken Harth, 41,15 Ar; lfd. Nr. 10, Gemarkung Homburg, Ktbl. 30, Parz. 46/2, Garten, Hohemarkstraße 15, 6,67 Ar; lfd. Nr. 11, Gemarkung Homburg, Ktbl. 30, Parz. 47/2, Garten, Hohemarkstraße 15, 8,99 Ar; lfd. Nr. 12, Gemarkung Homburg, Ktbl. 30, Parz. 48/2, Garten, Hohemarkstraße 15, 7,52 Ar; lfd. Nr. 13, Gemarkung Homburg, Ktbl. 30, Parz. 49/2, Garten, Hohemarkstraße 15, 7,50 Ar. Blatt 1367: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Homburg, Ktbl. 30, Parz. 166/35, Acker auf dem Kälberstück, 16,64 Ar; lfd. Nr. 7, Gemarkung Homburg, Ktbl. 30, Parz. 44/2, Hofraum, Hohemarkstraße 15, 15 Ar; lfd. Nr. 9, Gemarkung Homburg, Ktbl. 30, Parz. 45/2, Hofraum, Hohemarkstraße 15, 15,05 Ar; lfd. Nr. 11, Gemarkung Homburg, Ktbl. 30, Parz. 50/2, Hofraum, Hohemarkstraße 15, 9,18 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Juli 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer der ideellen ¾ Teile war damals der Gärtnereibesitzer Philipp Simon eingetragen. Gegen die vom Landratsamt — Preisbehörde — Bad Homburg v. d. H. bewirkte Festsetzung des höchstzulässigen Gebots, und zwar für das Grundstück, Blatt 1354, lfd. Nr. 1: 1727.60 DM, lfd. Nr. 6: 1647.80 DM, lfd. Nr. 7: 648.— DM, lfd. Nr. 8: 5180.50 DM und Blatt 1327, lfd. Nr. 1: 1164.80 DM, zusammen 10 368.70 DM, ist binnen 2 Wochen nach Zustellung vorstehender Terminsbestimmung das Rechtsmittel der Beschwerde bei dem Landratsamt Bad Homburg v. d. H. zulässig. Die übrigen Grundstücke unterliegen nicht mehr den Preisvorschriften. Auf Verlangen eines Beteiligten haben Bieter für abgegebene Bargebote Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebots im Termin zu leisten. Bieter bedürfen der Bietergenehmigung des Landwirtschaftsamtes Bad Homburg v. d. H. 6 K 8/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. H., 25. 9. 53 **Amtsgericht**

2911

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Mernes, Kreis Gelnhausen, Band V, Blatt Nr. 224, eingetragenen 1/2 Anteile, nachstehend beschriebener Grundstücke am 13. Januar 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Bad Orb, Sauerbornstraße Nr. 2, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Mernes, Parz. 102, Grundsteuermutterrolle 231, Gebäudesteuerrolle 58, Wohnhaus im Dorf mit Stall und Hofraum, Nr. 55, 1,47 Ar; lfd. Nr. 2, Gemark. Mernes, Parz. 102½, Hofraum, 0,44 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Mernes, Parz. 1607/375, Weide, Voreller, 5,02 Ar; lfd. Nr. 4, Gemarkung Mernes, Parz. 1608/375, Garten, Voreller, 0,05 Ar; lfd. Nr. 5, Gemarkung Mernes, Parz. 1609/376, Garten, Voreller, 4,14 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Januar 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war zu 1/2 damals die Ehefrau des Kaufmanns Eugen Ziegler, Johanna, geb. Schaab, in Mernes, Kreis Gelnhaus, eingetragen. Für den landwirtschaftlichen Grundbesitz ist von der Preisbehörde Gelnhausen (A VIII N 8 (VII 1) vom 11. III. 1953 auf dem Anteil ein Höchstgebot von 259.50 DM festgesetzt. Jeder Beteiligte kann binnen zwei Wochen nach Zustellung der Bekanntmachung gegen den Bescheid der Preisbehörde Beschwerde einlegen. K 2/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Bad Orb, 12. 8. 53 **Amtsgericht**

2912

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kettenbach, Band 6, Blatt 327, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 20. Januar 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Neustraße 12, Zimmer 30, versteigert werden. Lfd. Nr. 89, Gemarkung Kettenbach, Kartenblatt 3, Parzelle 65, Gebäudesteuerrolle 41, Hof- und Gebäudefläche, Oberstraße 25, Größe 5,85 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Oktober 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Landwirt Wilhelm Ott II. in Kettenbach eingetragen. K 15/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 10. 10. 53 **Amtsgericht**

2913

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen den im Grundbuch von Holzhausen über Aar, Band 17, Blatt 491 A, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücken am Mittwoch, dem 20. Januar 1954, 10.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Neustraße 12, Zimmer 30, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Holzhausen über Aar, Kartenblatt 10, Parzelle 13, Grundsteuermutterrolle 895, Gebäudesteuerrolle 2, bebauter Hofraum, Klosterstraße 2, 1,24 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Holzhausen über Aar, Kartenblatt 10, Parzelle 164, Grundsteuermutterrolle 895, Garten, Klostergarten, 2. Gewann, 1,45 Ar, höchstzulässiges Gebot, nicht preisgebunden, DM 65.—. Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Juni 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Landwirt Adolf Minor und seine Ehefrau Maria, geb. Kaiser, in Holzhausen ü. Aar, zu je 1/2 eingetragen. K 12/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 5. 10. 53 **Amtsgericht**

2914

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Bickenbach, Band 13, Blatt 1014, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Samstag, dem 28. November 1953, 9 Uhr, im Amtsgericht Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 25 (Sitzungssaal), versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Bickenbach, Flur 9, Parzelle 15/10, Grabgarten, hinter dem Herrenhaus, 1,62 Ar, Schätzungswert 324 DM; lfd. Nr. 2, Gemarkung Bickenbach, Flur 9, Parzelle 138/100, Hofreite, am Rebbelchesbaum, 1,80 Ar, Schätzungswert 18 450 DM; lfd. Nr. 3, Gemarkung Bickenbach, Flur 9, Parzelle 135/100, Grabgarten, daselbst, 2,75 Ar, Schätzungswert 550 DM; lfd. Nr. 4, Gemarkung Bickenbach, Flur 9, Parzelle 131/100, Grabgarten, daselbst, 0,24 Ar, Schätzungswert 48 DM. Gesamter Schätzungswert 19 372 DM. Einheitswert 9730 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Dezember 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Wäschereibesitzer Peter Schneider in Bickenback. K 47/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Bensheim, 6. 10. 53 **Amtsgericht**

2915

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft am 8. Dezember 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2, die im Grundbuch von Kölschhausen, Kreis Wetzlar, Band 12, Blatt 560, Grundsteuermutterrolle 62, Gebäudesteuerrolle 111. Eingetragene Eigentümer am 1. Juni 1953, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Metzger Heinrich Eckhardt und dessen Ehefrau Elise, geb. Möven, zu Niederscheld, jetzt zu Kölschhausen, als Miteigentümer je zur Hälfte eingetragenen Grundstücke: Lfd. Nr. 11, Ktbl. 8, Parz. 54, Gartenland, am Baumacker, 1,65 Ar, höchstzulässiges Gebot: DM 150.—; lfd. Nr. 10, Ktbl. 8, Parz. 55, Hof- und Gebäudefläche, Kölschhausen, Haus Nr. 3a, 8,35 Ar, höchstzulässiges Gebot: DM 18 000.—; lfd. Nr. 12, Ktbl. 10, Parz. 31, Grünland, in der Bitz, 10,10 Ar, höchstzulässiges Gebot: DM 1000.— Durch Bescheid des Landrats in Wetzlar — Preisbehörde — vom 3. Okt. 1953 — I. P. 507/3 f. Zw. — sind die vorstehend angegebenen höchstzulässigen Gebote festgesetzt worden. Es wird darauf hingewiesen, daß gegen die Wertfestsetzung von den Beteiligten innerhalb 2 Wochen nach Zustellung der Terminsbestimmung beim Landrat in Wetzlar Beschwerde eingelegt werden kann. K 1/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Ehringshausen (Krs. Wetzlar), 7. 10. 53 **Amtsgericht**

2916

Zwangsversteigerung. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll auf Antrag der Miterbin, Frau Therese von Appen, geborene Wiegand, in Gevelsberg, das im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk Preungesheim, Band 18, Blatt 666, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 9. Dezember 1953, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 2 1. Stock, Zimmer 166, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Preungesheim, Flur J, Flurstück 639/220 usw., bebauter Hofraum mit Hausgarten, Hochschildstraße 13, Größe 2,80 Ar. Als Eigentümer waren damals eingetragen: die Ehefrau des Direktors Wilhelm von Appen, Johanna Therese von Appen, geborene Wiegand, in Gevelsberg; die Ehefrau des Lehrers Josef Acker, Mathilde Margarethe Acker, geborene Wiegand, in Großauheim; der Verwaltungsoberinspektor Friedrich Johann Maria Wiegand, in Frankfurt a. M.; der Gewerbeoberlehrer Karl Bartholomäus Wiegand, in Frankfurt a. M.; die Ehefrau des Fürsorgers Horst Schröder, Karola Auguste Luise Schröder, geborene Wiegand, in Frankfurt a. M. und die Witwe Olga Karoline Anna Wiegand, geborene Köpke, in Frankfurt a. M., in ungeteilter Erbengemeinschaft. Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Juni 1953 in das Grundbuch eingetragen. Der Grundstückswert (Verkehrswert) wird gemäß § 74a Absatz 5 ZVG. auf 22 560 DM festgesetzt. 84 K 72/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 5. 10. 53 **Amtsgericht**

2917

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Hofheim, Band 51, Blatt 1258

eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 15. Dezember 1953, 13 Uhr, im Städt. Verwaltungsgebäude zu Hofheim/Ts., Burgstraße 11, versteigert werden. Lfd. Nr. 4, Gemarkung Hofheim, Flur 16, Flurstück 280, a) Wohnhaus mit Hofraum, b) Schmiedewerkstätte, c) Stall mit Schuppen, d) Schweinestall, e) Scheune belegen Pfarrgasse 3, 3.38 Ar; lfd. Nr. 11, Gemarkg. Hofheim, Fl. 29, Flurst. 89, Acker, Baumstück am Hasensprung, 17,36 Ar; lfd. Nr. 13, Gemarkung Hofheim, Flur 49, Flurstück 67, Wiese Brühlwiesen rechts vom Pfad, 7.97 Ar; lfd. Nr. 14, Gemarkung Hofheim, Flur 51, Flurstück 98, Acker am Hahnackerweg, 12.56 Ar; lfd. Nr. 15, Gemarkung Hofheim, Flur 30, Flurstück 221, Acker am vorderen Steinberg, 10.71 Ar; lfd. Nr. 16, Gemarkung Hofheim, Flur 32, Flurstück 14, Acker Meuselslache, 21.29 Ar; lfd. Nr. 17, Gemarkung Hofheim, Flur 49, Flurstück 68, Wiese Brühlwiesen rechts vom Pfad, 11.11 Ar. Als Eigentümer war damals der Schmied Philipp Dreste in Hofheim/Ts. eingetragen. Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Oktober 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Bieter wird nur zugelassen, wer eine Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes Ffm.-Höchst im Versteigerungstermin vorlegt. 84 K 114/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 29. 9. 53 **Amtsgericht**

2918

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk 15, Band 24, Blatt 922 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 9. Dezember 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 166, I. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt a. M., Flur 204, Flurstück 20/3 etc. Bebauter Hofraum, Kleyerstraße 32 an Ecke Lahnstraße, hält 3,08 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 14. April 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Ehefrau des Kaufmanns Julius Steffen, Sophie Gertrud, geb. Diflot, in Frankfurt a. M. eingetragen. 84/81 K 128/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 9. 10. 53 **Amtsgericht**

2919

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk 9, Band Nr. 13, Blatt 591 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 2. Dezember 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 166, I. St., versteigert werden. Lfd. Nr. 1 u. 2, Gemarkung Frankfurt a. M., Flur 82, Flurstück 10 u. 11, bebauter Hofraum und Hausgarten Untermainkai 34, Größe 4,84 Ar und 6,35 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Januar 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Georg Ruppert in Frankfurt a. M. eingetragen. 84 K 144/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 29. 9. 53 **Amtsgericht**

2920

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk 16, Band 28, Blatt 1140 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 2. Dezember 1953, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Gerichtsgebäude Gerichtsstr. 2, Zimmer 166, I. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 5, Gemarkung Frankfurt a. M., Flur 222, Flurstück 632/11, Acker Münstererstraße, Größe 400 qm. Der Versteigerungsvermerk ist am 25. März 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Carl Ottokar Cohn in London eingetragen. 84 K 35/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 29. 9. 53 **Amtsgericht**

2921

Zwangsversteigerung. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll auf Antrag des Hauptlehrers Albert Beck, Karlsruhe-Beiertheim, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Seippel, Karlsruhe, das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk Bockenheim, Band 104, Blatt 4114 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück, am 2. Dezember 1953, 11.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße 2, Zimmer 166, I. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Bockenheim, Flur A, Flurstück 502/1, bebauter Hofraum, Konrad-Brosswitz-Str. 31, hält 3,14 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Juni 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals a) Ehefrau des Sattlermeisters Ludwig Braun, Emilie Braun, geb. Beck, in Karlsruhe; b) Hauptlehrer Albert Beck in Karlsruhe-Beiertheim in ungeteilter Erbengemeinschaft eingetragen. 84/81 K 70/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 30. 9. 53 **Amtsgericht**

2922

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft. Freitag, den 4. Dezember 1953, 10 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht im Gerichtsgebäude zu Groß-Gerau, Zimmer 5, die eingetragenen Grundstücke: Ginsheim, Band V, Blatt 379: Ord.-Nr. 1, Flur I, Nr. 136, Hofreite an der Kirchgasse, 1,57 Ar; Ginsheim, Band IX, Blatt 722: Ord.-Nr. 2, Flur IV, Nr. 314, Acker, Acker auf den Füllstall, 13,33 Ar; Ord.-Nr. 3, Fl. IV, Nr. 315, Acker, das, 13,34 Ar, höchstzulässiges Gebot: DM 530.—. Die Grundstücke waren zur Zeit der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks (17. Juli 1953) auf den Namen der Eheleute Christian Stahl und Katharina, geb. Möder, in Ginsheim zu je 1/2 im Grundbuch eingetragen. Gegen die Festsetzung des höchstzulässigen Gebotes ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig, die bei der Preisbehörde einzulegen ist. Zur Abgabe von Geboten bez. der Grundstücke Ord.-Nr. 2 und 3 ist eine Bietgenehmigung erforderlich, die bei dem Landwirtschaftsamt Groß-Gerau vor dem Termin einzuholen ist. Steigliebhaber werden darauf hingewiesen, daß sie auf Antrag 1/10 des Bargebots als Sicherheit leisten müssen. 6 K 32/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 5. 10. 53 **Amtsgericht**

2923

Zwangsversteigerung. Die nachstehend bezeichneten Grundstücke, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen der Frieda Börger, geb. Theiss, Ehefrau des Georg Heinrich Börger in Nieder-Ohmen im Grundbuch eingetragen waren, sollen Donnerstag, den 17. Dezember 1953, 10 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle versteigert werden. Grundbuch für Nieder-Ohmen, Band XVI, Blatt 867: Ord.-Nr. 1, Flur I, Nr. 343, Grabgarten, Grasgarten u. Acker, auf der Glockwiese, 7,91 Ar, Betrag der Schätzung: DM 867.—; Ord.-Nr. 2, Flur VIII, Nr. 150, Wiese, auf dem Stück, 44,93 Ar; Ord.-Nr. 3, Flur X, Nr. 15, Wiese, auf dem Kratzberg, 32,92 Ar; Ord.-Nr. 4, Flur XI, Nr. 60, Acker und Wiese, am Teufelsberg, 39,99 Ar; Ord.-Nr. 5, Flur XI, Nr. 59, Wiese, am Teufelsberg, 13,22 Ar; Ord.-Nr. 6, Flur I, Nr. $343^{5}/_{10}$, Hofreite, Merlauerweg 11, auf der Glockwiese, 5,15 Ar; Ord.-Nr. 7, Flur I, Nr. 341, Grasgarten, auf der Glockwiese, 4,04 Ar; Ord.-Nr. 8, Flur I, Nr. 342, Grabgarten, daselbst, 3,72 Ar. Die Versteigerung erfolgt im Wege der Zwangsvollstreckung. Zur Abgabe von Geboten im Termin ist eine Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes erforderlich. Das höchstzulässige Gebot ist von der Preisbehörde Alsfeld/H. durch Beschluß vom 12. August 1952 wie folgt festgesetzt worden: A) Hofreite Merlauerweg 11 „Auf der Glockwiese", Flur I, Nr. $343^{5}/_{10}$, bestehend aus Wohnhaus, einer Werkstatt, einer Scheune, einer zweiten Werkstatt mit Zwischenbau, einer Halle und zwei Garagen und 5,15 Ar bebaute Fläche, auf 44 660.— DM; B) a) Grabgarten, Grasgarten und Acker, Fl. I, Nr. 343 der Gemarkung Nieder-Ohmen „Auf der Glockwiese" mit 7,91 Ar, auf 1186.50 DM; b) Grasgarten, Fl. I, Nr. 341, der Gemarkung Nieder-Ohmen „Auf der Glockwiese" mit 4,04 Ar, auf 303.— DM; c) Grabgarten, Fl. I, Nr. 342 der Gemarkung Nieder-Ohmen „Auf der Glockwiese" mit 3,72 Ar, auf 282.— DM, zusammen: 1771.50 DM. C) a) Wiese „Auf dem Stück", Fl. VIII, Nr. 150, der Gemarkung Nieder-Ohmen, mit 44,93 Ar, auf 1078.32 DM; b) Wiese „Auf dem Kratzberg", Fl. 10, Nr. 15, der Gemarkung Nieder-Ohmen, mit 32,92 Ar, auf 790.08 DM; c) Acker und Wiese „Am Teufelsberg", Fl. XI, Nr. 60, der Gemarkung Nieder-Ohmen, mit 33,99 Ar, auf 959.76 DM; d) Wiese „Am Teufelsberg", Fl. XI, Nr. 59, der Gemarkung Nieder-Ohmen, mit 13,22 Ar, auf 317.28 DM, zusammen 3145.44 DM. Wem von den Beteiligten die Höchstpreisfestsetzung noch nicht zugestellt ist, kann sie spätestens zwei Wochen nach Veröffentlichung dieser Terminsbestimmung bei der Preisbehörde anfechten. Der Versteigerungsvermerk ist am 3. August 1951 in das Grundbuch eingetragen worden. K 9/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Grünberg/H., 7. 10. 53 **Amtsgericht**

2924

Beschluß. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die in Ansehung, der in Hadamar-Faulbach und Niederweyer belegenen, im Grundbuch von a) Faulbach, Blatt 99; b) Niederweyer, Blatt 124, auf den Namen des a) Johann Wilhelm Martin, Sohn von Johann Wilhelm Martin zu Niederweyer; b) Johann Wilhelm Martin, jünger, minderjährig (Sohn des Bauers Johann Wilhelm Martin zu Niederweyer, jetzt volljährig), eingetragenen Grundstücke. a) lfd. Nr. 4, Faulbach, Kartenblatt 1, Parzelle 175/29, Ackerland, im Hasselbusch, 2. Gewann, 41,38 Ar; b) lfd. Nr. 1, Niederweyer, Kartenblatt 13, Parzelle 1034, Acker, oberste Dreiferling, 1. Gewann, 12,56 Ar; lfd. Nr. 3, Niederweyer, Kartenblatt 13, Parzelle 1043, Acker, oberste Dreiferling, 2. Gewann, 12,48 Ar; lfd. Nr. 4, Niederweyer, Kartenblatt 11, Parzelle 862, Acker, in der Schlicht, 8. Gewann, 8,60 Ar, besteht, sollen diese Grundstücke am 10. Dezember 1953, 9 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Zimmer 3, versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Juli 1953 in das Grundbuch eingetragen. Zur Abgabe von Geboten ist die von dem Landwirtschaftsamt Limburg (L) zu erteilende Bietgenehmigung erforderlich. Das Landratsamt in Limburg (L) hat

als Preisbehörde folgende Höchstgebote festgesetzt: Für das in Faulbach belegene Grundstück 2275.90 DM; für die in Niederweyer belegenen Grundstücke 1513.80 DM. Jeder am Verfahren Beteiligte kann binnen zwei Wochen seit Terminszustellung gegen die Wertfestsetzung Einspruch bei der Preisbehörde einlegen. 3 K 17/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Hadamar, 2. 10. 53 **Amtsgericht**

2925

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hanau, Band 119, Blatt 5278, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 2. Dezember 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Nußallee 17, Zimmer Nr. 13, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Hanau, Flur O, Parzelle 189, Bebauter Hofraum, Gärtnerstraße 79, 1,45 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 9. April 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer wurde damals der Kanalbauer Adam Körner in Hanau eingetragen. Kaufliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß in Höhe von 10 % des Bargebots auf Antrag eines Beteiligten Sicherheit zu leisten ist. 4 K 3/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Hanau, 28. 9. 53 **Amtsgericht**

2926

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Allendorf, Kreis Marburg (Lahn), Band 78, Blatt 2294, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 30. November 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer 6, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Flur 39, Flurstück 48/6, Bauplatz, Rohrborn, 2,97 Ar. Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 8. Januar 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Radiotechniker Paul Ludwig in Allendorf eingetragen. Der Wert des Grundstückes wurde durch das Ortsgericht in Allendorf auf 15 200 DM geschätzt. Der Einheitswert beträgt 11 200 DM. 5 K 16/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Kirchhain, Bez. Kassel, 8. 10. 53 **Amtsgericht**

2927

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Dietkirchen, Band 2, Blatt 50, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 15 Dezember 1953, 16 Uhr, an der Gerichtsstelle, Schiede 14, Zimmer Nr. 19, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietkirchen, Flur 6, Flurstück 14, Acker, Im Brühl, 4. Gewann, 9,70 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Dietkirchen, Flur 5, Flurstück 204/5, bebauter Hofraum und Hausgarten, Untergasse 33, 4,90 Ar; lfd. Nr. 4, Gemarkung Dietkirchen, Flur 7, Flurstück 76, Acker, In der Au, 2. Gewann, 8,42 Ar; lfd. Nr. 5, Gemarkung Dietkirchen, Flur 6, Flurstück 40, Hausgarten, In den Gärten, 1. Gewann, 2,10 Ar; lfd. Nr. 6, Gemarkung Dietkirchen, Flur 7, Flurstück 95, Acker, Kissel, 4. Gewann, 9,09 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 18. August 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Ehefrau des Kesselschmiedes Johann Schmitt 7., Clara, geborene Heun, in Dietkirchen eingetragen. Das höchstzulässige Gebot ist durch Bescheid des Landrats des Kreises Limburg (Preisbehörde) vom 14. September 1953 bezüglich der Grundstücke lfd. Nr. 1 auf 485 DM; lfd. Nr. 4 auf 463.10 DM; lfd. Nr. 5 auf 157.50 DM und lfd. Nr. 6 auf 454.50 DM festgesetzt worden. Gegen diesen Bescheid steht den Beteiligten binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses der Einspruch an die Preisbehörde zu. K 7/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Limburg (Lahn), 7. 10. 53 **Amtsgericht**

2928

Zwangsversteigerung. Am 21. November 1953, 9 Uhr, soll an der Gerichtsstelle Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 32, das im Grundbuch von Brandoberndorf, Band Nr. 26, Blatt 973 (eingetragener Eigentümer: Fuhrunternehmer Rolf Creutzmann in Brandoberndorf, Haus Nr. 166a) eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Flur 34, Nr. 4679/1, Hof- und Gebäudefläche zwischen den Gräben 1. Gewann = 9,43 Ar groß, auf Antrag der Firma Oscar Schlegel, Zug- und Landmaschinen, Mannheim, Schwarzwaldstraße 79, versteigert werden. Gebote bedürfen zur Zulassung der Genehmigung des Landwirtschaftsamtes. 2b K 32/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Wetzlar, 7. 10. 53 **Amtsgericht**

2929

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kastel, Band 15, Blatt 731, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 30. November 1953, 9.15 Uhr, an der Gerichtsstelle, Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 111, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Kastel, Kartenblatt 1, Parzelle 320, Hofreite Nr. 2, Große Kirchenstraße, Gr. A. 33, Größe 1,25 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Juli 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kraftfahrer Josef Duckgeischel aus Mainz eingetragen. 6a K 55/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Wiesbaden, 2. 10. 53 **Amtsgericht**

2930

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Naurod, Band 31, Blatt 641, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 30. November 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 111, versteigert werden. Lfd. Nr. 2, Naurod, Kartenblatt 24, Parzelle 3540, Acker, Im Klaf, 4,56 Ar; lfd. Nr. 5, Naurod, Kartenblatt 38, Parzelle 466, Acker, Im Bauwald, 11. Gewann, 21,12 Ar; lfd. Nr. 7, Naurod, Kartenblatt 46, Parzelle 27, Acker, Hinter den Pflanzenländern, 23,54 Ar; lfd. Nr. 8, Naurod, Kartenblatt 41, Parzelle 14/4713, Acker, Mormach, 14. Gewann, 12,79 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 5. August 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Fuhrunternehmer Hans Christ in Wiesbaden-Rambach eingetragen. 6a K 59/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen

Wiesbaden, 30. 9. 53 **Amtsgericht**

B Anzeigen anderer Behörden

2931

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher sind in Verlust geraten. Auf Grund des § 20 der Sparkassensatzung werden die Bücher hiermit aufgeboten mit der Maßgabe, daß ihre Kraftloserklärung erfolgt, falls nicht innerhalb von drei Monaten, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, Ansprüche unter Vorlage der Bücher bei der unterzeichneten Kasse erhoben werden.

Nr. 117 801 Kreher, Irmgard
Nr. 113 691 Pöhlmann, Max
Nr. 277 959 Schmidt, Wolfgang

Darmstadt, 8. 10. 53

Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt

2932

Kündigung der
4½ % (7½ %) Hanauer Stadtanleihe von 1926
— J/J — 16 440 —

Sämtliche noch im Umlauf befindliche Stücke obiger Anleihe werden hiermit, soweit sie nicht bereits früher ausgelost wurden, zum 31. Dezember 1953 gekündigt. Die zum 31. Dezember 1953 gekündigten Stücke werden vom 2. Januar 1954 ab mit 1/10 des R-M-Nennbetrages in DM einschließlich der bis zum 31. Dezember 1953 fälligen Zinsen eingelöst. Zur Einlösung gelangen:

1. Stücke, die mit Lieferbarkeitsbescheinigungen versehen sind, durch die Stadtkasse Hanau und die Prüfstelle — Stadtsparkasse Hanau — nach Prüfung der Lieferbarkeitsbescheinigung.
2. Stücke, die in der Sammelurkunde verbrieft sind, durch die Wertpapiersammelbank — Frankfurter Kassenverein AG., Frankfurt a. M. —.
3. Stücke, die bereits früher verlost sind, jedoch noch nicht bezahlt sind, gegen Vorlage der Anerkennungsbescheide durch die Prüfstelle — Stadtsparkasse Hanau —.
4. Stücke, bei denen nicht geklärt ist, ob die Ansprüche bereits fällig oder nicht fällig sind (W. B. — Anmeldung ohne Angabe von Stücknummer) durch die Wertpapiersammelbank — Frankfurter Kassenverein A. G. Frankfurt a. M. —. Die Verzinsung in diesen Fällen erfolgt bis 31. Dezember 1953.

Ansprüche, die den Berechtigten auf Grund einer zukünftigen Gesetzgebung (Altsparerentschädigung) zustehen, bleiben unberührt.

Hanau, 15. 9. 53

Der Magistrat der Stadt Hanau a. M.
gez. Rehbein, Oberbürgermeister.

Büromöbel. Büromaschinen. Birkenstock-Bürobedarf
WIESBADEN Moritzstraße 36 Ruf: 23236 u. 91134

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 2.25 (einschl. DM —.17 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —.27 Zustellgebühr. — Einzelstücke können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.40 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: Amtlicher Teil mm-Preis für die 3gespaltene mm-Zeile DM —.60. Nichtamtlicher Teil DM —.80 — Herausgegeben vom Hessischen Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer. Für den nichtamtlichen Teil Heinz Ball. Verlag: Wiesbadener Kurier — Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21 Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Auflage 3500